
FIT & PROPER POLICY DER WIENER PRIVATBANK SE

Fassung November 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Präambel und gesetzliche Grundlagen	6
2 Strategie und Kriterien für die Auswahl von Geschäftsleitern, Aufsichtsräten, Aufsichtsratsvorsitzenden und Inhabern von Schlüsselfunktionen	8
2.1 Allgemeines	8
2.2 Identifizierung von Inhabern von Schlüsselfunktionen.....	9
2.3 Auswahlkriterien für Mitglieder der Geschäftsleitung.....	10
2.3.1 Individuelle Eignung	10
2.3.2 Kollektive Eignung.....	17
2.4 Auswahlkriterien für Aufsichtsräte	18
2.4.1 Individuelle Eignung	18
2.4.2 Kollektive Eignung.....	27
2.5 Auswahlkriterien für Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen	28
2.5.1 Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten	28
2.5.2 Persönliche Zuverlässigkeit	29
2.5.3 Angaben zu potentiellen Interessenkonflikten	32
2.5.4 Eidesstattliche Erklärung für bestimmte Inhaber von Schlüsselfunktionen	32
3 Festlegung des Prozesses und der Verantwortlichkeiten für die Durchführung von Eignungsbeurteilungen	32
3.1 Prozess für die individuelle Eignungsbeurteilungen von Geschäftsleitern	32
3.1.1 Verantwortlichkeit.....	32
3.1.2 Entscheidungsprozess.....	33
3.1.3 Einzuholende Unterlagen	33
3.1.4 Durchführung.....	33
3.1.5 Maßnahmen bei „fit & proper unter Auflagen“	34
3.1.6 Maßnahmen bei negativem Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“).....	34
3.2 Prozess für die individuelle Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern	34
3.2.1 Verantwortlichkeit.....	34
3.2.2 Entscheidungsprozess.....	35

3.2.3	Einzuholende Unterlagen	35
3.2.4	Durchführung	36
3.2.5	Maßnahmen bei „fit & proper unter Auflagen“	36
3.2.6	Maßnahmen bei negativem Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“)	36
3.3	Prozess für die kollektive Eignungsbeurteilung für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat	37
3.3.1	Verantwortlichkeit	37
3.3.2	Entscheidungsprozess	37
3.3.3	Einzuholende Unterlagen	37
3.3.4	Durchführung	37
3.3.5	Maßnahmen	39
3.4	Prozess für die Eignungsbeurteilung von Inhabern von Schlüsselfunktionen	39
3.4.1	Verantwortlichkeit	39
3.4.2	Entscheidungsprozess	39
3.4.3	Einzuholende Unterlagen	39
3.4.4	Durchführung	40
3.4.5	Maßnahmen bei „fit & proper unter Auflagen“	41
3.4.6	Maßnahmen bei negativem Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“)	41
4	Strategie für die Sicherstellung der Eignung	42
4.1	Einführungs-, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen	42
4.1.1	Einführungs- und Schulungsprogramm für Geschäftsleiter und Aufsichtsräte	42
4.2	Diversitätsstrategie	44
4.3	Nachfolgeplanung	45
4.4	Reevaluierung	46
4.4.1	Reevaluierung im Anlassfall	46
4.4.2	Laufende Reevaluierung	47
4.4.3	Allfällige Maßnahmen aufgrund einer Reevaluierung	48
Annex I – Fit & Proper Self Assessment		49
A.	Lebenslauf	49
B.	Strafregisterauszug	49
C.	Formulare	49
	Formular 1 – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten	50

Formular 1a – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten für Geschäftsleiter	50
Formular 1b – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten für Aufsichtsratsvorsitzende	52
Formular 1c – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten für Aufsichtsräte	55
Formular 1d – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten für Schlüsselfunktionen	57
Formular 2 – Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit für Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselfunktionen	59
Formular 3 – Ausreichender Zeitaufwand: Angabe der zeitlichen Verfügbarkeit von Aufsichtsräten und Geschäftsleitern.....	61
Formular 4a (für Geschäftsleiter und Aufsichtsräte) – Unvoreingenommenheit: Verhaltensfähigkeit und Angaben über Verbindungen zum Kreditinstitut sowie Angaben zur Unabhängigkeit.....	62
Formular 4b (für Inhaber von Schlüsselfunktionen) – Angaben zu potentiellen Interessenkonflikten	64
Formular 5a – Selbsteinschätzung für die Zwecke der kollektiven Eignungsbeurteilung (für Geschäftsleiter)	66
Zinsänderungs-risiko im Bankbuch	67
Immobilien-konzentrations-risiko	67
Formular 5b – Selbsteinschätzung für die Zwecke der kollektiven Eignungsbeurteilung (für Aufsichtsräte)	71
Formular 6 – Erklärung über die Richtigkeit der Angaben und Verpflichtung zur Bekanntgabe nachträglich auftretender Änderungen	77
Formular 7 – Laufende Reevaluierung: Erklärung	78
Annex II – Fit & Proper Checkliste	79
<i>A. Angaben zum Unternehmen.....</i>	79
<i>B. Angaben zur Person.....</i>	79
<i>C. Fit & Proper Beurteilung.....</i>	79
<i>D. Checkliste: Laufende Reevaluierung der Leistung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats</i>	82
<i>E. Kollektive Eignung (Eignungsmatrix) für die Geschäftsleitung.....</i>	84
<i>F. Kollektive Eignung (Eignungsmatrix) für den Aufsichtsrat.....</i>	97
Annex III – Erforderliche Unterlagen zur Anzeige bei der FMA gem. § 73 BWG	108
Formular 1 – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung	108

Formular 1a – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung bei Geschäftsleitern	108
Formular 1b – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung beim Aufsichtsratsvorsitzenden	108
Formular 1c – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung bei gewählten Aufsichtsräten	108
Formular 1d – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung bei Inhabern von Schlüsselfunktionen	108
Formular 2 – Eidesstattliche Erklärungen	109
<i>Formular 2a – Eidesstattliche Erklärung für Geschäftsleiter</i>	109
<i>Formular 2b – Eidesstattliche Erklärung für Aufsichtsratsvorsitzende</i>	109
<i>Formular 2c – Eidesstattliche Erklärung für Aufsichtsräte</i>	109
<i>Formular 2d – Eidesstattliche Erklärung für den Leiter der Internen Revision</i>	109
ERKLÄRUNG	110
Annex IV – Definitionen zu Fähigkeiten	112

Zu Gunsten der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form sowohl für die männliche als auch die weibliche Form verwendet.

1 Präambel und gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Fit & Proper Policy ist Bestandteil der Dokumentation der Governance Struktur der Wiener Privatbank SE (nachfolgend "WPB"), die gemeinsam mit der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie sowie den Geschäftsordnungen dem Ziel dient, eine umsichtige Führung des Instituts zu gewährleisten und die Wirksamkeit des Risikomanagements zu stärken.

Die Sorgfaltspflichten des § 39 BWG fordern von Kreditinstituten die Einrichtung angemessener Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Geschäfte angemessen sind. Im Besonderen sind Risiken aus Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungen zu erkennen und zu verhindern. Die Organisationsstruktur hat durch angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Abgrenzungen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb Interessen- und Kompetenzkonflikte vermieden werden.

Als eine der Konzessionsvoraussetzungen für Kreditinstitute müssen Geschäftsleiter gemäß § 5 Abs 1 Z 8 BWG aufgrund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sein und die für den Bankbetrieb erforderlichen Erfahrungen haben. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass diese ausreichende Kenntnisse in den beantragten Bankgeschäften sowie Leitungserfahrung haben. Weiters müssen Geschäftsleiter gemäß § 5 Abs 1 Z 7 BWG über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen, und es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben. Die Geschäftsleiter haben gemäß § 5 Abs 1 Z 9a BWG ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Tätigkeit im Kreditinstitut aufzuwenden. Hierbei sind grundsätzlich die Umstände im Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts zu berücksichtigen.

Für den Aufsichtsratsvorsitzenden normiert § 28a Abs 3 BWG die erforderlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen. Die erforderlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen für Mitglieder des Aufsichtsrats oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans bei einem Kreditinstitut sind in § 28a Abs 5 BWG geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gemäß § 28a Abs 5 Z 5 BWG ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Tätigkeit im Kreditinstitut aufzuwenden. Der Aufsichtsrat von Kreditinstituten hat gem. § 28a Abs 5a bis 5c BWG über eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder zu verfügen.

Bei der Auswahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

Für bestimmte Inhaber von Schlüsselfunktionen wie bspw den Leiter der Internen Revision und den Geldwäschereibeauftragten gemäß § 23 Abs 3 FM-GwG gelten kraft Gesetz oder Rundschreiben ebenfalls gewisse Eignungsvoraussetzungen.

Im Bereich der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung fordert § 23 Abs. 6 FM-GwG, dass bei der Auswahl des Personals sowie vor der Wahl der Aufsichtsräte auf die Zuverlässigkeit in Bezug auf die Verbundenheit mit rechtlichen Werten zu achten ist.

Die bankinterne Eignungsbeurteilung hat im Rahmen der Erstbestellung zu erfolgen und ist gem § 29 BWG regelmäßig zu evaluieren. Die Erstbestellung des Geschäftsleiters/Aufsichtsrats/Leiters und des/der Verantwortlichen der internen Revision ist der FMA anzuzeigen (vgl. § 73 Abs 1 Z 3 bzw. § 73 Abs 1 Z 8). Der Anzeige der Erstbestellung des Geschäftsleiters/Aufsichtsrats/Leiters der internen Revision ist die Bestätigung der Überprüfung der Eignung der betreffenden Person gem. der institutsinternen Beurteilung beizufügen. Sofern eine nachfolgende Reevaluierung ergibt, dass die bisher erfüllte Eignung nicht mehr vollumfänglich vorliegt, ist dies als Änderung der Eignungsvoraussetzung der FMA gem. § 73 BWG anzuzeigen (bei Geschäftsleitern gem. § 73 Abs 1 Z 2 BWG, bei Aufsichtsräten gem. § 73 Abs 1 Z 8 BWG, bei Leitern der internen Revision gem. § 73 Abs 1 Z 11 BWG).

Anzuzeigen ist die Abberufung oder das Ausscheiden aus anderem Grund bei Aufsichtsratsvorsitzenden und Geschäftsleitern; nicht jedoch bei einfachen Aufsichtsratsmitgliedern und sonstigen Funktionen. Keine Anzeigepflicht besteht hinsichtlich einer Wiederbestellung ein- und derselben Person als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsvorsitzender oder Aufsichtsratsmitglied.

Darüber hinaus hat die FMA als Aufsichtsbehörde den Instituten die Anwendung folgender Leitlinien empfohlen:

- „EBA Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ (EBA/GL/2021/06) vom 2. Juli 2021;
- „EBA Leitlinien zur internen Governance EBA/GL/2021/05 vom 2. Juli 2021.

Als weiteres Dokument existiert das FMA Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper Rundschreiben) sowie der EZB-Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit (EZB-Leitfaden) in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Beschreibung der Umsetzung der §§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a (Eignungsvoraussetzungen für Geschäftsleiter), 28a Abs 5 Z 1 bis 5 (Eignungsvoraussetzungen für Aufsichtsräte) sowie 29 BWG (Aufgaben des Nominierungsausschusses) ist gemäß § 65a BWG auf der Website der WPB zu veröffentlichen. Weiters sind gemäß Artikel 435 Abs 2 CRR weitere Informationen zur Thematik Fit & Proper offenzulegen.

Die vorliegende Version der Fit & Proper Policy gilt ab deren Beschlussfassung. Die Anwendung der aufgrund der EBA-GL 2021/06 und des FMA-Fit & Proper-Rundschreibens (03/2023) angepassten Eignungskriterien erfolgt erstmals mit der nächsten Evaluierung iZm einer Neubestellung und spätestens im Zuge der tourlichen Reevaluierungen bestehender Funktionsträger.

2 Strategie und Kriterien für die Auswahl von Geschäftsleitern, Aufsichtsräten, Aufsichtsratsvorsitzenden und Inhabern von Schlüsselfunktionen

2.1 Allgemeines

Die Fit & Proper Policy stellt die schriftliche Festlegung der Strategie für die Auswahl und des Prozesses zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats und der Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen dar und steht mit den professionellen Werten und langfristigen Interessen der WPB in Einklang. Es werden Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die erforderlichen Unterlagen und der Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie der anlassbezogenen Reevaluierung dokumentiert.

Für Geschäftsleitung, Aufsichtsrat und Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung des Instituts spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen. Die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen jeder einzelnen Person im Hinblick auf die kollektiven Anforderungen an die Zusammensetzung der Gremien stellen sicher, dass auf Basis eines guten Verständnisses für die Geschäftstätigkeit, die Risiken und die Governance Struktur der WPB sowie auf Basis der Kenntnis der regulatorischen Rahmenbedingungen gut informierte und kompetente Entscheidungen für die Führung der WPB getroffen werden.

Für die Auswahl von Personen für die Geschäftsleitung, für den Aufsichtsrat und von Inhabern von Schlüsselfunktionen ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikationen maßgeblich. Bei der Auswahl von Personen für die Geschäftsleitung oder für den Aufsichtsrat ist insbesondere auch der Beitrag der einzelnen Person zur Sicherstellung der kollektiven Eignung des Vorstandes oder Aufsichtsrates zu berücksichtigen.

Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach der Art, Struktur, Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts sowie nach den jeweils zu besetzenden Funktionen. Unabhängig davon müssen jedoch sämtliche Geschäftsleitungs- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen persönlich zuverlässig sein.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Fit & Proper Policy liegt bei der Geschäftsleitung bzw. bei dem Vergütungs- und Nominierungsausschuss im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit.

Für die Sicherstellung der Aktualisierung der Policy, der zentralen Dokumentation der Eignungsbeurteilungen und den Vorschlag von Maßnahmen zur Sicherstellung der Eignung ist die Stelle Recht und als Vertretung die Stelle Risikomanagement (in der Folge „Fit & Proper Office“) zu benennen.

2.2 Identifizierung von Inhabern von Schlüsselfunktionen

Neben Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sind auch Inhaber von Schlüsselfunktionen im Hinblick auf ihre Eignung zu beurteilen.

Als Inhaber von Schlüsselfunktionen sind neben den Leitern der internen Kontrollfunktionen (Leiter der Internen Revision, Geldwäschereibeauftragter gem. § 23 Abs 3 FM-GWG, WAG Compliance Beauftragter) in der Regel auch Mitglieder des „höheren Managements“ i.S.d. § 2 Abs 1b BWG zu qualifizieren. Als Inhaber von Schlüsselfunktionen können weiters Leiter wesentlicher Geschäftsbereiche, von bedeutenden Zweigniederlassungen i.S.d. § 18 BWG und von Tochterunternehmen, die als Kreditinstitute zugelassen sind, qualifiziert werden.

Folgende Indizien sprechen für das Vorliegen einer Schlüsselfunktion:

- Zweite Führungsebene („Board-1“) mit strategischer Entscheidungskompetenz
- Verantwortung für die operative Leitung von Geschäftsbereichen
- Verantwortlichkeit für die Umsetzung von Richtlinien und Entscheidungen der Geschäftsleitung mit Ermessensspielraum
- Direkte Berichterstattung an die Gesamt-Geschäftsleitung
- Leitung von Kontrollfunktionen (wie etwa Risikomanagement, Compliance, Geldwäschebeauftragter) sowie Leitung des Rechnungswesens

und die Ausübung dieser Funktionen hat wesentliche Auswirkungen auf

- das finanzielle Ergebnis des Gesamtinstituts oder von Geschäftsbereichen oder
- die Risikosituation des Gesamtinstituts oder von Geschäftsbereichen oder
- die operative Funktionsfähigkeit des Instituts.

In der WPB werden derzeit folgende Schlüsselfunktionen identifiziert:

- Leitung Risikomanagement,
- Leitung Interne Revision,
- Leitung Compliance (und Geldwäschebeauftragter),
- Leitung Rechnungswesen,
- Leitung Private Banking,
- Leitung Product Governance & Capital Markets,
- Leitung Legal, Compliance & Product Governance.

2.3 Auswahlkriterien für Mitglieder der Geschäftsleitung

Bei der Auswahl von Geschäftsleitern ist sowohl die individuelle Eignung der Person für die konkrete Position zu beurteilen, als auch deren Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen an die Geschäftsleitung in ihrer Gesamtheit (kollektive Eignung).

2.3.1 Individuelle Eignung

2.3.1.1 Fachliche Kompetenz und Fähigkeiten sowie erforderliche Erfahrung

Zur Einschätzung der Eignung eines Mitglieds der Geschäftsleitung sind folgende, durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbene Kenntnisbereiche sowie das Vorhandensein von für die Position relevanten Fähigkeiten zu berücksichtigen. Dabei ist die Beurteilung in einer Gesamtschau der unten angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts anzupassen sowie nach Maßgabe der Ressortverteilung vorzunehmen:

- **Ausbildung:** Absolvierung fach einschlägiger Studien und Lehrgänge (wirtschaftswissenschaftliches, rechtswissenschaftliches oder naturwissenschaftliches Fach- oder Hochschulstudium) bzw. externer oder interner Schulungen oder entsprechende Aus- und Weiterbildung
- Ausreichende **Berufserfahrung**, insbesondere Leitungserfahrung, als Führungskraft oder Experte; diese ist jedenfalls anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird
- **Kenntnisse** in den Bereichen:
 - Bankwesen und Finanzmärkte
 - Regulatorische Rahmenbedingungen, insbesondere
 - zentrale Bestimmungen des BWG
 - zentrale Bestimmungen des InvFG 2011
 - zentrale Bestimmungen des KMG
 - zentrale Bestimmungen des FM-GwG (besondere Kenntnisse (und Erfahrungen) sind im Falle der Bestellung als zuständiges Mitglied des Leitungsorgans für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich)
 - zentrale Bestimmungen des WiEReG
 - zentrale Bestimmungen des ESAEG
 - zentrale Bestimmungen des VZKG
 - zentrale Bestimmungen des ZaDiG 2018
 - die zentralen Bestimmungen der CRR und der relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR
 - zentrale Bestimmungen des BaSAG
 - zentrale Bestimmungen des BörseG 2018 und des WAG 2018 einschließlich insb. der DeVO (EU) 2017/565 und der MiFIR
 - spezifische Kenntnisse in den Bereich Wertpapier settlement und Depotgeschäft (§ 41 Abs 2 InvFG 2011)
 - weitere relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankaufsichtsrechts (SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CEBS-GL bzw. EBA-GL, BTS), sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anwendbar sind

- die wesentlichen Inhalte der relevanten FMA Verordnungen, FMA Rundschreiben und der FMA Mindeststandards sowie der FMA-Leitfäden in den relevanten Bereichen
- Strategische Planung, das Verständnis der Geschäftsstrategie oder des Geschäftsplans sowie deren Umsetzung
- Risikomanagement inklusive ESG-Risiken und Risikofaktoren
- Unternehmensorganisation, Governance und Kontrolle inklusive Verständnis der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der Bank
- Kenntnisse der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsgremien
- Interpretation von (Finanz)Kennzahlen und Ergebnisse
- Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts
- Je nach Geschäftsmodell und Zuständigkeit allenfalls erforderliche Fremdsprachenkenntnisse

Die Geschäftsleitung muss dabei als Gesamteinheit betrachtet ausreichend geeignet sein. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen können – insbesondere in Ansehung der Ressortverteilung – weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren. Jedenfalls hat ein Mitglied der Geschäftsleitung über gute Kenntnisse, Fähigkeiten und einschlägige Erfahrungen im Bereich der Ermittlung und Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der internen Richtlinien, Kontrollen und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verfügen. Es ist daher gem. § 23 Abs 4 FM-GwG ein Mitglied der Geschäftsleitung zu bestimmen, das für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, zuständig ist.

- **Fähigkeiten**

- Im Hinblick auf die Rolle und Aufgaben des Geschäftsleitungsmitglieds ist das Vorhandensein der hierfür erforderlichen Fähigkeiten zu beurteilen. Hierbei werden grundsätzlich die folgenden Fähigkeiten erfragt, wobei deren konkrete Maßgeblichkeit für die jeweilige Position im Einzelfall zu beurteilen ist:
 - Authentizität
 - Sprache
 - Entschlossenheit
 - Kommunikation
 - Urteil
 - Kunden- und qualitätsorientiert
 - Führungsstärke
 - Loyalität
 - Äußeres Bewusstsein
 - Verhandlungsgeschick
 - Überzeugend
 - Teamarbeit
 - Strategischer Scharfsinn
 - Stressresistenz
 - Verantwortungsgefühl
 - Vorsitz in Besprechungen

Eine Beschreibung der oben genannten Fähigkeiten findet sich in [Annex IV](#). Die dort angeführten Definitionen entsprechen jenen der EBA/ESMA Leitlinien.

2.3.1.2 Persönliche Zuverlässigkeit

Voraussetzung für die Eignung sind neben den fachlichen Kriterien die persönliche Zuverlässigkeit, insbesondere ein guter Leumund, Aufrichtigkeit und Integrität. Diese ist erfüllt, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Anhaltspunkte, die begründete Zweifel an der Fähigkeit des Kandidaten aufkommen lassen, eine zuverlässige und umsichtige Führung des Kreditinstituts zu gewährleisten, sind abzuwägen und könnten der persönlichen Zuverlässigkeit entgegenstehen.

Es sind dabei Anhaltspunkte aus folgenden drei Teilbereichen zu evaluieren:

1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren sowie der begründete Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
2. Erfüllung von professionellen Standards
3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Zur Evaluierung des Vorliegens der persönlichen Zuverlässigkeit sind die in [Annex I Formular 2](#) „Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit für Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselfunktionen“ getätigten Angaben sowie die aus zusätzlichen Angaben gewonnenen Informationen heranzuziehen.

Die Angaben sind von der für die Beurteilung zuständigen Stelle auf Plausibilität zu prüfen und im Zweifelsfall durch beizubringende Unterlagen zu belegen.

1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren sowie der begründete Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

Prüfkriterien:

- Keine Ausschließungsgründe gem. §13 Abs 1-3, 5 und 6 GewO (dies gilt auch wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde):
 - Verurteilungen insbesondere wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubigerinteressen, Begünstigung eines Gläubigers oder wegen grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - Verurteilungen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen
 - Entzug oder Verlustigerklärung der Gewerbeberechtigung wegen schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen
- Keine nicht getilgten relevanten strafrechtlichen Verurteilungen inklusive Steuerdelikte und keine Häufung mehrerer relevanter Verwaltungssanktionen
- Keine laufenden und für die zu besetzende Stelle einschlägigen gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahren inklusive Steuerdelikte
- Kein begründeter Verdacht auf versuchte Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder ein erhöhtes Risiko dafür – als Indiz für einen solchen Verdacht oder einem erhöhten Risiko dafür sind beispielsweise schwere und systematische Verstöße gegen das FM-GwG zu werten, wenn diese wiederholt auftreten und einem Muster folgen, wie etwa:
 - Regelmäßig ungeeignete Ausweisdokumente zur Identifizierung zuzulassen
 - Meldungen trotz wiederkehrender Verdachtsmomente fortlaufend zu unterlassen
 - Grobes Organisationsversagen (zu wenig personelle Ressourcen, keine adäquate EDV (Monitoringtool, Indizien, etc.)

- Keine bzw. grob fehlerhafte Risikoanalyse und/oder AML-Risikoklassifizierung mit den damit verbundenen Prozessen bzw. der damit einhergehenden Kundenannahmepolitik
- Bei der Risikoanalyse risikoe erhöhende Faktoren für die Einstufung der Kundenkategorien dauerhaft außer Acht zu lassen

Für den Fall des Bestehens von Verurteilungen oder laufenden Ermittlungen ist die Einholung weiterer Angaben vorgesehen, und es sind Angaben zu den näheren Umständen des Falls von der betreffenden Person einzuholen.

Die Relevanz für die betreffende Stelle ergibt sich anhand einer Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Verfahrensgegenstand
- Art der Verurteilung
- Höhe der verhängten bzw. angedrohten Strafe
- Unrechtsgehalt der Tat
- Instanz des Verfahrens
- Zeitraum seit der Verurteilung
- Mildernde Begleitumstände
- Wiederholungen von Vergehen
- Auswirkungen auf die Reputation

Sofern mehrere relevante Vergehen – insbesondere gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen – feststellbar sind, die für sich genommen die persönliche Zuverlässigkeit einer Person nicht zweifelhaft erscheinen lassen, sind diese Verfehlungen gesamthaft im Hinblick auf die Zuverlässigkeit abzuwägen. Im Besonderen sind mögliche Zusammenhänge mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierungsaktivitäten zu untersuchen.

In einer Gesamtschau können auch andere glaubwürdige Quellen wie negative Berichte, Anschuldigungen oder Erkenntnisse aufgrund von Whistleblowing-Aktivitäten betrachtet werden.

2. Erfüllung von professionellen Standards

Prüfkriterien:

Die berufliche Laufbahn des Kandidaten zeigt einen Verlauf, der ein gesetzeskonformes und professionelles Verhalten vermuten lässt.

Bei der Beurteilung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten der Person sind folgende Umstände als besonders schwerwiegend – und daher als schädlich für die persönliche Zuverlässigkeit – zu erachten:

- Ausschluss aus einer geschäftsleitenden Funktion durch eine Aufsichtsbehörde
- Verweigerung der Erteilung einer Gewerbeberechtigung oder von Berufsbefugnissen sowie Entzug, Beendigung oder Widerruf von solchen Berechtigungen
- Abberufung aus Geschäftsleiterfunktionen und Positionen, denen eine wirtschaftstreu händlerische oder sonstige mit besonderem Vertrauen ausgestattete Berufsbefugnis zugrunde liegt, aus Gründen, die im Bereich der Integrität, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit der Person liegen
- Ebensolche Gründe für den Rücktritt aus den o.a. Positionen, wenn dieser nicht ursprünglich von der betroffenen Person ausging

3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Prüfkriterien:

- a. Keine Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen des Kandidaten oder eines Rechtsträgers, auf dessen Geschäfte ihm maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist; es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Sanierungsplanes gekommen, der erfüllt wurde; dies gilt auch, wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland vorliegt oder vorgelegen ist
- b. Keine zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren, großen Investitionen oder offenen Risikopositionen und aufgenommenen Kredite oder Darlehen, sofern sie erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Solidität des Kandidaten haben können

Der Kandidat hat die oben genannten Voraussetzungen gegenüber der WPB zu bestätigen (vgl. [Annex 1 Formular 2 Pkt. 11](#)), und der WPB sind keine gegenteiligen Informationen bekannt.

Ferner kann folgende Information in die Beurteilung mit einfließen:

- Eine Bonitätsauskunft des KSV oder eine Auskunft einer vergleichbaren ausländischen Institution lässt auf eine nicht umsichtige Finanzgebarung bzw. auf unverhältnismäßig hohe finanzielle Verpflichtungen schließen

Der Kandidat wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bei Zweifeln an den geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen der FMA gegenüber seine finanziellen Verhältnisse offenzulegen hat.

2.3.1.3 Ausreichende zeitliche Verfügbarkeit

Der Kandidat sollte genügend Zeit für die Ausübung seiner Funktion haben. Bei der Beurteilung der Eignung des Kandidaten wird daher auf die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit für die Erfüllung der entsprechenden Funktion und damit verbundenen Aufgaben Bedacht genommen.

Daher wird der erforderliche voraussichtliche Zeitaufwand für die Geschäftsleiterposition, unter Berücksichtigung von allfälligen Zeiträumen mit besonders erhöhtem Arbeitsaufwand, sowie des notwendigen Zeitaufwands für Schulungen, schriftlich festgehalten. Der Kandidat wird über den erforderlichen voraussichtlichen Zeitaufwand für seine Aufgaben in Kenntnis gesetzt.

Die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit wird primär anhand der qualifizierten Selbsteinschätzung und der diesbezüglichen eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten überprüft. Dabei werden die folgenden Punkte beachtet:

- a. die Anzahl von Mandaten in anderen Unternehmen, die dieses Mitglied gleichzeitig innehat, unter Berücksichtigung von möglichen Synergien, wenn das Mitglied sie im selben Konzern innehat, einschließlich bei Handlungen im Auftrag einer juristischen Person oder als Stellvertreter einer Person, die ein Leitungs- oder Aufsichtsmandat innehat;
- b. die Größe, die Art, der Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten des Unternehmens, wo das Mitglied ein Mandat innehat, und insbesondere, ob das Unternehmen ein Nicht-EU-Unternehmen ist;
- c. die geografische Präsenz des Mitglieds und die für die Funktion erforderliche Reisezeit;
- d. die Anzahl von Sitzungen, die für das Leitungsorgan geplant sind;
- e. die gleichzeitigen Mandate dieses Mitglieds in Organisationen, die nicht vorrangig gewerbliche Ziele verfolgen;
- f. erforderliche Sitzungen, die insbesondere mit zuständigen Behörden oder internen oder externen Interessensvertretern außerhalb des formellen Terminplans des Leitungsorgans abzuhalten sind;
- g. die Art der konkreten Position und die Verantwortlichkeiten des Mitglieds, einschließlich von konkreten Funktionen, z.B. CEO, Vorsitzender oder Vorsitz oder Mitglied eines Ausschusses, ob das Mitglied ein Leitungsmandat oder Aufsichtsmandat innehat und die Notwendigkeit dieses Mitglieds, an Treffen in den in Punkt (a) aufgeführten Unternehmen und im Institut teilzunehmen;
- h. sonstige externe berufliche oder politische Tätigkeiten sowie sonstige Funktionen und relevante Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Finanzsektors sowie innerhalb und außerhalb der EU;
- i. die erforderliche Einführung und Schulung;
- j. sonstige relevante Pflichten des Mitglieds, bezüglich derer Institute der Ansicht sind, dass sie bei der Bewertung des ausreichenden Zeitaufwands eines Mitglieds zu berücksichtigen seien;
- k. verfügbares relevantes Benchmarking zum Zeitaufwand (einschließlich des von der EBA zur Verfügung gestellten Benchmarking); und
- l. im Falle einer Bestellung als zuständiges Mitglied des Leitungsorgans für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Sicherstellung, dass das Organ über ausreichende Zeit und Ressourcen verfügt, um seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrnehmen zu können (EBA/GL/2022/05).

Die WPB dokumentiert alle externen beruflichen und politischen Positionen, die der Kandidat innehat und hält diese aktuell. Zu diesem Zweck ist der Kandidat verpflichtet, diesbezügliche Änderungen sofort anzuzeigen.

2.3.1.4 Unvoreingenommenheit

Bei der Beurteilung der Eignung des Kandidaten werden folgende Faktoren im Bereich der Unvoreingenommenheit berücksichtigt:

a. Persönliche Unvoreingenommenheit

Darunter versteht man vor allem die Verhaltensfähigkeit, Vorschläge und Entscheidungen der anderen Geschäftsleitungsmitglieder eigenständig zu analysieren und kritisch zu hinterfragen (dies inkludiert auch den anderen Mitgliedern Fragen zu ihren Tätigkeiten zu stellen) sowie sich eine eigene Meinung bilden zu können und diese gegenüber den anderen Geschäftsleitungsmitgliedern effektiv zu vertreten (insbesondere sich Gruppendenken zu widersetzen).

Die persönliche Unvoreingenommenheit wird im Rahmen der Selbsteinschätzung vom Kandidaten erfragt und vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss auf Plausibilität überprüft.¹

b. Unvoreingenommenheit in Bezug auf (potentielle) Interessenkonflikte

Bei der Beurteilung des Bestehens von Interessenkonflikten werden tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte gemäß der Arbeitsrichtlinie 3.3.0 „Policy Interessenskonflikte“ der WPB berücksichtigt.

Zur Identifizierung und Beurteilung möglicher Interessenkonflikte des Kandidaten werden von diesem Angaben zu folgenden Aspekte eingeholt:

- Persönliche, berufliche und wirtschaftliche Verbindungen des Kandidaten oder seinen nahen Angehörigen zu Mehrheitsaktionären des Kreditinstituts, zu sonstigen Geschäftspartnern oder zu anderen Mitarbeitern und Organen des Kreditinstituts und des Konsolidierungskreises, wobei berufliche Verbindungen geschäftliche und kommerzielle Interessenkonflikte einschließen
- Bisher übernommene Anstellungen/Funktionen im Kreditinstitut und bisher übernommene Anstellungen/Funktionen in anderen Unternehmen
- Politischem Einfluss oder politische Beziehungen.

Im Fall der Bestellung als zuständiges Mitglied des Leitungsorgans für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der übernommenen Aufgabe Interessenskonflikte ermittelt und im Rahmen der Vorgaben der Arbeitsrichtlinie 3.3.0 „Policy Interessenskonflikte“ berücksichtigt werden.

Die anhand der Angaben identifizierten potentiellen Interessenkonflikte werden dahingehend beurteilt, ob sie aufgrund ihrer Wesentlichkeit die Unvoreingenommenheit des Kandidaten beeinträchtigen können.

Im Falle der Bestellung des Kandidaten informiert die WPB die zuständige Aufsichtsbehörde über erkannte Interessenkonflikte und teilt die zur Minderung ergriffenen Maßnahmen mit. Dies umfasst auch später erkannte Interessenkonflikte.

Die Tatsache, ein Anteilseigner, Eigentümer oder Mitglied eines Instituts oder eines zugehörigen/zugeordneten Unternehmens zu sein, private Konten oder Darlehen zu besitzen oder sonstige Dienstleistungen des Instituts oder eines Unternehmens im Rahmen der Konsolidierung zu nutzen, allein betrachtet muss nicht zu der Einschätzung führen, dass die Unvoreingenommenheit eines Kandidaten beeinträchtigt sei.

¹ Bei der Überprüfung der Selbsteinschätzung können unterschiedliche Vorgehensweisen und Verfahren herangezogen werden, z.B. im Rahmen des (externen oder internen) Bewerbungsverfahrens vorgenommene Beurteilungen und gewonnene Erkenntnisse inklusive allfälliger erstellter Persönlichkeitsprofile, Empfehlungsschreiben, Arbeitszeugnisse usw.

Bei der Wiederernennung können im Zusammenhang mit der persönlichen Unvoreingenommenheit auch Beobachtungen des Verhaltens in aktuellen und früheren Positionen im Institut berücksichtigt werden.

2.3.1.5 Eidesstattliche Erklärung

Im Falle einer Erstbestellung (gilt nicht für Wiederbestellungen) holt die WPB eine eidesstattliche Erklärung des Kandidaten unter Verwendung des Formulars „Eidesstattliche Erklärung“ gemäß Annex III Formular 2a ein. Der Kandidat bestätigt in dieser an Eides statt, dass er die Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Z 6 bis 11 und 13 BWG und des § 41 Abs 2 InvFG 2011 erfüllt.

2.3.2 Kollektive Eignung

Bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung ist darauf zu achten, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung gemeinsam in der Lage sind, geeignete Entscheidungen unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells, des Risikoappetits, der Strategie und der Märkte, auf denen das Institut tätig ist, zu treffen. Daher wird im Rahmen der kollektiven Eignungsbeurteilung bewertet, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Kandidat zur kollektiven Eignung der Geschäftsleitung, beiträgt und ob die Zusammensetzung des Leitungsorgans insgesamt ein ausreichend breites Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen widerspiegelt, um die Tätigkeiten und Hauptrisiken des Instituts zu verstehen. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen und Fähigkeiten können – insbesondere in Ansehung der angestrebten Diversität hinsichtlich Ausbildungs- und Berufshintergrund – weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

Die kollektive Eignungsbeurteilung umfasst die Überprüfung, ob die Geschäftsleitung als Gesamtorgan über die Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügt, um die WPB effektiv zu leiten. Die Beurteilung schließt folgende Aspekte ein:

- das Geschäft des Instituts und die damit verbundenen Hauptrisiken;
- ausreichendes Verständnis von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung um beurteilen zu können, welchen Risiken die Bank konkret ausgesetzt ist und wie diesen adäquat begegnet werden kann;
- jedes der wesentlichen Tätigkeitsfelder des Instituts;
- relevante Bereiche der sektoralen/finanziellen Kompetenzen, einschließlich Finanz- und Kapitalmärkte, Solvenz und Modelle, ESG-Risiken und Risikofaktoren;
- Rechnungslegung und -berichtswesen;
- Risikomanagement, Compliance und interne Revision;
- Informationstechnik und -sicherheit;
- lokale, regionale und globale Märkte, soweit anwendbar;
- das rechtliche und regulatorische Umfeld;
- Führungsfähigkeiten und -erfahrung;
- die Fähigkeit der strategischen Planung;
- das Management von (inter)nationalen Konzernen und Risiken im Zusammenhang mit Konzernstrukturen, soweit zutreffend.

Die Beurteilung der kollektiven Eignung erfolgt in drei Stufen:

- 1.) Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss legt die für die kollektive Eignung der Geschäftsleitung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Rahmen einer intern erstellten Eignungsmatrix ([Annex II Punkt E](#)) entsprechend dem Geschäftsmodell und der Geschäfts- und Risikostrategie der WPB fest (Beschreibung des SOLL-Zustands).

- 2.) Zur Evaluierung, ob der erforderliche SOLL-Zustand der kollektiven Eignung vorliegt, wird eine Bewertung der im Kollektiv tatsächlich vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vorgenommen (Erhebung des IST-Zustands). Die Erhebung des IST-Zustands der kollektiven Eignung erfolgt durch den Vergütungs- und Nominierungsausschuss. Die vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen werden beispielsweise auf Basis persönlicher Einschätzungen durch den Vergütungs- und Nominierungsausschuss basierend auf Wahrnehmungen zur bisherigen Tätigkeit und Verhaltensweisen des einzelnen Mitglieds oder auch anhand der vom einzelnen Mitglied im Rahmen der Selbsteinschätzung getätigten Angaben ([Annex I Formular 5a](#)) ermittelt. Dadurch wird eine Gesamtschau der vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vorgenommen.
- 3.) Diese Erhebung des IST-Zustands der tatsächlichen kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen wird vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss mit den für die kollektive Eignung des jeweiligen Gremiums erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen (SOLL) abgeglichen und beurteilt. Die Beurteilung dokumentiert die Stärken und Schwächen der Geschäftsleitung sowie einen allenfalls erforderlichen Schulungsbedarf, um den gewünschten SOLL-Zustand der kollektiven Eignung zu erreichen. Die so erstellte Bewertung der kollektiven Eignung wird weiters als Basis für die Nachfolgeplanung der WPB herangezogen, um im Zuge einer Neubestellung das erforderliche Profil eines neuen Mitglieds zu bestimmen.

2.4 Auswahlkriterien für Aufsichtsräte

Bei der Auswahl von Aufsichtsräten ist sowohl die individuelle Eignung der Person für die konkrete Position zu beurteilen, als auch deren Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen an den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (kollektive Eignung).

2.4.1 Individuelle Eignung

2.4.1.1 Fachliche Kompetenz und Fähigkeiten sowie erforderliche Erfahrung

Zur Einschätzung der Eignung eines Aufsichtsrats sind folgende, durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbene Kenntnisbereiche sowie das Vorhandensein von für die Position relevante Fähigkeiten zu berücksichtigen. Das relevante, für die Vorsitzführung im Aufsichtsrat geforderte theoretische und praktische Wissen kann auch durch mehrjährige Tätigkeit als einfaches Aufsichtsratsmitglied in Kombination mit Selbststudium erworben werden.

Bei der Beurteilung ist eine Gesamtschau der in der Folge angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts vorzunehmen. Hier wird auf den konkreten Aufgabenbereich des Aufsichtsratsmitglieds abgestellt:

- **Ausbildung:** Absolvierung fach einschlägiger Studien und Lehrgänge (wirtschaftswissenschaftliches, rechtswissenschaftliches oder naturwissenschaftliches Fach- oder Hochschulstudium) bzw. externer oder interner Schulungen oder entsprechende Aus- und Weiterbildung
- Ausreichende **Berufserfahrung:** Diese ist jedenfalls anzunehmen, wenn eine zumindest fünfjährige Tätigkeit, insbesondere in der Unternehmensführung, in Aufsichts- und Kontrollfunktionen, als Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder nachgewiesen wird
 - Eine (Vor-)Tätigkeit in anderen Bereichen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten kann die erforderliche Erfahrung begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und

rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war

- **Für einfache Aufsichtsratsmitglieder: Grundkenntnisse** in den Bereichen:
 - Wesentliche Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats
 - Zusammenspiel von Aufsichtsrat, Interner Revision und Bankprüfer
 - Regulatorische Rahmenbedingungen, insbesondere
 - zentrale Bestimmungen des BWG
 - zentrale Bestimmungen des InvFG 2011
 - zentrale Bestimmungen des KMG
 - zentrale Bestimmungen des FM-GwG
 - zentrale Bestimmungen des WiEReG
 - die zentralen Bestimmungen der CRR und der relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR
 - zentrale Bestimmungen des BaSAG
 - weitere relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankaufsichtsrechts (SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CEBS-GL bzw. EBA-GL, BTS), sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anwendbar sind
 - die wesentlichen Inhalte der relevanten FMA Verordnungen, FMA Rundschreiben und der FMA Mindeststandards
 - Kenntnisse der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsgremien
 - Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts
 - Kenntnis der Struktur und den daraus resultierenden potentiellen Interessenkonflikten („Know your structure“-Grundsatz)
 - Ausschusswesen des Aufsichtsrats (Art und Funktionsweise der gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse: Nominierungs-, Vergütungs-, Risiko- und Prüfungsausschuss)
 - Finanztechnisches Fachwissen zumindest in jenem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an einer Kollektiventscheidung des Aufsichtsrats im Bereich der Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung beim Betrieb der institutsspezifischen Bankgeschäfte befähigt inklusive Verständnis der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der Bank
 - Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen (Z.B. betreffend Großkredite, Organgeschäfte)

- **Für Aufsichtsratsvorsitzende: angemessene Kenntnisse** in den Bereichen:
 - Wesentliche Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats
 - Zusammenspiel von Aufsichtsrat, Interner Revision und Bankprüfer
 - Regulatorische Rahmenbedingungen, insbesondere
 - zentrale Bestimmungen des BWG
 - zentrale Bestimmungen des InvFG 2011
 - zentrale Bestimmungen des KMG
 - zentrale Bestimmungen des FM-GwG
 - zentrale Bestimmungen des WiEReG

- die zentralen Bestimmungen der CRR und der relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR
 - zentrale Bestimmungen des BaSAG
 - zentrale Bestimmungen des ESAEG
 - zentrale Bestimmungen des BörseG 2018 und des WAG 2018 einschließlich insb. der DelVO (EU) 2017/565 und der MiFIR
 - weitere relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankaufsichtsrechts (SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CEBS-GL bzw. EBA-GL, BTS), sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anwendbar sind
 - die wesentlichen Inhalte der relevanten FMA Verordnungen, FMA Rundschreiben und der FMA Mindeststandards
- Kenntnisse der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsgremien
 - Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts
 - Kenntnis der Struktur und den daraus resultierenden potentiellen Interessenkonflikten („Know your structure“-Grundsatz)
 - Ausschusswesen des Aufsichtsrats (Art und Funktionsweise der gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse: Nominierungs-, Vergütungs-, Risiko- und Prüfungsausschuss)
 - Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Vorsitzfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen (z.B. betreffend Großkredite, Organgeschäfte, sonstige Geschäfte, welche der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, die Innenrevision, mit ihren Berichtspflichten an den Aufsichtsratsvorsitzenden, oder die Bankprüfung betreffend Bestimmungen, mit der entsprechenden Berichterstattung, gegebenenfalls auch die Regelungen zum Ausschusswesen)
 - Angemessene Kenntnisse des Bankgeschäfts und des Bankbetriebs
 - Kenntnisse im Bereich des bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesens, die Aufsichtsratsvorsitzende in die Lage versetzen,
 - die Geschäftstätigkeit des Instituts einschließlich der
 - damit verbundenen Risiken inklusive Verständnis der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der Bank sowie Inhalt und Aussage von Finanz- und Rechnungslegungsunterlagen angemessen zu beurteilen
- **Fähigkeiten**
 - Im Hinblick auf die Rolle und Aufgaben des Aufsichtsratsmitglieds ist das Vorhandensein der hierfür erforderlichen Fähigkeiten zu beurteilen. Hierbei werden grundsätzlich die folgenden Fähigkeiten erfragt, wobei deren konkrete Maßgeblichkeit für die jeweilige Position im Einzelfall zu beurteilen ist:
 - Authentizität
 - Sprache
 - Entschlossenheit
 - Kommunikation
 - Urteil
 - Kunden- und qualitätsorientiert
 - Führungsstärke
 - Loyalität
 - Äußeres Bewusstsein
 - Verhandlungsgeschick
 - Überzeugend
 - Teamarbeit
 - Strategischer Scharfsinn
 - Stressresistenz

- Verantwortungsgefühl
- Vorsitz in Besprechungen

Eine Beschreibung der oben genannten Fähigkeiten findet sich in [Annex IV](#). Die dort angeführten Definitionen entsprechen jenen der EBA/ESMA Leitlinien.

2.4.1.2 Persönliche Zuverlässigkeit

Voraussetzung für die Eignung sind neben den fachlichen Kriterien die persönliche Zuverlässigkeit, insbesondere ein guter Leumund, Aufrichtigkeit und Integrität. Dies ist erfüllt, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Anhaltspunkte, die begründete Zweifel an der Fähigkeit des Kandidaten begründen, eine zuverlässige und umsichtige Führung des Kreditinstituts zu gewährleisten, sind abzuwägen und können der persönlichen Zuverlässigkeit entgegenstehen.

Es sind dabei Anhaltspunkte aus folgenden drei Teilbereichen zu evaluieren:

1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren sowie der begründete Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
2. Erfüllung von professionellen Standards
3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Zur Evaluierung des Vorliegens der persönlichen Zuverlässigkeit sind die in [Annex I Formular 2](#) „Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit für Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselfunktionen“ getätigten Angaben sowie die aus zusätzlichen Angaben gewonnenen Informationen heranzuziehen. Die Angaben sind von der für die Beurteilung zuständigen Stelle auf Plausibilität zu prüfen und im Zweifelsfall durch beizubringende Unterlagen zu belegen.

1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren sowie der begründete Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

Prüfkriterien:

- Keine Ausschließungsgründe gem. §13 Abs 1-3, 5 und 6 GewO (dies gilt auch wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde):
 - Verurteilungen insbesondere wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubigerinteressen, Begünstigung eines Gläubigers oder wegen grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - Verurteilungen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen
 - Entzug oder Verlustigerklärung der Gewerbeberechtigung wegen schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen
- Keine nicht getilgten relevanten strafrechtlichen Verurteilungen inklusive Steuerdelikte und keine Häufung mehrerer relevanter Verwaltungssanktionen
- Keine laufenden und für die zu besetzende Stelle einschlägigen gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahren inklusive Steuerdelikte
- Kein begründeter Verdacht auf versuchte Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder ein erhöhtes Risiko dafür – als Indiz für einen solchen Verdacht oder ein erhöhtes Risiko dafür sind beispielsweise schwere und systematische Verstöße gegen das FM-GwG zu werten, wenn diese wiederholt auftreten und einem Muster folgen, wie etwa
 - Regelmäßig ungeeignete Ausweisdokumente zur Identifizierung zuzulassen
 - Meldungen trotz wiederkehrender Verdachtsmomente fortlaufend zu unterlassen
 - Grobes Organisationsversagen (zu wenig personelle Ressourcen, keine adäquate EDV (Monitoringtool, Indizien, etc.)

- Keine bzw. grob fehlerhafte Risikoanalyse und/oder AML-Risikoklassifizierung mit den damit verbundenen Prozessen bzw. der damit einhergehenden Kundenannahmepolitik
- Bei der Risikoanalyse risikoe erhöhende Faktoren für die Einstufung der Kundenkategorien dauerhaft außer Acht zu lassen

Für den Fall des Bestehens von Verurteilungen oder laufenden Ermittlungen ist die Einholung weiterer Angaben vorgesehen, und es sind Angaben zu den näheren Umständen des Falls von der betreffenden Person einzuholen.

Die Relevanz für die betreffende Stelle ergibt sich anhand einer Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Verfahrensgegenstand
- Art der Verurteilung
- Höhe der verhängten bzw. angedrohten Strafe
- Unrechtsgehalts der Tat
- Instanz des Verfahrens
- Zeitraum seit der Verurteilung
- Mildernde Begleitumstände
- Wiederholungen von Vergehen
- Auswirkungen auf die Reputation

Sofern mehrere relevante Vergehen – insbesondere gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen – feststellbar sind, die für sich genommen die persönliche Zuverlässigkeit einer Person nicht zweifelhaft erscheinen lassen, sind diese Verfehlungen gesamthaft im Hinblick auf die Zuverlässigkeit abzuwägen. Im Besonderen sind mögliche Zusammenhänge mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierungsaktivitäten zu untersuchen.

In einer Gesamtschau können auch andere glaubwürdige Quellen wie negative Berichte, Anschuldigungen oder Erkenntnisse aufgrund von Whistleblowing-Aktivitäten betrachtet werden.

2. Erfüllung von professionellen Standards

Prüfkriterien:

Die berufliche Laufbahn des Kandidaten zeigt einen Verlauf, der ein gesetzeskonformes und professionelles Verhalten vermuten lässt.

Bei der Beurteilung der bisherigen beruflichen Tätigkeit der Person sind folgende Umstände als besonders schwerwiegend – und daher als schädlich für die persönliche Zuverlässigkeit – zu erachten:

- Ausschluss aus einer geschäftsleitenden Funktion durch eine Aufsichtsbehörde
- Verweigerung der Erteilung einer Konzession oder von Berufsbefugnissen sowie Entzug, Beendigung oder Widerruf von solchen Berechtigungen
- Abberufung aus Geschäftsleiterfunktionen und Positionen, denen eine wirtschaftstreuhandrische oder sonstige mit besonderem Vertrauen ausgestattete Berufsbefugnis zugrunde liegt, aus Gründen, die im Bereich der Integrität, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit der Person liegen
- Eben solche Gründe für den Rücktritt aus den o.a. Positionen, wenn dieser nicht ursprünglich von der betroffenen Person ausging

3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Prüfkriterien:

- a. Eidesstattliche Erklärung des Kandidaten, dass er über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt:
 - Keine Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen des Kandidaten oder eines Rechtsträgers, auf dessen Geschäfte ihm maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist; es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Sanierungsplanes gekommen, der erfüllt wurde; dies gilt auch, wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland vorliegt oder vorgelegen ist
 - Keine zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren, großen Investitionen oder offenen Risikopositionen und aufgenommenen Kredite oder Darlehen, sofern sie erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Solidität des Kandidaten haben können
- b. Der WPB sind keine gegenteiligen Informationen bekannt

Ferner kann folgende Information in die Beurteilung mit einfließen:

- Eine Bonitätsauskunft des KSV oder eine Auskunft einer vergleichbaren ausländischen Institution lässt auf eine nicht umsichtige Finanzgebarung bzw. auf unverhältnismäßig hohe finanzielle Verpflichtungen schließen

Der Kandidat wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bei Zweifeln an den geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen der FMA gegenüber seine finanziellen Verhältnisse offenzulegen hat.

2.4.1.3 Ausreichende Zeitliche Verfügbarkeit

Der Kandidat sollte genügend Zeit für die Ausübung seiner Funktion haben. Bei der Beurteilung der Eignung des Kandidaten wird auf die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit für die Erfüllung der entsprechenden Funktion und damit verbundenen Aufgaben Bedacht genommen.

Daher wird der erforderliche voraussichtliche Zeitaufwand für die Aufsichtsratsposition, unter Berücksichtigung von allfälligen Zeiträumen mit besonders erhöhtem Arbeitsaufwand, sowie des notwendigen Zeitaufwands für Schulungen, schriftlich festzuhalten. Der Kandidat wird über den erforderlichen voraussichtlichen Zeitaufwand für seine Aufgaben in Kenntnis gesetzt.

Die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit wird primär anhand der qualifizierten Selbsteinschätzung und der diesbezüglichen eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten überprüft. Bei der Überprüfung werden die folgenden Punkte beachtet:

- a. die Anzahl von Mandaten in anderen Unternehmen, die dieses Mitglied gleichzeitig innehat, unter Berücksichtigung von möglichen Synergien, wenn das Mitglied sie im selben Konzern innehat, einschließlich bei Handlungen im Auftrag einer juristischen Person oder als Stellvertreter einer Person, die ein Leitungs- oder Aufsichtsmandat innehat.
- b. die Größe, die Art, der Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten des Unternehmens, wo das Mitglied ein Mandat innehat, und insbesondere, ob das Unternehmen ein Nicht-EU-Unternehmen ist;
- c. die geografische Präsenz des Mitglieds und die für die Funktion erforderliche Reisezeit;
- d. die Anzahl von Sitzungen, die für das Leitungsorgan geplant sind;
- e. die gleichzeitigen Mandate dieses Mitglieds in Organisationen, die nicht vorrangig gewerbliche Ziele verfolgen;
- f. erforderliche Sitzungen, die insbesondere mit zuständigen Behörden oder internen oder externen Interessensvertretern außerhalb des formellen Terminplans des Leitungsorgans abzuhalten sind;
- g. die Art der konkreten Position und die Verantwortlichkeiten des Mitglieds, einschließlich von konkreten Funktionen, z.B. CEO, Vorsitzender oder Vorsitz oder Mitglied eines Ausschusses, ob das Mitglied ein Leitungsmandat oder Aufsichtsmandat innehat und die Notwendigkeit

dieses Mitglieds, an Treffen in den in Punkt (a) aufgeführten Unternehmen und im Institut teilzunehmen;

- h. sonstige externe berufliche oder politische Tätigkeiten sowie sonstige Funktionen und relevante Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Finanzsektors sowie innerhalb und außerhalb der EU;
- i. die erforderliche Einführung und Schulung;
- j. sonstige relevante Pflichten des Mitglieds, bezüglich derer Institute der Ansicht sind, dass sie bei der Bewertung des ausreichenden Zeitaufwands eines Mitglieds zu berücksichtigen seien; und
- k. verfügbares relevantes Benchmarking zum Zeitaufwand, einschließlich des von der EBA zur Verfügung gestellten Benchmarking.

Die WPB dokumentiert alle externen beruflichen und politischen Positionen, die der Kandidat innehat und hält diese aktuell. Zu diesem Zweck ist der Kandidat verpflichtet, diesbezügliche Änderungen sofort anzuzeigen.

2.4.1.4 Unvoreingenommenheit

Bei der Beurteilung der Eignung des Kandidaten werden folgende Faktoren im Bereich der Unvoreingenommenheit berücksichtigt:

a. Persönliche Unvoreingenommenheit

Darunter versteht man vor allem die Verhaltensfähigkeit, Entscheidungen der Geschäftsleitung und Vorschläge der anderen Aufsichtsratsmitglieder eigenständig zu analysieren und kritisch zu hinterfragen (dies inkludiert auch den Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats Fragen zu ihren Tätigkeiten zu stellen) sowie sich eine eigene Meinung bilden zu können und diese gegenüber den anderen Aufsichtsratsmitgliedern effektiv zu vertreten (insbesondere sich Gruppendenken zu widersetzen).

Die persönliche Unvoreingenommenheit wird im Rahmen der Selbsteinschätzung vom Kandidaten erfragt und vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss auf Plausibilität überprüft.²

b. Unvoreingenommenheit in Bezug auf (potentielle) Interessenkonflikte.

Bei der Beurteilung des Bestehens von Interessenkonflikten werden tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte gemäß der gemäß der Arbeitsrichtlinie 3.3.0 „Policy Interessenskonflikte“ der WPB berücksichtigt.

Zur Identifizierung und Beurteilung möglicher Interessenkonflikte des Kandidaten werden von diesem Angaben zu folgenden Aspekte eingeholt:

- Persönliche, berufliche und wirtschaftliche Verbindungen des Kandidaten oder seinen nahen Angehörigen zu Mehrheitsaktionären des Kreditinstituts, zu sonstigen Geschäftspartnern oder zu anderen Mitarbeitern und Organen des Kreditinstituts und des Konsolidierungskreises
- Bisher übernommene Anstellungen/Funktionen im Kreditinstitut und bisher übernommene Anstellungen/Funktionen in anderen Unternehmen
- Politischem Einfluss oder politische Beziehungen.

² Bei der Überprüfung der Selbsteinschätzung können unterschiedliche Vorgehensweisen und Verfahren herangezogen werden, z.B. im Rahmen des (externen oder internen) Bewerbungsverfahrens vorgenommene Beurteilungen und gewonnene Erkenntnisse inklusive allfälliger erstellter Persönlichkeitsprofile, Empfehlungsschreiben, Arbeitszeugnisse usw.

Bei der Wiederernennung können im Zusammenhang mit der persönlichen Unvoreingenommenheit auch Beobachtungen des Verhaltens in aktuellen und früheren Positionen im Institut berücksichtigt werden.

Die anhand der Angaben identifizierten potentiellen Interessenkonflikte werden dahingehend beurteilt, ob sie aufgrund ihrer Wesentlichkeit die Unvoreingenommenheit des Kandidaten beeinträchtigen können.

Im Falle der Bestellung des Kandidaten informiert die WPB die zuständige Aufsichtsbehörde über erkannte Interessenkonflikte und teilt die zur Minderung ergriffenen Maßnahmen mit. Dies umfasst auch später erkannte Interessenkonflikte.

Für die Vorsitzfunktion im Aufsichtsrat sowie im Vergütungs-, Risiko- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats bestehen ebenfalls *Cooling-off*-Bestimmungen; § 28a Abs 1, § 39c Abs 3, § 39d Abs 3 und § 63a Abs 4 BWG normieren zeitlich befristete Bestellungshindernisse für den Vorsitzenden. Die materielle Intention der *Cooling-off*-Regelungen (Vermeidung von Interessenkonflikten) bezieht sich auf die Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats bzw. Ausschusses; sie richtet sich daher auch an den Stellvertreter des Aufsichtsrats- bzw. Ausschussvorsitzenden, zumal dieser – im Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden – dieselbe Tätigkeit wie jener auszuüben hat.

Die Tatsache ein Anteilseigner, Eigentümer oder Mitglied eines Instituts zu sein, private Konten oder Darlehen zu besitzen oder sonstige Dienstleistungen des Instituts oder eines Unternehmens im Rahmen der Konsolidierung zu nutzen, sollte allein betrachtet nicht dazu der Einschätzung führen, dass die Unvoreingenommenheit eines Kandidaten beeinträchtigt sei.

2.4.1.5 Unabhängigkeit

Dem Aufsichtsrat der WPB hat eine ausreichende Anzahl an unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern anzugehören.

Da die WPB übertragbare Wertpapiere ausgeben hat, die zum Handel an einer Börse gemäß § 1 Z 2 BörseG 2018 zugelassen sind, haben dem Aufsichtsrat nach § 28a Abs 5a BWG mindestens zwei unabhängige Mitglieder anzugehören.

Da die WPB über eine Konzession für das Depotbankgeschäft gem. § 1 Abs 1 Z 5 BWG verfügt und als Depotbank für Kapitalanlagefonds im Sinne des InvFG 2011 bestellt ist, werden zusätzlich die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 (Kapitel 4) berücksichtigt.

Da die WPB nicht von erheblicher Bedeutung gem § 5 Abs 4 BWG ist, besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von Fachausschüssen des Aufsichtsorgans. Somit kann bei diesen freiwilligen Ausschüssen von den Unabhängigkeitsanforderungen gem § 28a Abs 5b BWG abgegangen werden. Dies gilt gemäß § 63a Abs 4 nicht für den Prüfungsausschuss.

Zur Beurteilung der formellen Unabhängigkeit des Kandidaten werden Angaben zu den folgenden in § 28a Abs 5b BWG normierten Konstellationen im Rahmen einer Selbstauskunft eingeholt. Ein Mitglied gilt demgemäß grundsätzlich nicht als unabhängig, wenn es

1. in den letzten fünf Jahren Geschäftsleiter des betreffenden Kreditinstituts oder eines Kreditinstituts innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, war;
2. ein beherrschender Anteilseigner (gemäß Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU) oder ein Vertreter dessen Interessen ist, auch wenn der beherrschende Anteilseigner die Republik Österreich oder eine inländische Körperschaft öffentlichen Rechts ist;
3. eine wesentliche finanzielle oder geschäftliche Beziehung mit dem betreffenden Kreditinstitut hat;
4. ein Angestellter des beherrschenden Anteilseigners ist oder eine andere wesentliche Geschäftsbeziehung mit dem beherrschenden Anteilseigner unterhält;
5. ein Angestellter des betreffenden Kreditinstituts oder eines Unternehmens innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, ist, es sei denn,
 - a) das Mitglied ist nicht Teil des höheren Managements gemäß § 2 Z 1b BWG des betreffenden Kreditinstituts und
 - b) das Mitglied wurde in den Aufsichtsrat entsandt;

6. in den letzten drei Jahren Teil des höheren Managements innerhalb des betreffenden Kreditinstituts oder eines Unternehmens innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, war;
7. in den letzten drei Jahren Bankprüfer des betreffenden Kreditinstituts oder eines anderen Unternehmens innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, war, oder den Bestätigungsvermerk unterschrieben hat oder in beratender Funktion von wesentlichem Ausmaß für das betreffende Kreditinstitut oder ein anderes Unternehmen innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, tätig war;
8. im letzten Jahr ein wesentlicher Vertragspartner des betreffenden Kreditinstituts oder eines Unternehmens innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, war oder mit diesem wesentlichen Vertragspartner im letzten Jahr eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhalten hat;
9. zusätzlich zu seiner Vergütung für seine Funktion als Aufsichtsratsmitglied des Kreditinstituts oder aus der finanziellen oder geschäftlichen Beziehung gemäß Z 3 weitere Zahlungen in wesentlicher Höhe oder andere wesentliche Vorteile seitens der Kreditinstituts oder eines Unternehmens innerhalb der Gruppe erhält;
10. über einen Zeitraum von mindestens 12 aufeinander folgenden Jahren Geschäftsleiter oder Mitglied des Aufsichtsrats des betreffenden Kreditinstituts war;
11. ein nahes Familienmitglied i.S.d. § 28 Abs. 1 Z 5 BWG eines Geschäftsleiters des betreffenden Kreditinstituts oder einer Person der Z 1 bis 8 ist.“

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss überprüft und beurteilt die formale Unabhängigkeit des Kandidaten primär anhand der Selbstauskunft sowie weiterer der WPB vorliegender Informationen.

Da dem Aufsichtsrat der WPB mindestens zwei formal unabhängige Aufsichtsratsmitglieder angehören müssen, besteht die Möglichkeit, dass die WPB der FMA/EZB trotz Zutreffens einer der vorgenannten Konstellationen gemäß § 28a Abs 5b BWG nachweist, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats dennoch als unabhängig angesehen werden kann. Es ist jedoch sicherzustellen, dass bei mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrats keine der vorgenannten Konstellationen vorliegt.

2.4.1.6 Eidesstattliche Erklärung

Im Falle einer Erstbestellung (gilt nicht für Wiederbestellungen) holt die WPB für Aufsichtsratsvorsitzende eine eidesstattliche Erklärung des Kandidaten unter Verwendung des Formulars „Eidesstattliche Erklärung“ [Annex III Formular 2b](#) ein. Der Kandidat bestätigt in dieser an Eides statt, dass er die Voraussetzungen des § 28a Abs 1, Abs 3 Z 1, 2, 4 und Abs 5 Z 5 BWG.

Im Falle einer Erstbestellung (gilt nicht für Wiederbestellungen) holt die WPB für Aufsichtsräte eine eidesstattliche Erklärung des Kandidaten unter Verwendung des Formulars „Eidesstattliche Erklärung“ gemäß [Annex III Formular 2c](#) ein. Der Kandidat bestätigt in dieser an Eides statt, dass er die Voraussetzungen des § 28a Abs 5 Z 1, 2, 4 und 5 BWG erfüllt.

2.4.2 Kollektive Eignung

Bei der Zusammensetzung der Aufsichtsräte ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats gemeinsam in der Lage sind, die Entscheidungen der Geschäftsleitung unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells, des Risikoappetits, der Strategie und der Märkte, auf denen das Institut tätig ist, effektiv zu hinterfragen und zu überwachen. Daher wird im Rahmen der kollektiven Eignungsbeurteilung bewertet, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Kandidat zur kollektiven Eignung des Aufsichtsrats, beiträgt und ob die Zusammensetzung des Leitungsorgans insgesamt ein ausreichend breites Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen widerspiegelt, um die Tätigkeiten und Hauptrisiken des Instituts zu verstehen. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen und Fähigkeiten können – insbesondere in Ansehung der angestrebten Diversität hinsichtlich Ausbildungs- und Berufshintergrund – weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

Die kollektive Eignungsbeurteilung umfasst die Überprüfung, ob der Aufsichtsrat als Gesamtorgan über die Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügt, um die WPB effektiv zu überwachen. Die Beurteilung schließt folgende Aspekte ein:

- das Geschäft des Instituts und die damit verbundenen Hauptrisiken, unter anderem hinsichtlich eines ausreichenden Verständnisses von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- jedes der wesentlichen Tätigkeitsfelder des Instituts;
- relevante Bereiche der sektoralen/finanziellen Kompetenzen, einschließlich Finanz- und Kapitalmärkte, Solvenz und Modelle;
- Rechnungslegung und -berichtswesen;
- Risikomanagement, Compliance und interne Revision;
- Informationstechnik und -sicherheit;
- lokale, regionale und globale Märkte, soweit anwendbar;
- das rechtliche und regulatorische Umfeld;
- ausreichende Führungsfähigkeiten und -erfahrungen um die Aufsichtsratsaufgaben effektiv zu organisieren und Geschäftsleitungsentscheidungen zu beurteilen;
- die Fähigkeit der strategischen Planung;
- das Management von (inter)nationalen Konzernen und Risiken im Zusammenhang mit Konzernstrukturen, soweit zutreffend.

Die Beurteilung der kollektiven Eignung erfolgt in drei Stufen:

- 1.) Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss legt die für die kollektive Eignung des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Rahmen einer intern erstellten Eignungsmatrix ([Annex II Punkt F](#)) entsprechend dem Geschäftsmodell und der Geschäfts- und Risikostrategie der WPB fest (Beschreibung des SOLL-Zustands).
- 2.) Zur Evaluierung, ob der erforderliche SOLL-Zustand der kollektiven Eignung vorliegt, wird eine Bewertung der im Kollektiv tatsächlich vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vorgenommen (Erhebung des IST-Zustands). Die Erhebung des IST-Zustands der kollektiven Eignung erfolgt durch den Vergütungs- und Nominierungsausschuss. Die vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen wird beispielsweise auf Basis persönlicher Einschätzungen durch den Vergütungs- und Nominierungsausschuss basierend auf Wahrnehmungen zur bisherigen Tätigkeit und Verhaltensweisen des einzelnen Mitglieds oder auch anhand der vom einzelnen Mitglied im Rahmen der Selbsteinschätzung

getätigten Angaben ([Annex I Formular 5b](#)) ermittelt. Dadurch wird eine Gesamtschau der vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vorgenommen.

- 3.) Diese Erhebung des IST-Zustands der tatsächlichen kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen wird vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss mit den für die kollektive Eignung des jeweiligen Gremiums erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen (SOLL) abgeglichen und beurteilt. Die Beurteilung dokumentiert die Stärken und Schwächen des Aufsichtsrats sowie einen allenfalls erforderlichen Schulungsbedarf, um den gewünschten SOLL-Zustand der kollektiven Eignung zu erreichen. Die so erstellte Bewertung der kollektiven Eignung wird weiters als Basis für die Nachfolgeplanung der WPB herangezogen um im Zuge einer Neubestellung das erforderliche Profil eines neuen Mitglieds zu bestimmen.

2.5 Auswahlkriterien für Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen

2.5.1 Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten

Zur Einschätzung der Eignung von Schlüsselfunktionen sind folgende, durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbene Kenntnisbereiche zu berücksichtigen. Dabei ist die Beurteilung in einer Gesamtschau der unten angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts anzupassen vorzunehmen:

- **Ausbildung:** Fachspezifische Ausbildung oder Berufserfahrung mit Weiterbildung
- **Für den konkreten Aufgabenbereich relevante Detailkenntnisse** in den Bereichen:
 - Finanzmärkte
 - Regulatorische Rahmenbedingungen
 - [An die entsprechende Position jeweils anzupassen]*
 - Für den konkreten Aufgabenbereich jeweils relevante Detailkenntnisse
 - [An die entsprechende Position jeweils anzupassen]*
- **Praktische Kenntnisse/Ausreichende Berufserfahrung**
 - Der Leiter der Internen Revision hat über umfassende praktische Kenntnisse des Bankwesens zu verfügen. Diese sind jedenfalls anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige Tätigkeit im selben Unternehmen oder in einem Unternehmen vergleichbarer Geschäftsart nachgewiesen wird.
- **Fähigkeiten**
 - In Hinblick auf die Rolle und Aufgaben des Mitarbeiters in einer Schlüsselfunktion ist das Vorhandensein der hierfür erforderlichen Fähigkeiten zu beurteilen. Hierbei werden grundsätzlich die folgenden Fähigkeiten erfragt, wobei deren konkrete Maßgeblichkeit für die jeweilige Position im Einzelfall zu beurteilen ist:
 - Authentizität
 - Sprache
 - Entschlossenheit
 - Kommunikation
 - Urteil
 - Kunden- und qualitätsorientiert
 - Führungsstärke
 - Loyalität
 - Äußeres Bewusstsein
 - Verhandlungsgeschick
 - Überzeugend
 - Teamarbeit
 - Strategischer Scharfsinn

- Stressresistenz
- Verantwortungsgefühl
- Vorsitz in Besprechungen

Eine Beschreibung der oben genannten Fähigkeiten findet sich in [Annex IV](#). Die dort angeführten Definitionen entsprechen jenen der EBA/ESMA Leitlinien.

2.5.2 Persönliche Zuverlässigkeit

Voraussetzung für die Eignung ist neben den fachlichen Kriterien die persönliche Zuverlässigkeit, insbesondere ein guter Leumund, Aufrichtigkeit und Integrität. Diese ist anzunehmen, wenn keine begründeten Zweifel an der Fähigkeit des Kandidaten bestehen, seine Funktion zuverlässig und umsichtig auszuüben.

Es sind dabei Anhaltspunkte aus folgenden drei Teilbereichen zu evaluieren:

1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren
2. Erfüllung von professionellen Standards
3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Zur Evaluierung des Vorliegens der persönlichen Zuverlässigkeit sind die in [Annex I Formular 2](#) – „Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit für Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselfunktionen“ getätigten Angaben sowie die aus zusätzlichen Angaben gewonnenen Informationen heranzuziehen.

Die Angaben sind von der für die Beurteilung zuständigen Stelle auf Plausibilität zu prüfen und im Zweifelsfall durch beizubringende Unterlagen zu belegen.

1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren

Prüfkriterien:

- Keine Ausschließungsgründe gem. §13 Abs 1-3, 5 und 6 GewO (dies gilt auch wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde):
 - Verurteilungen insbesondere wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubigerinteressen, Begünstigung eines Gläubigers oder wegen grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - Verurteilungen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen
 - Entzug oder Verlustigerklärung der Gewerbeberechtigung wegen schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen
- Keine nicht getilgten relevanten strafrechtlichen Verurteilungen inklusive Steuerdelikte und keine Häufung mehrerer relevanter Verwaltungssanktionen
- Keine laufenden und für die zu besetzende Stelle einschlägigen gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahren inklusive Steuerdelikte

Für den Fall des Bestehens von Verurteilungen oder laufenden Ermittlungen ist die Einholung weiterer Angaben vorgesehen, und es sind Angaben zu den näheren Umständen des Falls von der betreffenden Person einzuholen.

Die Relevanz für die betreffende Stelle ergibt sich anhand einer Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Verfahrensgegenstand
- Art der Verurteilung
- Höhe der verhängten bzw. angedrohten Strafe
- Unrechtsgehalt der Tat

- Instanz des Verfahrens
- Zeitraum seit der Verurteilung
- Mildernde Begleitumstände
- Wiederholungen von Vergehen
- Auswirkungen auf die Reputation

Sofern mehrere relevante Vergehen – insbesondere gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen – feststellbar sind, die für sich genommen die persönliche Zuverlässigkeit einer Person nicht zweifelhaft erscheinen lassen, sind diese Verfehlungen gesamthaft im Hinblick auf die Zuverlässigkeit abzuwägen. Im Besonderen sind mögliche Zusammenhänge mit dem begründeten Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierungsaktivitäten zu untersuchen.

In einer Gesamtschau können auch andere glaubwürdige Quellen wie negative Berichte, Anschuldigungen oder Erkenntnisse aufgrund von Whistleblowing-Aktivitäten betrachtet werden.

2. Erfüllung von professionellen Standards

Prüfkriterien:

Die berufliche Laufbahn des Kandidaten zeigt einen Verlauf, der ein gesetzeskonformes und professionelles Verhalten vermuten lässt

Bei der Beurteilung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten der Person sind folgende Umstände als besonders schwerwiegend – und daher als schädlich für die persönliche Zuverlässigkeit – zu erachten:

- Ausschluss aus einer geschäftsleitenden Funktion durch eine Aufsichtsbehörde
- Verweigerung der Erteilung einer Konzession oder von Berufsbefugnissen sowie Entzug, Beendigung oder Widerruf von solchen Berechtigungen
- Abberufung aus Geschäftsleiterfunktionen und Positionen, denen eine wirtschaftstreuhandliche oder sonstige mit besonderem Vertrauen ausgestattete Berufsbefugnis zugrunde liegt, aus Gründen, die im Bereich der Integrität, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit der Person liegen
- Eben solche Gründe für den Rücktritt aus den o.a. Positionen, wenn dieser nicht ursprünglich von der betroffenen Person ausging

3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Prüfkriterien:

- a. Keine Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen des Kandidaten oder eines Rechtsträgers, auf dessen Geschäfte ihm maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist; es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Sanierungsplanes gekommen, der erfüllt wurde; dies gilt auch, wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland vorliegt oder vorgelegen ist
- b. Keine zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Verfahren, große Investitionen oder offene Risikopositionen und aufgenommene Kredite oder Darlehen, sofern sie erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Solidität des Kandidaten haben können
- c. Der WPB sind keine gegenteiligen Informationen bekannt

Ferner kann folgende Information in die Beurteilung mit einfließen:

- Eine Bonitätsauskunft des KSV oder eine Auskunft einer vergleichbaren ausländischen Institution lässt auf eine nicht umsichtige Finanzgebarung bzw. auf unverhältnismäßig hohe finanzielle Verpflichtungen schließen

Der Kandidat wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bei Zweifeln an seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit der FMA gegenüber seine finanziellen Verhältnisse offenzulegen hat.

2.5.3 Angaben zu potentiellen Interessenkonflikten

Bei der Beurteilung des Bestehens von Interessenkonflikten werden tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte gemäß der gemäß der Arbeitsrichtlinie 6.1 „Interessenkonflikte für Organe und Organgeschäfte § 28 BWG“ sowie Arbeitsrichtlinie 3.3.0 „Policy Interessenskonflikte“ der WPB berücksichtigt.

Zur Identifizierung und Beurteilung möglicher Interessenkonflikte des Kandidaten werden von diesem Angaben zu folgenden Aspekte eingeholt:

- Persönliche, berufliche und wirtschaftliche Verbindungen des Kandidaten oder seinen nahen Angehörigen zu Mehrheitsaktionären des Kreditinstituts, zu sonstigen Geschäftspartnern oder zu anderen Mitarbeitern und Organen des Kreditinstituts und des Konsolidierungskreises
- Bisher übernommene Anstellungen/Funktionen im Kreditinstitut und bisher übernommene Anstellungen/Funktionen in anderen Unternehmen
- Politischem Einfluss oder politische Beziehungen.

Die anhand der Angaben identifizierten potentiellen Interessenkonflikte werden von der zuständigen Stelle dahingehend beurteilt, ob sie aufgrund ihrer Wesentlichkeit die Eignung des Kandidaten beeinträchtigen können.

Die Tatsache, ein Anteilseigner, Eigentümer oder Mitglied eines Instituts oder eines zugehörigen/zugeordneten Unternehmens zu sein, private Konten oder Darlehen zu besitzen oder sonstige Dienstleistungen des Instituts oder eines Unternehmens im Rahmen der Konsolidierung zu nutzen, allein betrachtet muss nicht zu der Einschätzung führen, dass ein wesentlicher, die Eignung des Kandidaten beeinträchtigender, Interessenkonflikt vorliegt.

2.5.4 Eidesstattliche Erklärung für bestimmte Inhaber von Schlüsselfunktionen

Im Falle einer Erstbestellung (gilt nicht für Wiederbestellungen) holt die WPB für den Leiter der Internen Revision eine eidesstattliche Erklärung des Kandidaten unter Verwendung des Formulars „Eidesstattliche Erklärung“ [Annex III Formular 2d](#) ein. Der Kandidat bestätigt in dieser an Eides statt, dass er die Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Z 6 und 7 BWG erfüllt.

3 Festlegung des Prozesses und der Verantwortlichkeiten für die Durchführung von Eignungsbeurteilungen

3.1 Prozess für die individuelle Eignungsbeurteilungen von Geschäftsleitern

3.1.1 Verantwortlichkeit

Zuständige Stelle: Vergütungs- und Nominierungsausschuss. Mit operativen Tätigkeiten wie der Einholung, Weiterleitung und Aufbereitung von Dokumenten kann das Fit & Proper Office betraut werden, nicht jedoch mit der Eignungsbeurteilung selbst.

Dem Vergütungs- und Nominierungsausschuss sind ausreichend finanzielle Ressourcen für eine etwaig erforderliche Beauftragung von externen Beratern zur Unterstützung bei der Durchführung der Eignungsbeurteilung zur Verfügung zu stellen.

Die Dokumentation der Unterlagen und der Ergebnisse der Eignungsbeurteilungen in der WPB erfolgt durch das Fit & Proper Office.

3.1.2 Entscheidungsprozess

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Geschäftsleitern hat grundsätzlich vor ihrer Bestellung zu erfolgen, sodass der Aufsichtsrat das Ergebnis der Eignungsbeurteilung der Entscheidung für die Besetzung der Geschäftsleiterposition zugrunde legen kann. Kann die Eignungsbeurteilung aus besonderen Gründen nicht vor der Bestellung abgeschlossen werden, ist sie unverzüglich, jedoch längstens innerhalb eines Monats nach der Aufnahme der Tätigkeit abzuschließen. Gründe für eine solche nachträgliche Bewertung sind gegeben, wenn:

- eine Bestellung von Geschäftsleitern durch die Eigentümer ohne Vorschlag des Aufsichtsrats erfolgt (z.B. bei GmbHs oder bei Entsendungsrechten),
- eine vollständige Eignungsbewertung vor der Ernennung eines Mitglieds die vernünftige Funktionsweise der Geschäftsleitung unterbrechen würde. Dies ist unter anderem der Fall, wenn sich die Notwendigkeit Mitglieder zu ersetzen plötzlich oder unerwartet ergibt (z.B. Tod des Mitglieds) oder wenn ein Mitglied aus der Funktion ausscheidet, weil es nicht mehr geeignet ist,
- eine für die Eignungsbewertung relevante Unterlage (z.B. Bestätigung einer Behörde) ohne Verschulden der WPB oder des Kandidaten noch nicht vorliegt.

Die Gründe für die Verzögerung sind zu dokumentieren.

3.1.3 Einzuholende Unterlagen

Die vom Kandidaten vorzulegenden Unterlagen und der im Rahmen der Eignungsbeurteilung auszufüllende Fragebogen sind [Annex I](#) und [Annex III](#) zu entnehmen.

Für die Eignungsbeurteilung müssen zumindest folgende Dokumente vorgelegt werden:

1. Lebenslauf
2. Strafregisterauszug
3. Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten ([Annex I Formular 1a](#))
4. Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit ([Annex I Formular 2](#))
5. Angabe der zeitlichen Verfügbarkeit ([Annex I Formular 3](#))
6. Unvoreingenommenheit: Verhaltensfähigkeit und Angaben über Verbindungen zum Kreditinstitut ([Annex I Formular 4a](#))
7. Erklärung über die Richtigkeit der Angaben ([Annex I Formular 6](#))
8. Eidesstattliche Erklärung für Geschäftsleiter ([Annex III Formular 2a](#))

3.1.4 Durchführung

Für die Durchführung der Eignungsbeurteilung hat der Vergütungs- und Nominierungsausschuss auf die in [Annex II](#) enthaltene Checkliste zurückzugreifen. Die einzelnen Teilbereiche sind dabei gesondert zu evaluieren und jeweils als „fit & proper“, „nicht fit & proper“ oder „fit & proper unter Auflagen“ zu beurteilen.

Sofern sowohl die fachlichen Kompetenzen, die persönlichen Fähigkeiten, die persönliche Zuverlässigkeit, der ausreichende Zeitaufwand sowie die Unvoreingenommenheit den hierfür relevanten Anforderungen an die konkrete Position entsprechen, kann eine positive Gesamtbeurteilung erfolgen, die durch Vermerk des Vergütungs- und Nominierungsausschuss auf der Checkliste festzuhalten ist („fit & proper“).

Sofern aufgrund der Angaben in der Selbsteinschätzung keine angemessene Evaluierung vorgenommen werden kann, werden vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss im angemessenen Ausmaß zusätzliche Überprüfungsschritte gesetzt, wie z.B. Einholen von ergänzenden Referenzen und Beurteilungen, internen/externen Bewertungsverfahren.

Die WPB übermittelt der FMA gemeinsam mit einer Anzeige über die Bestellung/Ernennung eines Geschäftsführers (§ 73 Abs 1 Z 3 BWG) eine Bestätigung darüber, dass eine positive Überprüfung der Eignung des Kandidaten gemäß dieser Fit & Proper Policy durchgeführt wurde (Bestätigung der bankinternen Eignungsüberprüfung bei Geschäftsführern gem. [Annex III Formular 1a](#)). Sollte es sich um eine Nachbesetzung handeln, so ist zum Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle eine Anzeige an die Behörde vorzunehmen.

3.1.5 Maßnahmen bei „fit & proper unter Auflagen“

Entsprechen einzelne Bereiche nur teilweise den Kriterien und ist zudem keine Häufung von nur partiell entsprechenden Kriterien festzustellen, kann der Vergütungs- und Nominierungsausschuss in eigenem Ermessen Auflagen (z.B. Ausbildungsmaßnahmen) festlegen, die der Kandidat maximal innerhalb eines Jahres zu erfüllen hat und unter denen er die betreffende Funktion vorübergehend ausüben darf („fit & proper unter Auflagen“). Sollte dies erwogen werden, ist gleichzeitig die Behörde darüber zu informieren. Dabei sind die zu vertiefenden Kenntnisse und der Zeitplan zur Umsetzung darzustellen. Voraussetzung ist, dass die kollektive Eignung der Geschäftsleitung sichergestellt ist.

3.1.6 Maßnahmen bei negativem Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“)

Jedenfalls als „nicht fit & proper“ ist ein Kandidat zu beurteilen, wenn er gesetzlich eindeutig normierte Anforderungen (etwa Ausschließungsgründe gem. § 13 Abs 1-3, 5 und 6 GewO oder Untersagung der geschäftsleitenden Funktion durch eine Aufsichtsbehörde) nicht erfüllt.

Erfüllt ein Kandidat, der als „fit & proper unter Auflagen“ beurteilt wurde, die Auflagen nicht im vorgesehenen Zeitraum und erscheint auch eine Fristverlängerung für die Auflagenerfüllung nicht angemessen, ist dieser Kandidat als „nicht fit & proper“ zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung eines zukünftigen Geschäftsführers ein negatives Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“) aufweist, ist die Bestellung unzulässig. Wird die Funktion bereits ausgeübt, hat ihn die WPB durch eine geeignete Person zu ersetzen.

Ergibt die Evaluierung von bereits tätigen Geschäftsführern ein negatives Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“) oder wurde dieser von der Behörde abberufen, hat das Kreditinstitut Maßnahmen zu ergreifen, um die Eignung der Geschäftsleitung als Gesamtheit wiederherzustellen.

3.2 Prozess für die individuelle Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern

3.2.1 Verantwortlichkeit

Zuständige Stelle: Vergütungs- und Nominierungsausschuss. Sollte der (wieder) zu bestellende Kandidat dem Vergütungs- und Nominierungsausschuss bereits angehören, darf er bei seiner eigenen Eignungsbeurteilung nicht mitwirken. Mit operativen Tätigkeiten wie der Einholung, Weiterleitung und Aufbereitung von Dokumenten kann das Fit & Proper Office betraut werden, nicht jedoch mit der Eignungsbeurteilung selbst.

Dem Vergütungs- und Nominierungsausschuss bzw. dem Aufsichtsrat als Kollektivorgan sind ausreichend finanzielle Ressourcen für eine etwaig erforderliche Beauftragung von externen

Beratern zur Unterstützung bei der Durchführung der Eignungsbeurteilung zur Verfügung zu stellen.

Die Dokumentation der Unterlagen und der Ergebnisse der Eignungsbeurteilungen in der WPB erfolgt durch das Fit & Proper Office.

3.2.2 Entscheidungsprozess

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Aufsichtsratsmitgliedern hat grundsätzlich vor ihrer Bestellung zu erfolgen, sodass die Eigentümer das Ergebnis der Eignungsbeurteilung bei der Wahl bzw. Entsendung von Aufsichtsräten berücksichtigen können. Zu diesem Zwecke ist die Fit & Proper Policy, sobald sie beschlossen wurde bzw. bei jeder Aktualisierung der Eigentümerversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Information an die Eigentümer ist durch das Fit & Proper Office zu dokumentieren.

Kann die Eignungsbeurteilung aus besonderen Gründen nicht vor der Wahl zum Aufsichtsrat abgeschlossen werden, ist sie unverzüglich, jedoch längstens innerhalb eines Monats nach der Aufnahme des Mandats abzuschließen.

Gründe für eine solche nachträgliche Bewertung sind gegeben, wenn:

- eine Bestellung von Aufsichtsräten durch die Eigentümer ohne Vorschlag des Aufsichtsrats erfolgt (z.B. bei GmbHs oder bei Entsendungsrechten),
- eine vollständige Eignungsbewertung vor der Ernennung eines Mitglieds die vernünftige Funktionsweise des Aufsichtsrats unterbrechen würde. Dies ist unter anderem der Fall, wenn sich die Notwendigkeit Mitglieder zu ersetzen plötzlich oder unerwartet ergibt (z.B. Tod des Mitglieds) oder wenn ein Mitglied aus der Funktion ausscheidet, weil es nicht mehr geeignet ist,
- eine für die Eignungsbewertung relevante Unterlage (z.B. Bestätigung einer Behörde) ohne Verschulden der WPB oder des Kandidaten noch nicht vorliegt.

Die Gründe für die Verzögerung sind zu dokumentieren.

3.2.3 Einzuholende Unterlagen

Die vom Kandidaten vorzulegenden Unterlagen und der im Rahmen der Eignungsbeurteilung auszufüllende Fragebogen sind [Annex I](#) und [Annex III](#) zu entnehmen.

Für die Eignungsbeurteilung müssen zumindest folgende Dokumente vorgelegt werden:

1. Lebenslauf
2. Strafregisterauszug
3. Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten ([Annex I Formular 1b](#) bzw. [Annex I Formular 1c](#))
4. Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit ([Annex I Formular 2](#))
5. Angabe der zeitlichen Verfügbarkeit ([Annex I Formular 3](#))
6. Unvoreingenommenheit: Verhaltensfähigkeit und Angaben über Verbindungen zum Kreditinstitut ([Annex I Formular 4a](#))
7. Erklärung über die Richtigkeit der Angaben ([Annex I Formular 6](#))
8. Eidesstattliche Erklärung für Aufsichtsratsmitglieder ([Annex III Formular 2b](#) bzw. [Annex III Formular 2c](#))

3.2.4 Durchführung

Für die Durchführung der Eignungsbeurteilung hat der Vergütungs- und Nominierungsausschuss auf die in Annex II enthaltene Checkliste zurückzugreifen. Die einzelnen Teilbereiche sind dabei gesondert zu evaluieren und jeweils als „fit & proper“, „nicht fit & proper“ oder „fit & proper unter Auflagen“ zu beurteilen.

Sofern sowohl die fachlichen Kompetenzen, die persönlichen Fähigkeiten, die persönliche Zuverlässigkeit, der ausreichende Zeitaufwand sowie die Unvoreingenommenheit den hierfür relevanten Anforderungen an die konkrete Position entsprechen, kann eine positive Gesamtbeurteilung erfolgen, die durch Vermerk des Vergütungs- und Nominierungsausschuss auf der Checkliste festzuhalten ist („fit & proper“).

Sofern aufgrund der Angaben in der Selbsteinschätzung keine angemessene Evaluierung vorgenommen werden kann, werden vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss im angemessenen Ausmaß zusätzliche Überprüfungsschritte gesetzt, wie z.B. Einholen von ergänzenden Referenzen und Beurteilungen, internen/externen Bewertungsverfahren.

Die WPB übermittelt der FMA gemeinsam mit einer Anzeige über die Erstbestellung/Ersternennung eines Aufsichtsratsvorsitzenden (§ 28a Abs 4 BWG) eine Bestätigung darüber, dass eine positive Überprüfung der Eignung des Kandidaten gemäß dieser Fit & Proper Policy durchgeführt wurde (Bestätigung der bankinternen Eignungsüberprüfung beim Aufsichtsratsvorsitzenden gem. [Annex III Formular 1b](#)).

Die WPB übermittelt der FMA gemeinsam mit einer Anzeige über die Erstbestellung/Ersternennung eines Aufsichtsrats (§ 73 Abs 1 Z 8 BWG) eine Bestätigung darüber, dass eine positive Überprüfung der Eignung des Kandidaten gemäß dieser Fit & Proper Policy durchgeführt wurde (Bestätigung der bankinternen Eignungsüberprüfung bei gewählten Aufsichtsräten gem. [Annex III Formular 1c](#)).

3.2.5 Maßnahmen bei „fit & proper unter Auflagen“

Entsprechen einzelne Bereiche nur teilweise den Kriterien und ist zudem keine Häufung von nur partiell entsprechenden Kriterien festzustellen, kann der Vergütungs- und Nominierungsausschuss in eigenem Ermessen Auflagen (z.B. Ausbildungsmaßnahmen) festlegen, die der Kandidat maximal innerhalb eines Jahres zu erfüllen hat und unter denen er die betreffende Funktion vorübergehend ausüben darf („fit & proper unter Auflagen“). Voraussetzung ist, dass die kollektive Eignung des Aufsichtsrats sichergestellt ist.

3.2.6 Maßnahmen bei negativem Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“)

Jedenfalls als „nicht fit & proper“ ist ein Kandidat zu beurteilen, wenn er gesetzlich eindeutig normierte Anforderungen (etwa Ausschließungsgründe gem. § 13 Abs 1 bis 3, 5 und 6 GewO oder Einhaltung der „Cooling-Off“-Periode) nicht erfüllt.

Erfüllt ein Kandidat, der als „fit & proper unter Auflagen“ beurteilt wurde, die Auflagen nicht im vorgesehenen Zeitraum und erscheint auch eine Fristverlängerung für die Aufлагenerfüllung nicht angemessen, ist dieser Kandidat als „nicht fit & proper“ zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung eines potentiellen Aufsichtsratsmitglieds ein negatives Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“) aufweist, ist die Ernennung unzulässig. Wird die Funktion bereits ausgeübt, ist die Eigentümerversammlung über diesen Umstand zu informieren.

3.3 Prozess für die kollektive Eignungsbeurteilung für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

3.3.1 Verantwortlichkeit

Zuständige Stelle: Vergütungs- und Nominierungsausschuss. Mit operativen Tätigkeiten wie der Einholung, Weiterleitung und Aufbereitung von Dokumenten kann das Fit & Proper Office betraut werden, nicht jedoch mit der Eignungsbeurteilung selbst.

Dem Vergütungs- und Nominierungsausschuss als Kollektivorgan sind ausreichend finanzielle Ressourcen für eine etwaig erforderliche Beauftragung von externen Beratern zur Unterstützung bei der Durchführung der Eignungsbeurteilung zur Verfügung stellen.

Die Dokumentation der Unterlagen und der Ergebnisse der Eignungsbeurteilungen in der WPB erfolgt durch das Fit & Proper Office.

3.3.2 Entscheidungsprozess

Die kollektive Eignungsbeurteilung der Geschäftsleitung sowie des Aufsichtsrats hat grundsätzlich vor jeder personellen Änderung und im Rahmen der Reevaluierung (siehe [Kapitel 4.3.](#)) zu erfolgen. Kann die kollektive Eignungsbeurteilung anlässlich einer Neubestellung aus besonderen Gründen nicht vor der Bestellung abgeschlossen werden, ist sie unverzüglich, jedoch längstens innerhalb eines Monats nach der Aufnahme der Tätigkeiten abzuschließen. Gründe für eine solche nachträgliche Bewertung sind gegeben, wenn:

- eine Bestellung von Geschäftsleitern oder Aufsichtsräten durch die Eigentümer ohne Vorschlag des Aufsichtsrats erfolgt (z.B. bei GmbHs oder bei Entsendungsrechten)
- eine vollständige Eignungsbewertung vor der Ernennung eines Mitglieds die vernünftige Funktionsweise der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats unterbrechen würde. Dies ist unter anderem der Fall, wenn sich die Notwendigkeit Mitglieder zu ersetzen plötzlich oder unerwartet ergibt (z.B. Tod des Mitglieds) oder wenn ein Mitglied aus der Funktion ausscheidet, weil es nicht mehr geeignet ist.

Die Gründe für die Verzögerung sind zu dokumentieren.

3.3.3 Einzuholende Unterlagen

Für die Beurteilung der kollektiven Eignungsbeurteilung (sowohl im Hinblick auf das zu definierende SOLL-Bild als auch die zu erhebende IST-Situation) werden folgende Dokumente verwendet:

1. Kollektive Eignung (Eignungsmatrix) für die Geschäftsleitung ([Annex II Punkt E](#)) / Kollektive Eignung (Eignungsmatrix) für den Aufsichtsrat ([Annex II Punkt F](#))
2. Gegebenenfalls eine vom Kandidaten eingeholte Selbsteinschätzung für die Zwecke der kollektiven Eignung ([Annex I Formular 5a](#) bzw [Annex I Formular 5b](#))

3.3.4 Durchführung

Bei der Beurteilung der kollektiven Eignung von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat werden die tatsächlichen kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen (IST) mit jenen, die für die kollektive Eignung des jeweiligen Gremiums erforderlich sind (SOLL) abgeglichen. Ungeachtet der Anforderungen an die Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans ist sicherzustellen, dass die Zusammensetzung des Leitungsorgans insgesamt ein ausreichend breites Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen widerspiegelt, um die Tätigkeiten des Instituts, sowie der Hauptrisiken (einschließlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung), zu verstehen.

Für die Durchführung der kollektiven Eignungsbeurteilung greift der Vergütungs- und Nominierungsausschuss auf die in Annex II enthaltenen Eignungsmatrizen zurück.

Die Festlegung der für die kollektive Eignung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen (SOLL) erfolgt unter Verwendung der in [Annex II Punkt E](#) bzw. [Annex II Punkt F](#) enthaltenen Eignungsmatrix entsprechend dem eigenen Geschäftsmodell und der Geschäfts- und Risikostrategie.

Die kollektive Eignung wird jeweils separat für die Geschäftsleitung ([Annex II Punkt E](#)) und den Aufsichtsrat ([Annex II Punkt F](#)) bewertet und festgesetzt.

Dazu wird in einem ersten Schritt der konkrete Inhalt des [Formulars Annex II Punkt E](#) bzw. [Annex II Punkt F](#) (Eignungsmatrix) vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss beschlossen.

Für diesen Zweck sind folgende Teile des Formulars Kollektive Eignung (Annex II Punkt E bzw. Annex II Punkt F) entsprechend dem eigenen Geschäftsmodell und der Geschäfts- und Risikostrategie anzupassen:

- Befüllung der „Abstimmung der kollektiven Eignung auf das Geschäftsmodell“
- Allfällige Adaptierungen zur „Governance“
- Allfällige Adaptierungen zu „Risikomanagement, Compliance, Audit“
- Allfällige Adaptierungen zu „Geschäftsleitung, Strategie und Entscheidungsfindung“

Die Eignungsmatrizen werden aktuell gehalten, indem diese bei wesentlichen Änderungen des Geschäftsmodells und/oder der Geschäfts- und Risikostrategie angepasst werden und wiederum durch Beschluss des Vergütungs- und Nominierungsausschuss in Kraft gesetzt werden.

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird in einem zweiten Schritt die IST-Situation in Bezug auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erhoben. Grundlage für die Erhebung der IST-Situation sind persönliche Einschätzungen durch den Vergütungs- und Nominierungsausschuss basierend auf Wahrnehmungen zur bisherigen Tätigkeit und Verhaltensweisen des einzelnen Mitglieds oder auch die vom einzelnen Mitglied im Rahmen der Selbsteinschätzung getätigten Angaben ([Annex I Formular 5a](#) bzw. [Annex I Formular 5b](#)). Allfällig eingeholte Selbsteinschätzungen werden zunächst seitens des Fit & Proper Offices plausibilisiert.

Es wird eine Gesamtschau der kollektiv tatsächlich vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen insofern vorgenommen, dass für jede einzelne Anforderung/Bereich tunlichst zumindest zwei Personen markiert werden, die den meisten Mehrwert zur kollektiven Eignung beitragen. Um sicherzustellen, dass es bei unerwartetem Wegfall eines Mitglieds weiterhin die kollektive Eignung des Gesamtorgans gegeben ist, werden in Bezug auf den Mehrwert einer Person für die kollektive Eignung jeweils tunlichst mehr als ein Name angekreuzt.

Die höchste individuelle Bewertung – der in der gegebenenfalls ausgefüllten Selbsteinschätzung angegebene Wert (1-5) – eines einzelnen Mitglieds bei der jeweiligen Anforderung/Bereich bildet dabei den kollektiven Wert des IST-Zustandes (dies bedeutet beispielsweise, dass hohe Kenntnisse eines Mitglieds auch als hohe Kenntnisse des Gesamtgremiums gelten).

Zur Vervollständigung der IST-Situation wird weiters seitens des Fit & Proper Office der Teil „Erfahrungsübersicht“ ausgefüllt, um ein konsolidiertes Gesamtbild der vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zu erhalten ([Annex II Formular E](#) bzw. [Annex II Punkt F](#)).

In einem dritten Schritt wird ein Vergleich zwischen dem Gesamtbild der vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen (IST) und den erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen (SOLL) vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss vorgenommen. Die Ergebnisse werden im Hinblick auf das Vorliegen der erforderlichen kollektiven Eignung beurteilt und durch Dokumentation im Formulareil „Gesamtbild der kollektiven Eignung“ ([Annex II Formular E](#) bzw. [Annex II Punkt F](#)) festgehalten. Die Beurteilung dokumentiert die Stärken und Schwächen der Geschäftsleitung/des Aufsichtsrats sowie einen allenfalls erforderlichen Schulungsbedarf, um den gewünschten SOLL-Zustand der kollektiven Eignung zu erreichen. Die so erstellte Bewertung der kollektiven Eignung wird weiters als Basis für die Nachfolgeplanung der WPB herangezogen um im Zuge einer Neubestellung das erforderliche Profil eines neuen Mitglieds zu bestimmen.

Die WPB übermittelt der FMA gemeinsam mit einer Anzeige über die Bestellung/Ernennung eines Geschäftsleiters oder Mitglieds des Aufsichtsrats auch eine Bestätigung darüber, dass sie eine positive Überprüfung der kollektiven Eignung des Organs durchgeführt hat.

3.3.5 Maßnahmen

Ergibt die Beurteilung der kollektiven Eignung Schwächen, aufgrund derer Maßnahmen erforderlich sind, werden entsprechende Empfehlungen dazu vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss ausgesprochen. Diese Empfehlungen können unter anderem Schulungen, die Änderung von Abläufen, Maßnahmen zur Minderung von Interessenkonflikten sowie die Ernennung von Mitgliedern mit besonderen Kompetenzen beinhalten.

3.4 Prozess für die Eignungsbeurteilung von Inhabern von Schlüsselfunktionen

3.4.1 Verantwortlichkeit

Zuständige Stelle:

Geschäftsleitung: Jenes Vorstandsmitglied, in dessen Ressortzuständigkeit der betroffene Inhaber von Schlüsselfunktionen fällt.

Bei der Beurteilung der fachlichen Eignung kann auf andere Ressourcen bzw. Abteilungen zurückgegriffen werden.

Die Dokumentation der Unterlagen und der Ergebnisse der Eignungsbeurteilungen in der WPB erfolgt durch das Fit & Proper Office.

3.4.2 Entscheidungsprozess

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Inhabern von Schlüsselfunktionen hat vor ihrer Benennung für die relevante Stelle im Zuge des internen oder externen Recruiting-Prozesses zu erfolgen. Kann die Eignungsbeurteilung aus besonderen Gründen nicht vor der Besetzung abgeschlossen werden, ist sie unverzüglich, jedoch längstens innerhalb eines Monats nach der Aufnahme der Tätigkeit abzuschließen. Die Gründe für die Verzögerung sind zu dokumentieren.

3.4.3 Einzuholende Unterlagen

Die vom Kandidaten vorzulegenden Unterlagen und der im Rahmen der Eignungsbeurteilung auszufüllende Fragebogen sind dem Annex I zu entnehmen und mit den Bewerbungsunterlagen (bzw. im Fall einer Reevaluierung gesondert) an die Personalabteilung der WPB weiterzuleiten.

Für die Eignungsbeurteilung müssen zumindest folgende Dokumente vorgelegt werden:

1. Lebenslauf
2. Strafregisterauszug
3. Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten ([Annex I Formular 1d](#))
4. Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit ([Annex I Formular 2](#))
5. Angaben zu potentiellen Interessenkonflikten ([Annex I Formular 4b](#))
6. Erklärung über die Richtigkeit der Angaben ([Annex I Formular 6](#))
7. (Sofern erforderlich) Eidesstattliche Erklärung für bestimmte Inhaber von Schlüsselfunktionen ([Annex III Formular 2d](#))

3.4.4 Durchführung

Für die Durchführung der Eignungsbeurteilung hat die Geschäftsleitung auf die im Annex II enthaltene Checkliste zurückzugreifen. Die einzelnen Teilbereiche sind dabei gesondert zu evaluieren und jeweils als „fit & proper“, „nicht fit & proper“ bzw. „fit & proper unter Auflagen“ zu beurteilen.

Sofern sowohl die fachliche Eignung und Fähigkeiten, die persönliche Zuverlässigkeit sowie die Angaben zu potentiellen Interessenkonflikten den Anforderungen entsprechen, kann eine positive Gesamtbeurteilung erfolgen, die auf der Checkliste festzuhalten ist.

Sofern aufgrund der Angaben in der Selbsteinschätzung keine angemessene Evaluierung vorgenommen werden kann, werden von der Geschäftsleitung im angemessenen Ausmaß zusätzliche Überprüfungsschritte gesetzt, wie z.B. Einholen von ergänzenden Referenzen und Beurteilungen, internen/externen Bewertungsverfahren.

Für den Leiter der Internen Revision besteht eine Anzeigepflicht hinsichtlich der Ernennung sowie der Änderung der Person (§ 73 Abs 1 Z 11 BWG). Gemeinsam mit der Anzeige über die Ernennung des Leiters der Internen Revision übermittelt die WPB der zuständigen Behörde zusätzlich eine Bestätigung darüber, dass eine positive Überprüfung der Eignung des Kandidaten gemäß dieser Fit & Proper Policy durchgeführt wurde (Bestätigung der bankinternen Eignungsüberprüfung bei Inhabern von Schlüsselfunktionen gem. [Annex III Formular 1d](#)).

3.4.5 Maßnahmen bei „fit & proper unter Auflagen“

Entsprechen einzelne Bereiche nur teilweise den Kriterien und ist zudem keine Häufung von nur partiell entsprechenden Kriterien festzustellen, kann die Geschäftsleitung in eigenem Ermessen Auflagen (z.B. Ausbildungsmaßnahmen) festlegen, die der Kandidat maximal innerhalb eines Jahres zu erfüllen hat und unter denen er die betreffende Funktion vorübergehend ausüben darf („fit & proper unter Auflagen“).

3.4.6 Maßnahmen bei negativem Beurteilungsergebnis („nicht fit & proper“)

Erfüllt ein Kandidat, der als „fit & proper unter Auflagen“ beurteilt wurde, die Auflagen nicht im vorgesehenen Zeitraum und erscheint auch eine Fristverlängerung für die Aufgabenerfüllung nicht angemessen, ist dieser Kandidat als „nicht fit & proper“ zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung eines Inhabers einer Schlüsselfunktion ein negatives Ergebnis aufweist, ist die Ernennung unzulässig. Wurde der Mitarbeiter bereits eingestellt, hat ihn die WPB durch eine geeignete Person zu ersetzen oder im Fall einer Beurteilung „fit & proper unter Auflagen“ Maßnahmen zu ergreifen, die die Eignung des Kandidaten ehestmöglich sicherstellen (z.B. Ausbildung, Umverteilung von Kompetenzen).

4 Strategie für die Sicherstellung der Eignung

4.1 Einführungs-, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen

Alle neu ernannten Mitglieder erhalten spätestens einen Monat nach Antritt ihrer Position im Rahmen einer Einführung wichtige Informationen. Die Einführung wird spätestens binnen sechs Monaten nach Antritt der Position abgeschlossen.

Für die Einführung von Geschäftsleitern und gewählten Aufsichtsräten in ihr Amt sowie für deren Schulungen werden angemessene Human- und Finanzressourcen vorgesehen.

Bei ernannten Mitgliedern der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates, die besondere Kenntnisse und besondere Fähigkeiten besitzen müssen, werden auf Basis eines allfällig festgestellten Schulungsbedarfs Schulungsmaßnahmen festgelegt, welche ehestmöglich, jedoch spätestens ein Jahr nach Antritt der Position umgesetzt werden. Durch die Schulungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass das Mitglied über die für seine Position erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten spätestens nach einem Jahr verfügt.

Durch regelmäßige Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen wird die laufende Eignung sichergestellt. Daher sind insbesondere im Fall veränderter äußerer Umstände (z.B. Änderung der Geschäftstätigkeit oder in der Organisationsstruktur, neue regulatorische Vorgaben), die geeignet wären, die Eignung einzelner oder mehrerer Geschäftsleiter, Aufsichtsräte oder Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen zu beeinflussen, Maßnahmen (insbesondere Schulungen, Weiterbildung oder organisatorische Maßnahmen) zu treffen.

Die laufende Eignung wird durch die Geschäftsleitung in Bezug auf Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen und durch den Vergütungs- und Nominierungsausschuss in Bezug auf die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat sichergestellt. In diesem Sinne wird ein entsprechendes Schulungsprogramm festgelegt.

Im Hinblick auf neue regulatorische Vorgaben haben die Geschäftsleiter und Aufsichtsräte zusätzlich persönlich dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Sie sind daher angehalten, sich mit (neuen) Rechtsvorschriften vertraut zu machen und sich insbesondere auf dem Gebiet des Aufsichtsrechts fortzubilden.

4.1.1 Einführungs- und Schulungsprogramm für Geschäftsleiter und Aufsichtsräte

Im Rahmen des nachfolgenden Schulungsprogramms werden die konkreten Einführungs- und Schulungsziele entsprechend der für die jeweilige Position, Verantwortung, sowie für die Ausschussfunktionen notwendigen spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten festgelegt.

Die WPB sieht zur Durchführung der vorgesehenen Einführungen und laufenden Schulungen des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung folgendes Schulungsprogramm vor:

Schulungsziele und -maßnahmen	Geschäftsleitung	Aufsichtsrat
1. Institutsspezifische Einführung und/oder Basisschulung	Bei Erstbestellung	
2. Fachliche Fortbildungsmaßnahmen		
Regulatory Updates, Teilnahme an Trainings, Konferenzen, Vorträgen, Seminare, eLearnings, aktive Vortragstätigkeiten, etc.		
Updates durch Experten im Rahmen von Aufsichtsrats- / Ausschusssitzungen und Vorstandssitzungen		
Updates im Rahmen von Jour Fixes/ Terminen mit internen Experten (zB Compliance, Risikomanagement, Geldwäscherei)		
Fortbildung im Selbststudium: bspw eLearnings Schulungsunterlagen, Newsletter		
3. Sonstige Trainings		
Führungsseminare, Persönlichkeitstrainings, Teambuildings, Strategieklausuren		
Stundenausmaß	10	3,5
Budget	EUR 10.000 pro Jahr	

Die Organisation der Schulungsmaßnahmen und diesbezügliche Dokumentation erfolgt zentral durch das Fit & Proper Office bzw. das Vorstandssekretariat. Auf Initiative des einzelnen Mitglieds wahrgenommene einschlägige fachliche Schulungsmaßnahmen werden ebenfalls für diese Zwecke anerkannt. Jedes Mitglied kann eine Einführung oder Schulung gemäß dem Schulungsprogramm anfordern bzw. andere Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen vorschlagen. Das Fit & Proper Office, die Personalabteilung und das Vorstandssekretariat fungieren dabei als Ansprechstellen.

Im Rahmen der Organisation der konkret erforderlichen Schulungsmaßnahmen werden die Ergebnisse der individuellen und kollektiven Eignungsbeurteilungen und ein daraus resultierender allfälliger Schulungsbedarf berücksichtigt.

Die Qualität und Angemessenheit des Schulungsprogramms werden vom Fit & Proper Office bzw. der Personalabteilung regelmäßig überprüft. Bei Änderungen der Governancestruktur und der Strategie, neuen Produkten, aktueller legislatischer- oder Marktentwicklungen oder sonstigen Entwicklungen wird dieses anlassbezogen aktualisiert.

Die Einhaltung des Schulungsprogramms wird im Rahmen der laufenden Reevaluierung überprüft.

4.2 Diversitätsstrategie

Bei der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats wird darauf geachtet, einen breit gefächerten Bestand an Fähigkeiten, Eigenschaften und Kompetenzen einzubinden, um eine Vielzahl an Ansichten und Erfahrungen zu erreichen und unabhängige Meinungsbildung sowie effiziente und ausgewogene Entscheidungsfindung in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat zu erleichtern. Um der Chancengleichheit für alle Geschlechter zu entsprechen, werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um eine ausgewogene Zusammensetzung des Personals in Führungspositionen zu gewährleisten und damit einen ausgewogenen Pool von Bewerbern für Aufsichtsrat und Geschäftsleitung sicherzustellen. Geeignete Maßnahmen sind bspw. Schulungen und Trainings. Zudem werden Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Vertretung aller Geschlechter in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat selbst ergriffen.

So werden die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie des Aufsichtsrats im Rahmen der Besetzung in Bezug auf den Bildungshintergrund und beruflichen Hintergrund, Branchenwissen, Geschlecht, Alter und kulturelle Herkunft beurteilt, um ein angemessenes Maß an Diversität sicherzustellen.³

Zur Erreichung der Diversitätsziele werden folgende Maßnahmen gesetzt (beispielhafte Aufzählung):

- Inkraftsetzen von Diversitätszielen, die sicherstellen, dass keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, des ethnischen Hintergrunds oder des sozialen Stands, genetischer Merkmale, der Religion oder Glaubensrichtungen, Mitgliedschaften nationaler Minderheiten, Geburtsrechte, Behinderungen, Alter oder sexueller Orientierung im Unternehmen zugelassen wird
- Bei allen Besetzungen Aufnahme einer ausgewogenen Anzahl von möglichen Kandidaten aller Geschlechter in die Liste der Bewerber
- Bei Auswahlverfahren wird bei gleicher Qualifikation dem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts der Vortritt gegeben
- Aktive Einladungen ins Bewerbungsverfahren an Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts
- Gezielte Karriereentwicklung für Führungskräfte des unterrepräsentierten Geschlechts
- Aufnahme von Diversität in das Unternehmensleitbild
- Verpflichtung zu Diversität in Geschäftsbericht und sonstiger externen Kommunikationen
- Sicherstellung geschlechterneutraler Entlohnung
- Maßnahmen für den verbesserten Wiedereinstieg nach der Karenz:
 - Ermöglichung und Förderung der gleichmäßigen Inanspruchnahme von Elternkarenz
 - Verstärkte Inanspruchnahme von Homeoffice für Elternteile
 - Gewährung von Sonderbetreuungszeit

Im Rahmen der jährlichen Reevaluierung der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrats seitens des Vergütungs- und Nominierungsausschuss wird die Einhaltung der Diversitätsziele dokumentiert und bei Nichterreicherung entsprechend begründet sowie Maßnahmen gesetzt.

Darüber hinaus trägt die WPB im Sinne einer nachhaltigen Nachfolgeplanung dafür Sorge, dass die Grundsätze der Diversität auch für ihre Mitarbeiter umgesetzt werden, um so einen ausreichenden Pool an Kandidaten für Positionen in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat zu ermöglichen.

Die WPB bei der Auswahl der Funktionsträger bemüht, neben den erforderlichen Ausbildungs- und Fachkenntnissen Diversitätskriterien zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Förderung von Frauen

³ Als Orientierung werden die Ergebnisse des EBA Berichts über das Benchmarking der Diversitätspraktiken und des geschlechtsspezifischen-Lohngefälles herangezogen EBA/REP/2023/07 (aufgerufen am 12.04.2023).

zu treffen (siehe auch Corporate Governance Bericht 2018). Festzuhalten ist, dass die WPB insbesondere bei der Besetzung der Schlüsselfunktionen für ein ausgewogenes Verhältnis gesorgt hat.

4.3 Nachfolgeplanung

Zuständige Stelle: Vergütungs- und Nominierungsausschuss. Mit operativen Tätigkeiten kann zudem das Fit & Proper Office und/oder Personalabteilung und/oder externe Dienstleister (z.B.: Headhunter) betraut werden. Bei der Nachfolgeplanung und Besetzung von Organfunktionen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates sind nachfolgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Größe der Kollektivorgane**

Bei der Besetzung neuer Positionen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates ist ein individuelles und kollektives Eignungsprofil festzulegen. Dabei sind erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen der neu zu besetzenden Position zu definieren und anhand dessen ist ein Anforderungsprofil zu erstellen. Insbesondere zur kollektiven Eignung sollen die Ergebnisse von jährlichen Evaluierungen berücksichtigt werden.

- **Nachfolgeplanung**

In Abhängigkeit davon, ob Mandate von bestehenden Organen verlängert werden sollen, durch interne Personen nachbesetzt oder eine zu bestellende Organfunktion durch institutsfremde Personen besetzt werden soll, legt der Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschuss eine angemessene Zeitspanne für den Nachfolgeprozess fest. Diese grundlegende Entscheidungen über das Auswahlverfahren sind vom Vorsitzenden des Vergütungs- und Nominierungsausschuss mit den weiteren Mitgliedern des Vergütungs- und Nominierungsausschuss sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der als Bindeglied zu den Kernaktionären der WPB zu agieren hat, abzuklären. Parallel dazu und in weiterer Folge hat der Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschuss gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Vergütungs- und Nominierungsausschusses ein Anforderungsprofil zu erstellen, welches individuelle und kollektive Aspekte sowie regulatorische und strategische Anforderungen gleichermaßen zu berücksichtigen hat.

Spätestens sechs Monate vor Beginn der neuen Funktionsperiode ist vom Vorsitzenden des Vergütungs- und Nominierungsausschusses der Fit&Proper Officer der WPB über den Verfahrensablauf in Kenntnis zu setzen, sodass von ihm zeitgerecht erforderliche Meldungen, Anzeigen und das Eignungsverfahren vorbereitet werden können.

Über den Prozess hat der Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschusses den Vorsitzenden des Aufsichtsrats laufend informiert zu halten. Dieser soll als Bindeglied zu den Kernaktionären der WPB agieren und hat sicherzustellen, dass allfällige Präferenzen und Vorgaben dieser entsprechend Berücksichtigung finden.

- **Operative Nachfolgeplanung**

Der Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschusses hat sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Übergabe stattfindet. Dazu hat er Organe und/oder Mitarbeiter der WPB anzuweisen, für eine Übergabe hinsichtlich der übernommenen Agenden und von spezifischen Themen- und Aufgabenstellungen zu sorgen. Er hat sicherzustellen, dass der Prozess ordnungsgemäß durchgeführt wird.

4.4 Reevaluierung

4.4.1 Reevaluierung im Anlassfall

Die individuelle Eignung der Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselfunktionen wird laufend überwacht, um vor dem Hintergrund von relevanten neuen Tatsachen zu überprüfen, ob die Eignung der Kandidaten weiterhin gegeben ist.

Für alle Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen ist eine Anzeigepflichtung an die jeweils für die Eignungsbeurteilung zuständige Stelle für den Fall von wesentlichen Änderungen in den bei der Eignungsbeurteilung ursprünglich getätigten Angaben vorgesehen. Die Anzeige hat dabei eine Beschreibung dieser wesentlichen Änderungen zu beinhalten.

Ob aufgrund der geänderten Angaben eine Reevaluierung durchzuführen ist, ist von der jeweils für die Eignungsbeurteilung zuständigen Stelle zu beurteilen.

Als auslösende Momente für eine anlassbezogene Reevaluierung der Eignung der Geschäftsleiter, Aufsichtsräte sowie der für einen Geschäftsbereich bzw. eine Organisationseinheit jeweils zuständigen Schlüsselfunktionen gelten jedenfalls **folgende Ereignisse**:

- Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats, wenn sich die Anforderungen für die Position geändert haben, bzw. eine Umverteilung von Zuständigkeitsbereichen erfolgt
- Öfter als zwei Mal innerhalb eines Jahres, wesentliche Feststellungen der Internen Revision in Bezug auf einen Geschäftsbereich bzw. eine Organisationseinheit
- Im Zuge einer Vor-Ort-Prüfung in Verbindung mit dem nachfolgenden aufsichtsrechtlichen Verfahren der WPB wird seitens der Aufsichtsbehörde eine Gesetzesverletzung des § 39 BWG aufgrund von Mängeln mit Bezug auf einen bestimmten Geschäftsbereich bzw. eine Organisationseinheit festgestellt
- Einleitung eines Geschäftsleiterqualifikationsverfahrens seitens der Aufsichtsbehörde (Verfahren nach § 70 i.V.m. § 5 BWG)

Inbesondere gelten als auslösende Momente für eine Reevaluierung der Eignung der jeweils individuell betroffenen Personen:

- Einleitung eines relevanten gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahrens über eine Person
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine Person oder ein Unternehmen, auf das eine Person wesentlichen Einfluss hat
- Feststellung der Verletzung des § 39 BWG seitens der Aufsichtsbehörde aufgrund von in der Person gelegenen Gründen
- Festgestellter Verstoß gegen die Interessenkonfliktregelungen der WPB
- Begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, oder Bestehen eines erhöhten GW-/TF-Risikos.

Wenn die WPB im Rahmen einer Überprüfung der Regeln zur Internen Governance wesentliche Änderungen hinsichtlich der Eignungsanforderungen vornimmt, erfolgt ebenfalls eine anlassbezogene Reevaluierung der individuellen Eignung der Geschäftsleiter, der Aufsichtsräte sowie der Inhaber von Schlüsselfunktionen.

Eine Reevaluierung des Kriteriums der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit erfolgt, wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrats ein zusätzliches Mandat oder eine neue relevante Tätigkeit übernimmt.

Der Beurteilungsprozess kann sich bei anlassbezogenen Reevaluierungen auf die Auswirkungen der veränderten Umstände bzw. die neuen Erkenntnisse beschränken.

Sofern eine anlassbezogene Reevaluierung von Geschäftsleitern oder Aufsichtsräten ergibt, dass die bisher erfüllte Eignung nicht mehr vollumfänglich vorliegt, wird dies der FMA als Änderung der Eignungsvoraussetzung bei Geschäftsleitern gem. § 73 Abs 1 Z 2 BWG, bei Aufsichtsräten gem. § 73 Abs 1 Z 8 BWG angezeigt.

Bei einer anlassfallbezogenen Reevaluierung sollte besonderes Augenmerk gelegt werden darauf:

- ob jemand für die Ereignisse, die eine Reevaluierung auslösen könnten intern verantwortlich sei, und dies gegebenenfalls einzelnen Mitgliedern des Leitungsorgans zuzuordnen wäre; und
- ob die vorgebrachten Informationen plausibel und verlässlich seien.
 - Dabei sind alle relevanten Dokumentationen, Organigramme, Verantwortlichkeiten, Policies, Protokolle von Sitzungen heranzuziehen.

Die kollektive Eignung des Aufsichtsrats bzw. der Geschäftsleitung wird in allen Fällen, die die kollektive Eignung wesentlich beeinträchtigen, jedoch jedenfalls in folgenden Fällen reevaluiert:

- Bei einer wesentlichen Änderung des Geschäftsmodells, des Risikoappetits oder der Risikostrategie oder Risikokultur der WPB
- Wesentliche Änderungen in der personellen Zusammensetzung (bspw Bestellung eines neuen Mitglieds, Abgang von Personen, Wiederbestellungen, wenn sich die Anforderungen für die Position geändert haben, bzw. eine Umverteilung von Zuständigkeitsbereichen erfolgt)

Wenn die WPB im Rahmen einer Überprüfung der Regeln zur Internen Governance wesentliche Änderungen hinsichtlich der Eignungsanforderungen vornimmt, erfolgt ebenfalls eine anlassbezogene Reevaluierung der kollektiven Eignung der Geschäftsleiter, der Aufsichtsräte sowie der Inhaber von Schlüsselfunktionen.

Für die Durchführung der anlassbezogenen Reevaluierung sowie die Dokumentation des Ergebnisses („fit & proper“ oder „nicht fit & proper“) ist jeweils die für die Eignungsbeurteilung zuständige Stelle verantwortlich.

4.4.2 Laufende Reevaluierung

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss führt

- zumindest jährlich eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Geschäftsleiter, sowohl individuell als auch im Kollektiv, durch, teilt diese dem Aufsichtsrat mit und unterbreitet nötigenfalls Änderungsvorschläge
- zumindest jährlich eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Aufsichtsräte, sowohl individuell als auch im Kollektiv, durch, teilt diese dem Aufsichtsrat mit und unterbreitet nötigenfalls Änderungsvorschläge

Die laufende Überwachung der individuellen oder kollektiven Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats gewährleistet die andauernde Eignung des jeweiligen Organs.

Unter der Voraussetzung, dass die Geschäftsleiter/Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig fach einschlägige Fortbildungskurse/-seminare besuchen bzw. an laufenden Schulungen teilnehmen, beschränkt sich die institutsinterne Reevaluierung der erforderlichen Eignung auf die Einholung des [Formulars 7 in Annex I](#). Dort sind vom Organmitglied insbesondere absolvierte Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen unter Beilegung entsprechender Nachweise bekannt zu geben.

Die Reevaluierung erfolgt primär auf Basis der Angaben des betroffenen Organmitglieds in [Formular 7 Annex I](#). Die Angaben sind auf Plausibilität zu prüfen. Sofern der WPB zum Zeitpunkt der Reevaluierung Anhaltspunkte bekannt sind, die Anlass für begründete Zweifel für die Richtigkeit der Angaben des Organmitglieds ergeben, hat das Organmitglied seine Angaben in geeigneter Form (Strafregisterauskunft u.Ä.) nachzuweisen.

Das Ergebnis der jeweiligen regelmäßigen Reevaluierung („fit & proper“ oder „nicht fit & proper“) wird im Protokoll des Vergütungs- und Nominierungsausschuss festgehalten und kann mögliche Maßnahmen und Empfehlungen idZ formulieren, wie beispielsweise Schulungen, die Änderung von Abläufen, Maßnahmen zur Minderung von Interessenkonflikten, die Ernennung von zusätzlichen Mitgliedern mit besonderen Kompetenzen sowie den Austausch von Mitgliedern von Geschäftsführung und Aufsichtsrat beinhalten.

Unter der Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an facheinschlägigen Fortbildungen bzw. Schulungen bleibt die Reevaluierung der erforderlichen Eignung von Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen auf Anlassfälle (siehe [Kapitel 4.3.1.](#)) beschränkt.

Die Einholung des [Annex I Formular 7](#) dient gleichzeitig der Reevaluierung der Beiträge der einzelnen Mitglieder zur kollektiven Eignung.

Zudem erfolgt bei der laufenden individuellen und kollektiven Reevaluierung zumindest jährlich auch eine Bewertung der Leistung der Geschäftsleitung sowie des Aufsichtsrats durch den Vergütungs- und Nominierungsausschuss anhand folgender – in der Fit & Proper Checkliste [Annex II Punkt D](#) enthaltenen Kriterien:

- Die Effizienz der Arbeitsprozesse von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, einschließlich der Effizienz von Informationsflüssen und Berichtslinien zum jeweiligen Organ unter Berücksichtigung der Rückmeldung von internen Kontrollfunktionen sowie von Nachverfolgung oder Empfehlungen dieser Funktionen
- Die effektive und umsichtige Leitung des Instituts, einschließlich, ob das Leitungsorgan im besten Interesse des Instituts gehandelt hat, auch in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Die Fähigkeit des Leitungsorgans, sich auf strategisch wichtige Sachverhalte zu konzentrieren
- Die Angemessenheit der Anzahl von abgehaltenen Besprechungen, der Grad der Anwesenheiten, die Angemessenheit der aufgewendeten Zeit sowie die Intensität der Beteiligung der Mitglieder des Leitungsorgans während der Besprechungen
- Änderungen der Zusammensetzung des Leitungsorgans und Schwächen (Eignungs Matrix) bezüglich der individuellen und kollektiven Eignung unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells und der Risikostrategie des Instituts sowie diesbezüglicher Änderungen
- Festgelegte Leistungsziele für das Institut und das Leitungsorgan
- Die Unvoreingenommenheit von Mitgliedern des Leitungsorgans, einschließlich der Anforderung, dass die Entscheidungsfindung nicht durch eine Einzelperson oder kleine Gruppe von Einzelpersonen dominiert wird, und der Einhaltung der Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikt- durch die Mitglieder des Leitungsorgans
- Der Umfang, in dem die Zusammensetzung des Leitungsorgans die in der Diversitätsrichtlinie des Instituts festgelegten Ziele erfüllt; und
- Ereignisse, die eine wesentliche Auswirkung auf die individuelle oder kollektive Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans haben können, einschließlich von Änderungen des Geschäftsmodells, der Geschäftsstrategien und Organisation des Instituts
- wurden oder das Risiko erhöht wurde, einschließlich negativer Feststellungen der internen oder externen Prüfer oder der zuständigen Behörden hinsichtlich der Angemessenheit der AML/CFT-Systeme und -Kontrollen des Instituts.

4.4.3 Allfällige Maßnahmen aufgrund einer Reevaluierung

Falls die Reevaluierung ergibt, dass die individuelle oder kollektive Eignung nicht gegeben ist, werden unverzüglich Korrekturmaßnahmen, wie bspw die Änderung von Abläufen, die Anpassung von Verantwortlichkeiten, Austausch von Mitgliedern, Schulungen einzelner Mitglieder oder Schulung des Organs als Ganzes, ergriffen.

Der Grund für die Reevaluierung (Anlass oder tourlich), das Ergebnis der Reevaluierung sowie allfällige Anmerkungen und Maßnahmen werden dokumentiert.

Sofern eine Reevaluierung der individuellen Eignung ergibt, dass die bisher erfüllte Eignung nicht mehr vollumfänglich vorliegt, wird dies der FMA als Änderung der Eignungsvoraussetzung bei Geschäftsleitern gem. § 73 Abs 1 Z 2 BWG, bei Aufsichtsräten gem. § 73 Abs 1 Z 8 BWG angezeigt.

Annex I – Fit & Proper Self Assessment

A. Lebenslauf

Ein aktueller Lebenslauf ist beizulegen. Folgende Angaben müssen **zumindest** enthalten sein:

- Nachname(n), Vorname(n), ggf. Geburtsname(n)
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Anschrift
- Staatsangehörigkeit
- Ausbildung mit Monats- und Jahresangaben
 - Schulische Ausbildung
 - Akademische Ausbildung
- Berufserfahrung mit Monats- und Jahresangaben
 - Unternehmen, bei denen der Kandidat tätig war
 - Stellenbeschreibung
 - Aufgabengebiete und Befugnisse
 - Beschreibung der Entscheidungskompetenz, Anzahl der Beschäftigten und der Hierarchiestufe
 - Arbeitszeugnisse für die letzten drei Jahre, sofern verfügbar
- Angaben zu ehrenamtlichen Tätigkeiten mit erheblicher zeitlicher Beanspruchung

B. Strafregisterauszug

Ein aktueller Strafregisterauszug (zum Einreichzeitpunkt max. sechs Monate alt) ist zur Beurteilung des einwandfreien Leumunds beizulegen.

Bei einem Ausländer oder einer Person, der/die Teile seiner/ihrer maßgeblichen Karriere im Ausland vollbracht hat, ist auch ein dem Leumundszeugnis entsprechender Nachweis des jeweiligen Landes/der jeweiligen Länder vorzulegen.

C. Formulare

- Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten ([Annex I Formular 1](#))
- Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit ([Annex I Formular 2](#))
- Angabe der zeitlichen Verfügbarkeit ([Annex I Formular 3](#))
- Angaben über Verbindungen zum Kreditinstitut ([Annex I Formular 4](#))
- Erklärung über die Richtigkeit der Angaben ([Annex I Formular 6](#))

Nur für Geschäftsleiter und Aufsichtsräte:

- Eidesstattliche Erklärung ([Annex III Formular 2](#))

Formular 1 – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten

Formular 1a – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten für Geschäftsleiter

Einschätzung Ihrer Kompetenzen in den unten genannten Bereichen unter Angabe entsprechender Referenzen (z.B. Studium, Weiterbildung, praktische Erfahrung durch Projekte oder laufendes Training durch entsprechende berufliche Tätigkeit).

Bereiche	Überdurchschnittlich	Durchschnittlich	Angemessen	Erworben durch
Bankwesen und Finanzmärkte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Regulatorische Rahmenbedingungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des BWG, InvFG 2011 und KMG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des FM-GwG mit der Zielsetzung ein ausreichendes Verständnis von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu haben und beurteilen zu können, welchen Risiken die Bank konkret ausgesetzt ist und wie diesen bestmöglich begegnet werden kann	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des WiEReG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des ESAEG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des VZKG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des ZaDiG 2018	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ die zentralen Bestimmungen der CRR und der relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des BaSAG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des BörseG 2018 und des WAG 2018 einschließlich insb. der DelVO (EU) 2017/565 und der MiFIR	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ spezifische Kenntnisse in den Bereich Wertpapiersektament	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

und Depotgeschäft (§ 41 Abs 2 InvFG 2011)				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ weitere relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankaufsichtsrechts (SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CEBS-GL bzw. EBA-GL, BTS), sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anwendbar sind 	○	○	○	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die wesentlichen Inhalte der relevanten FMA Verordnungen, FMA Rundschreiben und der FMA Mindeststandards sowie der FMA-Leitfäden in den relevanten Bereichen 	○	○	○	
Strategische Planung, das Verständnis der Geschäftsstrategie oder des Geschäftsplans sowie deren Umsetzung	○	○	○	
Risikomanagement Insbesondere auch Kenntnisse zu IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien), bspw. DORA	○	○	○	
Unternehmensorganisation, Governance und Kontrolle	○	○	○	
Kenntnisse der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsorgane	○	○	○	
Interpretation von (Finanz)Kennzahlen und Ergebnisse	○	○	○	
Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts	○	○	○	
Fremdsprachenkenntnisse				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ _____ ▪ _____ ▪ _____ 	○ ○ ○	○ ○ ○	○ ○ ○	
Fähigkeiten⁴				Referenz:
Authentizität	○	○	○	
Sprache	○	○	○	
Entschlossenheit	○	○	○	

⁴ Zur Definition der nachstehenden Fähigkeiten siehe [Annex IV](#).

Kommunikation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Urteil	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Kunden- und qualitätsorientiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Führungsstärke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Loyalität	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Äußeres Bewusstsein	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Verhandlungsgeschick	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Überzeugend	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Teamarbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Strategischer Scharfsinn	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Stressresistenz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Verantwortungsgefühl	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Vorsitz in Besprechungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Sonstige:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Formular 1b – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten für Aufsichtsratsvorsitzende

Einschätzung Ihrer Kompetenzen in den unten genannten Bereichen unter Angabe entsprechender Referenzen (z.B. Studium, Weiterbildung, praktische Erfahrung durch Projekte oder laufendes Training durch entsprechende berufliche Tätigkeit).

Bereiche	Überdurchschnittlich	Durchschnittlich	Angemessen	Erworben durch
Wesentliche Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Zusammenspiel von Aufsichtsrat, Interner Revision und Bankprüfer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Regulatorische Rahmenbedingungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des BWG, InvFG 2011 und KMG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des FM-GwG mit der Zielsetzung ein ausreichendes Verständnis der GW/TF-Risiken und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu haben	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des WiReG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des ESAEG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des BörseG 2018 und des WAG 2018	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

einschließlich insb. Der DelVO (EU) 2017/565 und der MiFIR				
▪ die zentralen Bestimmungen der CRR und der relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des BaSAG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ weitere relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankaufsichtsrechts (SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CEBS-GL bzw. EBA-GL, BTS), sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anwendbar sind	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ die wesentlichen Inhalte der relevanten FMA Verordnungen, FMA Rundschreiben und der FMA Mindeststandards	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Kenntnisse der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungs-gremien	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Kenntnis der Struktur und den daraus resultierenden potentiellen Interessenkonflikten („Know your structure“-Grundsatz)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ausschusswesen des Aufsichtsrats (Art und Funktionsweise der gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse: Nominierungs-, Vergütungs-, Risiko- und Prüfungsausschuss)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Vorsitzfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen (z.B. Großkredite, Organgeschäfte, zustimmungspflichtige Geschäfte, Innenrevision, mit ihren Berichtspflichten an den Aufsichtsratsvorsitzenden, Bankprüfung, mit der entsprechenden Berichterstattung, ggf. auch die Regelungen zum Ausschusswesen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Angemessene Kenntnisse des Bankgeschäfts und des Bankbetriebs	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Kenntnisse im Bereich des bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesens, die Aufsichtsratsvorsitzende in die	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Lage versetzen, <ul style="list-style-type: none"> ○ die Geschäftstätigkeit des Instituts einschließlich der ○ damit verbundenen Risiken sowie Inhalt und Aussage von Finanz- und Rechnungslegungsunterlagen angemessen zu beurteilen 				
Fähigkeiten⁵	Referenz:			
Authentizität	○	○	○	
Sprache	○	○	○	
Entschlossenheit	○	○	○	
Kommunikation	○	○	○	
Urteil	○	○	○	
Kunden- und qualitätsorientiert	○	○	○	
Führungsstärke	○	○	○	
Loyalität	○	○	○	
Äußeres Bewusstsein	○	○	○	
Verhandlungsgeschick	○	○	○	
Überzeugend	○	○	○	
Teamarbeit	○	○	○	
Strategischer Scharfsinn	○	○	○	
Stressresistenz	○	○	○	
Verantwortungsgefühl	○	○	○	
Vorsitz in Besprechungen	○	○	○	
Sonstige:	○	○	○	

⁵ Zur Definition der nachstehenden Fähigkeiten siehe [Annex IV](#).

Formular 1c – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten für Aufsichtsräte

Einschätzung Ihrer Kompetenzen in den unten genannten Bereichen unter Angabe entsprechender Referenzen (z.B. Studium, Weiterbildung, praktische Erfahrung durch Projekte oder laufendes Training durch entsprechende berufliche Tätigkeit).

Bereiche	Überdurchschnittlich	Durchschnittlich	Ange-messen	Erworben durch
Wesentliche Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Zusammenspiel von Aufsichtsrat, Interner Revision und Bankprüfer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Regulatorische Rahmenbedingungen				
▪ zentrale Bestimmungen des BWG, InvFG 2011 und KMG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des FM-GwG mit der Zielsetzung ein ausreichendes Verständnis der GW/TF-Risiken und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu haben	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des WiEReG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ die zentralen Bestimmungen der CRR und der relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ zentrale Bestimmungen des BaSAG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ weitere relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankaufsichtsrechts (SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CEBS-GL bzw. EBA-GL, BTS), sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anwendbar sind	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
▪ die wesentlichen Inhalte der relevanten FMA Verordnungen, FMA Rundschreiben und der FMA Mindeststandards	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Kenntnisse der Satzung des Instituts und der	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsorganen				
Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Kenntnis der Struktur und den daraus resultierenden potentiellen Interessenkonflikten („Know your structure“-Grundsatz)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ausschusswesen des Aufsichtsrats (Art und Funktionsweise der gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse: Nominierungs-, Vergütungs-, Risiko- und Prüfungsausschuss)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Finanztechnisches Fachwissen zumindest in jenem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an einer Kollektiventscheidung des Aufsichtsrats im Bereich der Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung beim Betrieb der institutsspezifischen Bankgeschäfte befähigt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen (Z.B. betreffend Großkredite, Organgeschäfte)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Fähigkeiten⁶			Referenz:	
Authentizität	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Sprache	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Entschlossenheit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Kommunikation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Urteil	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Kunden- und qualitätsorientiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Führungsstärke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Loyalität	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Äußeres Bewusstsein	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Verhandlungsgeschick	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Überzeugend	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

⁶ Zur Definition der nachstehenden Fähigkeiten siehe [Annex IV](#).

Teamarbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Strategischer Scharfsinn	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Stressresistenz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Verantwortungsgefühl	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Vorsitz in Besprechungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Sonstige:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Formular 1d – Selbsteinschätzung Fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten für Schlüsselfunktionen

Einschätzung Ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten in den unten genannten Bereichen unter Angabe entsprechender Referenzen (z.B. Studium, Weiterbildung, praktische Erfahrung durch Projekte oder laufendes Training durch entsprechende berufliche Tätigkeit).

Bereiche	Überdurchschnittlich	Durchschnittlich	Ange-messen	Erworben durch
Finanzmärkte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Regulatorische Rahmenbedingungen <i>[An die entsprechende Position jeweils anzupassen]</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Für den konkreten Aufgabenbereich relevante Detailkenntnisse <i>[An die entsprechende Position jeweils anzupassen]</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Fähigkeiten⁷				Referenz:
Authentizität	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Sprache	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Entschlossenheit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Kommunikation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Urteil	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Kunden- und qualitätsorientiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Führungsstärke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Loyalität	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Äußeres Bewusstsein	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Verhandlungsgeschick	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Überzeugend	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Teamarbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Strategischer Scharfsinn	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

⁷ Zur Definition der nachstehenden Fähigkeiten siehe [Annex IV](#).

Stressresistenz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Verantwortungsgefühl	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Vorsitz in Besprechungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Sonstige:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Formular 2 – Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit für Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselfunktionen

Bitte beantworten Sie folgende Fragen durch Ankreuzen „Ja/Nein“ und machen Sie gegebenenfalls zusätzliche Angaben. Die Angaben sind mit der Nummer der Frage zu versehen und auf einem separaten Blatt Papier einzureichen.

1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren sowie der begründete Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

1	Liegen bei Ihnen Ausschließungsgründe i.S.d. § 13 Abs 1-3, 5 und 6 GewO vor (dies gilt auch wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde)? <ul style="list-style-type: none"> ○ Verurteilungen insbesondere wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubigerinteressen, Begünstigung eines Gläubigers oder wegen grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen ○ Verurteilungen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen ○ Entzug oder Verlustigerklärung der Gewerbeberechtigung wegen schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen 	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2	Sind Sie Gegenstand eines laufenden gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahrens?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
3	Liegen nicht getilgte, strafrechtliche Verurteilungen nach österreichischem oder ausländischem Recht vor?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
4	Sind Sie innerhalb der letzten drei Jahre zu einer Verwaltungsstrafe über € 10.000 bzw. zu Strafen, die kumuliert mehr als € 10.000 betragen, verurteilt worden, und wurde(n) diese Strafe(n) im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit verhängt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Wenn Sie eine der Fragen 1-4 mit „Ja“ beantwortet haben, machen Sie bitte Angaben zu

- Art der Verurteilung bzw. des Verfahrens
- Beschreibung, welches Verhalten die Verurteilung ausgelöst hat
- Höhe und Ausgestaltung der verhängten Strafe
- Sitz und Name der Behörde/Instanz
- Verfahrensstand, Anhängigkeit seit
- Zeitpunkt der Verurteilung (falls abgeschlossen)
- Auswirkungen auf die Ausübung der angestrebten Position

2. Erfüllung von professionellen Standards

5	Waren/Sind Sie Gegenstand von Untersuchungen, Vollzugsmaßnahmen oder Sanktionen einer Aufsichtsbehörde?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	----------------------------------

6	Wurde Ihnen bereits einmal eine Eintragung, Zulassung, Mitgliedschaft oder die Erlaubnis zur Gewerbe-, Geschäfts- oder Berufsausübung durch eine Regulierungsbehörde abgelehnt/entzogen/beendet/widerrufen?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
7	Wurden Sie aus einer Beschäftigung als Vertrauensperson, einer vertrauensvollen Zusammenarbeit oder einer vergleichbaren Situation entlassen oder zur Niederlegung einer solchen Tätigkeit aufgefordert?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Wenn Sie eine der Fragen 5-7 mit „Ja“ beantwortet haben, machen Sie bitte Angaben zu

- Grund für die Sanktionen bzw. für das Verfahren
- Dauer und Resultat des Verfahrens
- Grund für Entlassung/Aufforderung zur Niederlegung der Funktion
- etwaige Pönale, die aus dem Verfahren resultierte
- Auswirkungen auf die Ausübung der angestrebten Position

8	Wurde schon einmal eine Eignungsprüfung Ihrer Person für die Leitung eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens der Finanzbranche von einer Aufsichtsbehörde durchgeführt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
9	Wurde schon einmal eine Eignungsprüfung Ihrer Person für die Leitung eines Unternehmens außerhalb der Finanzdienstleistungsbranche von einer Behörde durchgeführt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Wenn Sie die eine der Fragen 8-9 mit „Ja“ beantwortet haben, machen Sie bitte Angaben zu

- Benennung der Behörde
- Resultat des Verfahrens inkl. Vorlage des entsprechenden Nachweises (sofern vorhanden)

10	Liegen Tatsachen vor, aus denen sich Zweifel an der persönlichen, für den Betrieb von Bankgeschäften (Geschäftsleitung) bzw. für die Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben könnten?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	----------------------------------

Wenn Sie die Frage 10 mit „Ja“ beantwortet haben, machen Sie bitte Angaben zu

- den Tatsachen, aus denen sich diese Zweifel ergeben könnten

3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

11	<p>Ich erkläre, über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse zu verfügen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen des Kandidaten oder eines Rechtsträgers, auf dessen Geschäfte ihm maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist; es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Sanierungsplanes gekommen, der erfüllt wurde; dies gilt auch, wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland vorliegt oder vorgelegen ist ○ Keine zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren, großen Investitionen oder offenen Risikopositionen und aufgenommenen Kredite oder Darlehen, sofern sie erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Solidität des Kandidaten haben können 	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	----------------------------------

Wenn Sie die Frage 11 mit „Nein“ beantwortet haben, machen Sie bitte Angaben zu

- Konkurszeitpunkt und -hergang/Name des Rechtsträgers
- Angaben zu anhängigen Verfahren
- Art und Höhe der aufgenommenen Kredite oder Darlehen

Formular 3 – Ausreichender Zeitaufwand: Angabe der zeitlichen Verfügbarkeit von Aufsichtsräten und Geschäftsleitern

(Für Inhaber von Schlüsselfunktionen nicht auszufüllen)

Bitte machen Sie folgende Angaben im Hinblick auf Ihre beruflichen Verpflichtungen und ehrenamtlichen Tätigkeiten. Beachten Sie dazu beigefügten Auszug aus dem Fit & Proper-Rundschreiben der FMA zur ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit der Geschäftsleiter und Aufsichtsräte (Beilage zu Formular 3). Der Voraussichtliche Zeitaufwand für die gegenständliche Tätigkeit beträgt ca. [von der Bank einzufügen] Stunden.

Welche anderen Organmandate (z.B. in geschäftsführender Funktion oder Überwachungsgremien) haben Sie zurzeit übernommen?

Beachten Sie dazu beigefügten Auszug aus dem Fit & Proper-Rundschreiben der FMA.

Mandate	Unternehmen/Institution (und deren Größe)	Voraussichtlicher Zeitaufwand und Anzahl an Besprechungen pro Jahr
1.		
2.		
3.		
4.		
Weitere:		

Welche sonstigen beruflichen, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten üben Sie zurzeit aus?

Funktionsbezeichnung	Unternehmen/Institution (und deren Größe)	Voraussichtlicher Zeitaufwand und Anzahl an Besprechungen pro Jahr
1.		
2.		
3.		
4.		
Weitere:		

Ich bestätige durch meine Unterschrift in der angehängten Erklärung an Eides statt, dass ich über ausreichende zeitliche Ressourcen verfüge, um meine Funktion ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen.

**Formular 4a (für Geschäftsleiter und Aufsichtsräte) –
Unvoreingenommenheit: Verhaltensfähigkeit und Angaben über
Verbindungen zum Kreditinstitut sowie Angaben zur
Unabhängigkeit**

Bitte machen Sie folgende Angaben zur **persönlichen Unvoreingenommenheit**.

Ich bestätige, dass ich über folgende Verhaltensfähigkeit verfüge:

<input type="radio"/>	die Fähigkeit, Vorschläge und Entscheidungen anderer Geschäftsleitungs-/Aufsichtsratsmitglieder eigenständig zu analysieren und kritisch zu hinterfragen (dies inkludiert auch den anderen Mitgliedern Fragen zu ihren Tätigkeiten zu stellen)
<input type="radio"/>	sowie die Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese gegenüber den anderen Geschäftsleitungs-/Aufsichtsratsmitgliedern effektiv zu vertreten (insbesondere sich Gruppendenken zu widersetzen).

Bitte machen Sie folgende Angaben zu potentiellen Interessenkonflikten⁸.

Haben sie persönliche, berufliche oder sonstige wirtschaftliche Verbindungen zur WPB, mit den beherrschenden Anteilseignern des Instituts, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats des Instituts, zu seinem Mutterunternehmen oder seinen Tochterunternehmen, zu relevanten externen Interessensvertretern, oder politischer Einfluss/Beziehungen bzw. frühere Anstellungen die geeignet sind, einen Interessenkonflikt herbeizuführen? Wenn ja, welche?

Geeignet einen Interessenkonflikt herbeizuführen sind:

- wirtschaftliche Interessen (z.B. Anteile; sonstige Eigentumsrechte und Mitgliedschaften; Beteiligungen und sonstige wirtschaftliche Interessen an Geschäftskunden; Rechte an geistigem Eigentum; Darlehen, die einem in Ihrem Eigentum stehenden Unternehmen gewährt sind);
- persönliche oder berufliche Beziehungen zu:
 - o den Eigentümern von qualifizierten Beteiligungen am Institut;
 - o Mitarbeitern des Instituts oder Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (z.B. Beziehungen zu nächsten Verwandten);
 - o relevanten externen Interessensvertretern (z.B. Verbindung zu wesentlichen Lieferanten, Beratern oder sonstigen Dienstleistern);
- sonstige Anstellungen/Funktionen und frühere Anstellungen/Funktionen in der jüngeren Vergangenheit (z.B. fünf Jahre);
- Mitgliedschaft in einer Gesellschaft oder Eigentum einer Gesellschaft oder eines Unternehmens mit konfligierenden Interessen;
- politischer Einfluss oder politische Beziehungen.

⁸ Zum Identifikationsprozess bzw. zur Handhabung von Interessenkonflikten ist, wie schon oben dargestellt, auf die internen Leitlinien zu Interessenkonflikten der WPB zu verweisen.

Unternehmen	Art der Verbindung
1.	
2.	
3.	
4.	
Weitere:	

Haben nahe Angehörige (Ehegatte, eingetragener Partner, Personen, mit denen Sie in Lebensgemeinschaft leben, Kinder, Eltern oder andere mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige) persönliche, berufliche oder sonstige wirtschaftliche Verbindungen zur WPB, mit den beherrschenden Anteilseignern des Instituts, Mitgliedern der Geschäftsleitung des Instituts, zu seinem Mutterunternehmen oder seinen Tochterunternehmen die geeignet sind, einen Interessenkonflikt (siehe oben) herbeizuführen? Wenn ja, welche?

Angehöriger	Unternehmen	Art der Verbindung
1.		
2.		
3.		
4.		
Weitere:		

Zusätzlich auszufüllen von Kandidaten/Mitglieder des **Aufsichtsrats**:

Angaben zur Beurteilung der formalen Unabhängigkeit

Bitte kreuzen Sie zutreffendes an:

<input type="radio"/>	in den letzten fünf Jahren Geschäftsleiter des betreffenden Kreditinstituts oder eines Kreditinstituts innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, war;
<input type="radio"/>	ein beherrschender Anteilseigner (gemäß Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU) oder ein Vertreter dessen Interessen ist, auch wenn der beherrschende Anteilseigner die Republik Österreich oder eine inländische Körperschaft öffentlichen Rechts ist;
<input type="radio"/>	eine wesentliche finanzielle oder geschäftliche Beziehung mit dem betreffenden Kreditinstitut hat;
<input type="radio"/>	ein Angestellter des beherrschenden Anteilseigners ist oder eine andere wesentliche Geschäftsbeziehung mit dem beherrschenden Anteilseigner unterhält;
<input type="radio"/>	ein Angestellter des betreffenden Kreditinstituts oder eines Unternehmens innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, ist, es sei denn, a) das Mitglied ist nicht Teil des höheren Managements i.S.d. § 2 Z 1b BWG des betreffenden Kreditinstituts und

<input type="radio"/>	b) das Mitglied wurde in den Aufsichtsrat entsandt;
<input type="radio"/>	in den letzten drei Jahren Teil des höheren Managements innerhalb des betreffenden Kreditinstituts oder eines Unternehmens innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, war;
<input type="radio"/>	in den letzten drei Jahren Bankprüfer des betreffenden Kreditinstituts oder eines anderen Unternehmens innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, war, oder den Bestätigungsvermerk unterschrieben hat oder in beratender Funktion von wesentlichem Ausmaß für das betreffende Kreditinstitut oder ein anderes Unternehmen innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, tätig war;
<input type="radio"/>	im letzten Jahr ein wesentlicher Vertragspartner des betreffenden Kreditinstituts oder eines Unternehmens innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, war oder mit diesem wesentlichen Vertragspartner im letzten Jahr eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhalten hat;
<input type="radio"/>	zusätzlich zu seiner Vergütung für seine Funktion als Aufsichtsratsmitglied des Kreditinstituts oder aus der finanziellen oder geschäftlichen Beziehung gemäß Z 3 weitere Zahlungen in wesentlicher Höhe oder andere wesentliche Vorteile seitens des Kreditinstituts oder eines Unternehmens innerhalb der Gruppe erhält;
<input type="radio"/>	über einen Zeitraum von mindestens 12 aufeinander folgenden Jahren Geschäftsleiter oder Mitglied des Aufsichtsrats des betreffenden Kreditinstituts war;
<input type="radio"/>	ein nahes Familienmitglied iSd § 28 Abs. 1 Z 5 BWG eines Geschäftsleiters des betreffenden Kreditinstituts oder einer Person der Z 1 bis 8 ist.“

Wenn mindestens eine der obenstehenden Situationen auf Sie zutrifft, bitte machen Sie

- Angaben zur konkreten Situation sowie
- ob Sie sich dennoch als unabhängig erachten und
- welche Gründe für Ihre Einschätzung sprechen

Formular 4b (für Inhaber von Schlüsselfunktionen) – Angaben zu potentiellen Interessenkonflikten

Bitte machen Sie folgende Angaben zu potentiellen Interessenkonflikten⁹.

Haben sie persönliche, berufliche oder sonstige wirtschaftliche Verbindungen zur WPB, mit den beherrschenden Anteilseignern des Instituts, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats des Instituts, zu seinem Mutterunternehmen oder seinen Tochterunternehmen, zu relevanten externen Interessenvertretern, oder politischer Einfluss/Beziehungen bzw. frühere Anstellungen die geeignet sind, einen Interessenkonflikt herbeizuführen? Wenn ja, welche?

Geeignet einen Interessenkonflikt herbeizuführen sind:

- wirtschaftliche Interessen (z.B. Anteile; sonstige Eigentumsrechte und Mitgliedschaften; Beteiligungen und sonstige wirtschaftliche Interessen an Geschäftskunden; Rechte an geistigem Eigentum; Darlehen, die einem in Ihrem Eigentum stehenden Unternehmen gewährt sind);

⁹ Zum Identifikationsprozess bzw. zur Handhabung von Interessenkonflikten ist, wie schon oben dargestellt, auf die internen Leitlinien zu Interessenkonflikten der WPB zu verweisen.

- persönliche oder berufliche Beziehungen zu:
 - o den Eigentümern von qualifizierten Beteiligungen am Institut;
 - o Mitarbeitern des Instituts oder Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (z.B. Beziehungen zu nächsten Verwandten);
 - o relevanten externen Interessensvertretern (z.B. Verbindung zu wesentlichen Lieferanten, Beratern oder sonstigen Dienstleistern);
- sonstige Anstellungen/Funktionen und frühere Anstellungen/Funktionen in der jüngeren Vergangenheit (z.B. fünf Jahre);
- Mitgliedschaft in einer Gesellschaft oder Eigentum einer Gesellschaft oder eines Unternehmens mit konfligierenden Interessen;
- politischer Einfluss oder politische Beziehungen.

Unternehmen	Art der Verbindung
1.	
2.	
3.	
4.	
Weitere:	

Haben nahe Angehörige (Ehegatte, eingetragener Partner, Personen, mit denen Sie in Lebensgemeinschaft leben, Kinder, Eltern oder andere mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige) persönliche, berufliche oder sonstige wirtschaftliche Verbindungen zur WPB, mit den beherrschenden Anteilseignern des Instituts, Mitgliedern der Geschäftsleitung des Instituts, zu seinem Mutterunternehmen oder seinen Tochterunternehmen die geeignet sind, einen Interessenkonflikt (siehe oben) herbeizuführen? Wenn ja, welche?

Angehöriger	Unternehmen	Art der Verbindung
1.		
2.		
3.		
4.		
Weitere:		

Formular 5a – Selbsteinschätzung für die Zwecke der kollektiven Eignungsbeurteilung (für Geschäftsleiter)

Bewerten Sie Ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zu den nachfolgenden Themen. ("X" in das entsprechende Feld eintragen)		5 = Hoch	4 = Mittel-Hoch	3 = Mittel-Gering	2 = Gering	1 = Nicht vorhanden	Referenz*: *Einschätzung Ihrer Kompetenzen in den unten genannten Bereichen inklusive diesbezüglichen Angaben/Verweise (z.B. Studium, Weiterbildung, interne/externe Bewertungsverfahren, praktische Erfahrung durch Projekte oder laufendes Training durch entsprechende berufliche Tätigkeit).
Geschäftsmodellanforderungen							
<i>Dieser Abschnitt bildet die erforderliche kollektive Erfahrung der Geschäftsleitung in Übereinstimmung mit den Haupteigenschaften des aktuellen Geschäftsmodells des Instituts, seiner Strategie und den damit verbundenen Hauptrisiken, die zu kontrollieren sind, ab.</i>							
Geschäftsmodell / -strategie des Konzerns							
	Private Banking						
	Asset Management						
	Capital Markets, Brokerage, Research						
	Immobilien						
Wichtige Regionen	Österreich						
	CEE						
	CIS						
Wichtige Tochtergesellschaften	Matejka & Partner						
	Wiener Privatbank Immobilien						
	Wiener Stadthäuser						
	ATI Vermögens-treuhand						

Wichtige Produktlinien	Kreditgeschäft						
	Wertpapiergeschäft						
	Immobilien						
Kreditrisiko inklusive ESG-Risikofaktoren	Kontrahenten- bzw. Ausfallsrisiko						
	Länder- bzw. Transferrisiko						
	Restrisiko aus Kreditrisikominderungs-techniken						
Marktrisiko inklusive ESG-Risikofaktoren	Marktpreisrisiken im Wertpapier-Handels u. Bankbuch						
	Fremdwährungsrisiken im Bankbuch						
Zinsrisiko	Zinsänderungsrisiko im Bankbuch						
Operationelles Risiko inklusive ESG-Risikofaktoren							
Konzentrationsrisiko	Immobilienkonzentrationsrisiko						
IT-Risiko I (Cyber-Risiko)							
IT-Risiko II (IT-Ausfallsrisiken)							
Rechts- / Reputationsrisiko inklusive ESG-Risikofaktoren							
Sonstige Risiken inklusive ESG-Risikofaktoren	Risiken aus dem makro-ökonomischen Umfeld						
	Risiko einer übermäßigen Verschuldung						
A. Governance							
<i>In diesem Abschnitt werden die Governance Fähigkeiten dargestellt.</i>							

Aufbau und Funktionsweise einer Verwaltungsorganisation						
Aufbau und Funktionsweise eines internen Kontrollsystems						
Aufbaus und Funktionsweise von konzernweiten Governance-Regelungen (z.B. Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften und/oder Niederlassungen)						
Aufbau und Funktionsweise einer Personalabteilung						
Eignungsbewertung von Mitgliedern des Leitungsorgans oder von Mitarbeitern unterhalb der Ebene des Leitungsorgans						
Policies und Verfahren für die Einführung, Schulung und berufliche Entwicklung der Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstiger Mitarbeiter						
Vergütungspolitik und -verfahren und Verwendung von Anreizen, um Verhalten zu beeinflussen						
Nachfolgeplanung						
Policies für die Auslagerung von Dienstleistungen und Aufsicht von ausgelagerten Tätigkeitsfeldern						
B. Risikomanagement, Compliance und Audit						
<p><i>Dieser Abschnitt stellt die Erfahrung der Mitglieder der Geschäftsleitung für eine Vielzahl an Themen aus dem Risikomanagementsystem dar. Darüber hinaus stellt dieser Abschnitt die Erfahrung der Mitglieder des Leitungsorgans hinsichtlich der Compliance und der internen Revision dar.</i></p>						
Festlegung und Umsetzung der Risikostrategie, Risikokultur und der Risikoappetit des Instituts						
Kapital, Finanzierung und Liquidität, Treasury						
Sanierung und Abwicklung						
Stresstests						
Interne Modelle zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse						

Einrichtung einer unabhängigen Risikomanagementfunktion und/oder Bewertung ihres Aufbaus, ihrer Funktionsweise und Wirksamkeit						
Policies über Risikomanagement und entsprechende Verfahren und Maßnahmen						
Gesetze und Verordnungen betreffend das Risikomanagement						
Rechnungswesen in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen						
Finanzinformationen und Meldewesen						
Einrichtung der Compliance-Funktion und/oder Bewertung ihres Aufbaus, ihrer Funktionsweise und Wirksamkeit						
Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung						
Policies über Compliance und entsprechende Verfahren und Maßnahmen						
Whistleblowing-Mechanismen						
Einrichtung/Ausgestaltung der Internen Revision und/oder Bewertung ihres Aufbaus, ihrer Funktionsweise und Wirksamkeit						
Festlegung und Überwachung des (jährlichen) Revisionsplans						
C. Geschäftsleitung, Strategie und Entscheidungsfindung						
<i>Dieser Abschnitt stellt das Wissen, Fachwissen und die Fähigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung dar. Darüber hinaus bewertet dieser Abschnitt die kollektiven Fähigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung, Entscheidungen zu treffen.</i>						
Prozess- und Aufgabenmanagement sowie Führung und Unterstützung von anderen						
Angabe des Tons an der Unternehmensspitze: Übereinstimmung von Wort und Tat und Handeln gemäß eigener angegebener Werte und Überzeugungen						
Entwicklung der Kultur des Instituts						

Überwachung, entweder der Tätigkeiten Geschäftsleitung (durch den Aufsichtsrat) oder des Tagesgeschäfts (durch die Geschäftsleitung)						
Soziale, ethische und berufliche Standards						
Hinzuziehung von externen Experten für die korrekte Erfüllung eigener Aufgaben						
Entwicklung und Umsetzung von Strategie und Geschäftsmodellen						
Erkennung und Nutzen von Chancen im Hinblick auf nachhaltige Geschäftstätigkeit						
Abstimmung von Produkten auf bestimmte Kundenzielgruppen						
Ermittlung der langfristigen Interessen des Unternehmens bei der Bewertung von Produkten, Dienstleistungen und Märkten, auf denen das Unternehmen tätig ist, und entsprechendes Handeln						
Klare und transparente Kommunikation über Strategie, Richtlinien und Ziele im Institut oder Konzern						
Externe Kommunikation und Wissen, wann Interessensgruppen (z.B. Aufsichtsbehörden, Anteilseigner, Kunden und Abschlussprüfer) informiert werden müssen						
Generelle Organisation von internen Entscheidungsprozessen						
Vorsitz in internen Entscheidungsgremien, in Ausschüssen oder Komitees						
Überwachung von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder von leitenden Angestellten						
Sicherstellung ausreichender Sitzungsfrequenzen						
Kommunikation in mehrsprachigem Umfeld (sofern erforderlich)						
Informationsbeschaffung (intern oder extern), um rechtzeitige und gut informierte Entscheidungen zu treffen						
Berichtswesen von Fachausschüssen oder Komitees an die gesamte Geschäftsleitung						

und/oder den Aufsichtsrat						
Sicherstellung, dass in einem Entscheidungsprozess ausreichende Alternativen abgewogen werden						
Förderung eines offenen und integrativen Entscheidungsprozesses mit der Möglichkeit des konstruktiven und starken Hinterfragens von Vorschlägen						
Abwägung d. Interessen aller Interessensgruppen in einem Entscheidungsprozess						
Erkennen und Ansprechen von Interessenkonfliktthematiken in Entscheidungsprozessen						
Entscheidungsfindung im Einklang mit der Unternehmensstrategie						
Festlegung und Formalisierung von getroffenen Entscheidungen						

Formular 5b – Selbsteinschätzung für die Zwecke der kollektiven Eignungsbeurteilung (für Aufsichtsräte)

Bewerten Sie Ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zu den nachfolgenden Themen. ("X" in das entsprechende Feld eintragen)		5 = Hoch	4 = Mittel-Hoch	3 = Mittel-Gering	2 = Gering	1 = Nicht vorhanden	Referenz*:
Geschäftsmodellanforderungen							
<i>Dieser Abschnitt bildet die erforderliche kollektive Erfahrung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit den Haupteigenschaften des aktuellen Geschäftsmodells des Instituts, seiner Strategie und den damit verbundenen Hauptrisiken, die zu kontrollieren sind, ab.</i>							
Geschäftsmodell / -strategie des Konzerns							
Wichtige Geschäftszweige	Private Banking						
	Asset Management						

	Capital Markets, Brokerage, Research						
	Immobilien						
Wichtige Regionen	Österreich						
	CEE						
	CIS						
Wichtige Tochtergesellschaften	Matejka & Partner						
	Wiener Privatbank Immobilien						
	Wiener Stadthäuser						
	ATI Vermögens-treuhand						
Wichtige Produktlinien	Kreditgeschäft						
	Wertpapier-geschäft						
	Immobilien						
Kreditrisiko inklusive ESG-Risikofaktoren	Kontrahenten-bzw. Ausfallrisiko						
	Länder- bzw. Transferrisiko						
	Restrisiko aus Kreditrisiko-minderungs-techniken						
Marktrisiko inklusive ESG-Risikofaktoren	Marktpreis- risiken im Wertpapier- Handels u. Bankbuch						
	Fremdwährungsri- siken im Bankbuch						
Zinsrisiko	Zinsänderungs- risiko im Bankbuch						
Operationelles Risiko inklusive ESG- Risikofaktoren							
Konzentrationsrisiko	Immobilien- konzentration- risiko						
IT-Risiko I (Cyber- Risiko)							

IT-Risiko II (IT-Ausfallsrisiko)							
Rechts- / Reputationsrisiko inklusive ESG-Risikofaktoren							
A. Governance							
<i>In diesem Abschnitt werden die Governance Fähigkeiten dargestellt.</i>							
Aufbau und Funktionsweise einer Verwaltungsorganisation							
Aufbau und Funktionsweise eines internen Kontrollsystems							
Aufbau und Funktionsweise von konzernweiten Governance-Regelungen (z.B. Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften und/oder Niederlassungen)							
Eignungsbeurteilung von Mitgliedern des Leitungsorgans oder von Inhabern von Schlüsselfunktionen							
Policies und Verfahren für die Einführung, Schulung und berufliche Entwicklung der Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstiger Mitarbeiter							
Vergütungspolitik und -verfahren und Verwendung von Anreizen, um Verhalten zu beeinflussen							
Nachfolgeplanung für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat							
Policies für die Auslagerung von Dienstleistungen und Aufsicht von ausgelagerten Tätigkeitsfeldern							
Aufbau und Funktionsweise einer Verwaltungsorganisation							
B. Risikomanagement, Compliance und Audit							
<i>Dieser Abschnitt stellt die Erfahrung der Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Vielzahl an Themen aus dem Risikomanagementsystem dar. Darüber hinaus stellt dieser Abschnitt die Erfahrung der Mitglieder des Aufsichtsrats hinsichtlich der Compliance und der internen Revision dar.</i>							
Festlegung und Umsetzung der Risikostrategie, Risikokultur und der Risikoappetit des Instituts							

Kapital, Finanzierung und Liquidität, Treasury						
Sanierung und Abwicklung						
Stresstests						
Bewertung des Aufbaus der Risikomanagementfunktion, ihrer Funktionsweise und Wirksamkeit						
Policies über Risikomanagement und entsprechende Verfahren und Maßnahmen						
Gesetze und Verordnungen betreffend das Risikomanagement						
Rechnungswesen in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen						
Finanzinformationen und Meldewesen						
Bewertung des Aufbaus der Compliance-Funktion, ihrer Funktionsweise und Wirksamkeit						
Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung						
Policies über Compliance und entsprechende Verfahren und Maßnahmen						
Whistleblowing-Mechanismen						
Bewertung der Ausgestaltung, der Funktionsweise und Wirksamkeit der Internen Revision						
Festlegung und Überwachung des (jährlichen) Revisionsplans						
C. Geschäftsleitung, Strategie und Entscheidungsfindung						
<i>Dieser Abschnitt stellt das Wissen, Fachwissen und die Fähigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats dar. Darüber hinaus bewertet dieser Abschnitt die kollektiven Fähigkeiten der Mitglieder des Leitungsorgans, Entscheidungen zu treffen.</i>						
Allgemeines Wissen zu Prozess- und Aufgabenmanagement sowie Führung und Unterstützung von anderen						
Angabe des Tons an der Unternehmensspitze: Übereinstimmung von Wort und Tat und Handeln gemäß						

eigener angegebener Werte und Überzeugungen						
Entwicklung der Kultur des Instituts						
Überwachung der Tätigkeiten der Geschäftsleitung						
Soziale, ethische und berufliche Standards						
Hinzuziehung von externen Experten für die korrekte Erfüllung eigener Aufgaben						
Entwicklung und Umsetzung von Strategie und Geschäftsmodellen						
Erkennung und Nutzen von Chancen im Hinblick auf nachhaltige Geschäftstätigkeit						
Ermittlung der langfristigen Interessen des Unternehmens bei der Bewertung von Produkten, Dienstleistungen und Märkten, auf denen das Unternehmen tätig ist, und entsprechendes Handeln						
Klare und transparente Kommunikation über Strategie, Richtlinien und Ziele im Institut oder Konzern						
Externe Kommunikation und Wissen, wann Interessensgruppen (z.B. Aufsichtsbehörden, Anteilseigner, Kunden und Abschlussprüfer) informiert werden müssen						
Generelle Organisation von internen Entscheidungsprozessen						
Vorsitz in internen Entscheidungsgremien, in Ausschüssen oder Komitees						
Überwachung von Mitgliedern der Geschäftsleitung						
Sicherstellung ausreichender Sitzungsfrequenzen						
Kommunikation in mehrsprachigem Umfeld (sofern erforderlich)						
Informationsbeschaffung (intern oder extern), um rechtzeitige und gut informierte Entscheidungen zu treffen						
Berichtswesen von Fachausschüssen oder Komitees an den Aufsichtsrat						

Sicherstellung, dass in einem Entscheidungsprozess ausreichende Alternativen abgewogen werden						
Förderung eines offenen und integrativen Entscheidungsprozesses mit der Möglichkeit des konstruktiven und starkes Hinterfragen von Vorschlägen						
Abwägung der Interessen aller Interessensgruppen in einem Entscheidungsprozess						
Erkennen und Ansprechen von Interessenkonfliktthematiken in Entscheidungsprozessen						
Entscheidungsfindung im Einklang mit der Unternehmensstrategie						
Festlegung und Formalisierung von getroffenen Entscheidungen						
Allgemeines Wissen zu Prozess- und Aufgabenmanagement sowie Führung und Unterstützung von anderen						

Formular 6 – Erklärung über die Richtigkeit der Angaben und Verpflichtung zur Bekanntgabe nachträglich auftretender Änderungen

Ich _____, geb. am _____ versichere die Richtigkeit meiner Angaben in den Formularen 1-4 bzw 1-5. Etwaige nachträglich auftretende Änderungen werde ich unverzüglich in Schriftform bekannt geben. Ich bin mir bewusst, dass unvollständige oder falsche Angaben die persönliche Zuverlässigkeit negativ beeinflussen können.

Weiters stimme ich der Verarbeitung und Weitergabe meiner Daten für die Zwecke der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, insbesondere an die Finanzmarktaufsicht und die Österreichische Nationalbank, zu.

Ort und Datum

Unterschrift

Formular 7 – Laufende Reevaluierung: Erklärung

[für Geschäftsleiter hinsichtlich der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 6 – 11 und 13 BWG (sowie im Fall einer Depotbank des § 41 Abs 2 InvFG 2011)]

[für Aufsichtsratsvorsitzende hinsichtlich der Voraussetzungen der § 28a Abs. 1, Abs 3 Z 1, 2, 4 und Abs 5 Z 5 BWG]

[für Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich der Voraussetzungen der § 28a Abs. 5 Z 1,2,4 und 5 BWG]

Ich _____, geb. am _____, bekräftige hiermit die Richtigkeit der Angaben, die ich anlässlich meiner Bestellung (Formulare 1-6, Annex I) hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Eignungsvoraussetzungen gemacht habe. Soweit sich Änderungen zu den damaligen Angaben ergeben haben verweise ich auf die von mir richtig und vollständig gemachten Änderungsanzeigen.

Etwaige nachträglich auftretende Änderungen werde ich auch weiterhin unverzüglich in Schriftform bekannt geben. Ich bin mir bewusst, dass unvollständige oder falsche Angaben die persönliche Zuverlässigkeit negativ beeinflussen können.

Ich erkläre, dass ich die zur Ausübung meiner Funktion erforderliche fachliche Eignung, persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit habe, sowie auch weiterhin ausreichend zeitliche Ressourcen aufbringe.

Seit der letzten Eignungsbeurteilung habe ich mein Fachwissen durch die Teilnahme an nachfolgenden Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen vertieft:

Datum	Unternehmen/Institution	Kurs/Kurzbeschreibung
1.		
2.		
3.		
4.		
Weitere:		

Soweit nicht von der WPB organisiert und daher bekannt, lege ich die entsprechenden Nachweise bei.

Ort und Datum

Unterschrift

Annex II – Fit & Proper Checkliste

A. Angaben zum Unternehmen

Angestrebte Position:
Name der Gesellschaft:

B. Angaben zur Person

Name des Kandidaten:
Staatsangehörigkeit:
Vorname:
Geschlecht:
Geburtsdatum:
Geburtsort:

Hauptwohnsitz:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort, Land:
Personalausweisnummer / Reisepassnummer:

C. Fit & Proper Beurteilung

	Teilbereiche	Dokumente	Fit & Proper		
1	Fachliche Kompetenzen	Formular 1, Lebenslauf Plausibilisierung der Angaben – Abgleich mit Lebenslauf und sonstigen Bewerbungsunterlagen	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Auflagen
1b	Persönliche Fähigkeiten	Formular 1, Lebenslauf Plausibilisierung der Angaben – Abgleich mit (eingeholten) Referenzen, Lebenslauf und sonstigen Bewerbungsunterlagen	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Auflagen
2	Persönliche Zuverlässigkeit	Gesamtbeurteilung 1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren sowie begründeter Verdacht auf Geldwäsche/	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Auflagen

		Terrorismusfinanzierung 2. Erfüllung von professionellen Standards 3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse			
	Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren	Formular 2, Strafregisterauszug	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Auflagen
	Erfüllung von professionellen Standards	Formular 2	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Auflagen
	Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse	Formular 2	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Auflagen
3	Zeitaufwand (ausreichende zeitliche Verfügbarkeit [insbes. BWG Mandatsbegrenzungen])	Formular 3 Nur bei Aufsichtsräten und Geschäftsleitern erforderlich	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Auflagen
4	Unvoreingenommenheit	Formular 4 Gesamtbeurteilung 1. Persönliche Unvoreingenommenheit 2. Interessenkonflikte	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Auflagen

Weitere Dokumente und Informationen:

- Ernennungsschreiben, Vertrag, Stellenangebot oder gegebenenfalls entsprechende Entwürfe;
- zugehörige Protokolle von Vorstandstreffen oder Bericht/Dokument über die Eignungsbewertung;
- das geplante Anfangsdatum und die geplante Dauer des Mandats;
- Beschreibung der wesentlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Person;
- wenn die Person jemanden ersetzt, der Name dieser Person:
- Referenzen inklusive Kontaktinformationen
- Stärken & Schwächen Analyse inklusive vorgegebene Maßnahmen zu deren Beseitigung aus Eignungsmatrix

Gesamturteil

Der Kandidat entspricht nach eingehender Prüfung den Fit & Proper Anforderungen:

- Ja
- Ja, unter Erfüllung von Auflagen
- Nein

Auflagen:

	Bereich	Auflage		Frist
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Nur für Aufsichtsräte:

Bei dem Kandidaten handelt es sich um ein unabhängiges Mitglied gem. § 28a Abs 5b BWG:

- Ja
- Nein

Ort und Datum

Vergütungs- und
Nominierungsausschuss

D. Checkliste: Laufende Reevaluierung der Leistung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats

Bewertung der Leistung der Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrats:

Teilbereiche		Fit & Proper		Anmerkungen
1	Die Effizienz der Arbeitsprozesse von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, einschließlich der Effizienz von Informationsflüssen und Berichtslinien zum jeweiligen Organ unter Berücksichtigung der Rückmeldung von internen Kontrollfunktionen sowie von Nachverfolgung oder Empfehlungen dieser Funktionen ist gegeben.	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	
2	Die effektive und umsichtige Leitung des Instituts, einschließlich, ob das Leitungsorgan im besten Interesse des Instituts gehandelt hat, erfolgt.	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	
3	Die Fähigkeit des Leitungsorgans, sich auf strategisch wichtige Sachverhalte zu konzentrieren, ist vorhanden.	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	
3	Die Anzahl von abgehaltenen Besprechungen, der Grad der Anwesenheiten, die aufgewendete Zeit sowie die Intensität der Beteiligung der Mitglieder des Leitungsorgans während der Besprechungen ist angemessen.	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	
4	Änderungen der Zusammensetzung des Leitungsorgans und Schwächen (Eignungsmatrix) bezüglich der individuellen und kollektiven Eignung unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells und der Risikostrategie des Instituts sowie diesbezüglicher Änderungen werden entsprechend berücksichtigt.	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	
5	Den festgelegte Leistungszielen für das Institut und das Leitungsorgan wird Rechnung getragen.	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	
6	Die Unvoreingenommenheit von Mitgliedern des Leitungsorgans, einschließlich der Anforderung, dass die Entscheidungsfindung nicht durch eine Einzelperson oder kleine Gruppe von Einzelpersonen dominiert wird, und die Einhaltung der Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikt- durch die Mitglieder des Leitungsorgans sind gegeben.	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	

7	Der Umfang, in dem die Zusammensetzung des Leitungsorgans die in der Diversitätsrichtlinie des Instituts festgelegten Ziele erfüllt, ist ausreichend.	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	
8	Ereignisse, die eine wesentliche Auswirkung auf die individuelle oder kollektive Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans haben können, einschließlich von Änderungen des Geschäftsmodells, der Geschäftsstrategien und Organisation des Instituts werden berücksichtigt.	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	

Gesamturteil

Die Leistung des [hier Aufsichtsrat oder Geschäftsführung einfügen] entspricht nach eingehender Prüfung den Fit & Proper Anforderungen:

- Ja
- Ja, unter Empfehlung folgender Maßnahmen
- Nein

Maßnahmen:

Bereich	Maßnahmen	Frist
1.		
2.		
3.		
4.		

Ort und Datum

Vergütungs- und
Nominierungsausschuss

E. Kollektive Eignung (Eignungsmatrix) für die Geschäftsleitung

Abstimmung der kollektiven Eignung auf das Geschäftsmodell

Geschäftsmodell der Wiener Privatbank SE:

Private Banking

- Private Banking Österreich/International, CEE, CIS und Institutional
- Vermögensverwaltung und -beratung
- Private Brokerage, individuelle Finanzierungen
- Goldinvestments für Privatinvestoren

Asset Management

- Fondsmanagement (Publikums- und Dachfonds)
- Portfolioerstellung und -management
- Analysen und Marktbeobachtung

Capital Markets, Brokerage, Research

- Kapitalmarktmissionen (Private & Public Offerings)
- Brokerage für institutionelle Investoren
- Publikation von Markt- und Unternehmensanalysen

Immobilienprodukte

- Vorsorge- und Alt-Wiener-Vorsorgewohnungen
- Vorsorgewohnungen
- Immobiliennahe Anleihen

Immobilienleistungen

- Immobilienmakler

Hauptrisiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell:

- Markt-, Kredit-, Reputations- und Liquiditätsrisiken
- Änderung der Fee Struktur durch MiFID II
- Generelle Kostenstruktur
- Geschäftsverlauf zT abhängig von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insb. Zinslandschaft)

Strategie (zukunftsgerichtete Perspektive):

Private Banking

- Selektive Ausweitung des Kreditbuches insb. auf dem Real-Estate Sektor
- Verstärkte Cross-Selling-Prozesse zwischen Private Banking/Immobilien- bzw. Immobiliendienstleistungskunden
- Neukundenakquise
- Empfehlungskunden

Asset Management

- Bestandskunden
- Private Banking
- Cross-Selling
- Vertriebspartner
- Kooperationen

<ul style="list-style-type: none"> - Institutional Sales (zB KAGs, Fondsgesellschaften) <p>Capital Markets, Brokerage, Research</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandskunden - Neukundenakquise - Institutional Sales <p>Immobilienprodukte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstärkter Direktvertrieb bei Bestands- und Neukunden - Aktive Angebotspolitik der einzelnen Produkte - Institutionelle Kunden (andere Banken) - (Externe) Makler und Vertriebspartner - Cross-Selling Private Banking/Immobilienmakler <p>Immobiliendienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cross-Selling der Dienstleistungen - Ausbau Maklertätigkeit <p>Digitalisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer mittelfristigen Digital Road Map - Neue Wachstumsquellen - Mehr Kundennähe (Online-Banking, App) - Effizienzgewinne 									
<p>Hauptrisiken im Zusammenhang mit dieser Strategie:</p> <p>Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hintanhaltung der Neukundenakquise und Cross-Selling Aktivitäten <p>Niedrigzinsumfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhte Zinssensibilität der Kunden bei Neuanfragen im Einlagen- und Kreditbereich - Erhöhte Volatilität an den Aktienmärkten iZm der Zinswende <p>Steigender Kostendruck aufgrund geringer Margen resultierend aus Digitalisierung/Fintechs</p> <p>Digitalisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunden über den Vorteil der Nutzung des TIPAS-Postfaches zu überzeugen - Ausbau des Archivsystems für sämtliche Prozesse im Unternehmen - Online Kundenidentifikation mittels WEB-ID 									
<p><i>Dieser Abschnitt bildet die erforderliche kollektive Erfahrung der Geschäftsleitung in Übereinstimmung mit den Haupteigenschaften des aktuellen Geschäftsmodells des Instituts, seiner Strategie und den damit verbundenen Hauptrisiken, die zu kontrollieren sind, ab.</i></p>									
				<p>Die Namen der Personen (mind. 2 Personen), die den meisten Mehrwert für die bestimmte erforderliche Erfahrung bieten, sind mit einem „X“ markiert</p>			<p>Kollektive Bewertung für die Geschäftsleitung als Ganzes in ihrer aktuellen Zusammensetzung (=Maximalwert der Einzelbewertungen)</p>		
							1 = Nicht vorhanden		
							2 = Gering		
							3 = Mittel-Gering		
							4 = Mittel-Hoch		
							5 = Hoch		

Geschäftsmodell/ -strategie des Konzerns																				
Wichtige Geschäftszweige	Private Banking																			
	Asset Management																			
	Capital Markets, Brokerage, Research																			
	Immobilien																			
Wichtige Regionen	Österreich																			
	CEE																			
	CIS																			
Wichtige Tochtergesell- schaften	Matejka & Partner																			
	Wiener Privatbank Immobilien																			
	Wiener Stadthäuser																			
	ATI Vermögens- treuhand																			
Wichtige Produktlinien	Kreditgeschäft																			
	Wertpapier- geschäft																			
	Immobilien																			
Kreditrisiko inklusive ESG- Risikofaktoren	Kontrahenten- bzw. Ausfallsrisiko																			
	Länder- bzw. Transferrisiko																			
	Restrisiko aus Kreditrisiko- minderungs- techniken																			
Markt- risiko inklusive ESG- Risikofaktoren	Marktpreis- risiken im Wertpapier- Handels u. Bankbuch																			
	Fremdwährungs- risiken im Bankbuch																			
Zinsrisiko	Zinsänderungs- risiko im Bankbuch																			
Operationelles Risiko inklusive ESG- Risikofaktoren																				
Konzentrations- risiko	Immobilien- konzentrations- risiko																			
IT-Risiko																				

Rechts- / Reputationsrisiko inklusive ESG- Risikofaktoren											
Sonstige Risiken inklusive ESG- Risikofaktoren	Risiken aus dem makro- ökonomischen Umfeld										
	Risiko einer übermäßigen Verschuldung										

Allgemeine Anforderungen									
A. Governance									
<i>Darstellung der Governance Fähigkeiten</i>									
	<i>Die Namen der Personen (mind. 2 Personen), die den meisten Mehrwert für die bestimmte erforderliche Erfahrung bieten, sind mit einem „X“ markiert</i>							Kollektive Bewertung für die Geschäftsleitung als Ganzes in ihrer aktuellen Zusammensetzung (=Maximalwert der Einzelbewertungen)	
									1 = Nicht vorhanden
									2 = Gering
									3 = Mittel-Gering
									4 = Mittel-Hoch
									5 = Hoch
Aufbau und Funktionsweise einer Verwaltungsorganisation									
Aufbau und Funktionsweise eines internen Kontrollsystems									
Aufbaus und Funktionsweise von konzernweiten Governance-Regelungen (z.B. Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften und/oder Niederlassungen)									
Aufbau und Funktionsweise einer Personalabteilung									
Eignungsbeurteilung von Mitgliedern des Leitungsorgans oder von Mitarbeitern unterhalb der Ebene des Leitungsorgans									

Policies und Verfahren für die Einführung, Schulung und berufliche Entwicklung der Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstiger Mitarbeiter									
Vergütungspolitik und -verfahren und Verwendung von Anreizen, um Verhalten zu beeinflussen									
Nachfolgeplanung									
Policies für die Auslagerung von Dienstleistungen und Aufsicht von ausgelagerten Tätigkeitsfeldern									

Allgemeine Anforderungen									
B. Risikomanagement, Compliance und Audit									
<i>Dieser Abschnitt stellt die Erfahrung der Mitglieder der Geschäftsleitung für eine Vielzahl an Themen aus dem Risikomanagementsystem dar. Darüber hinaus stellt dieser Abschnitt die Erfahrung der Geschäftsleitung hinsichtlich der Compliance und der internen Revision dar.</i>									
	<i>Die Namen der Personen (mind. 2 Personen), die den meisten Mehrwert für die bestimmte erforderliche Erfahrung bieten, sind mit einem „X“ markiert</i>							Kollektive Bewertung für die Geschäftsleitung als Ganzes in ihrer aktuellen Zusammensetzung (=Maximalwert der Einzelbewertungen)	
								1 = Nicht vorhanden	
								2 = Gering	
								3 = Mittel-Gering	
								4 = Mittel-Hoch	
								5 = Hoch	
Festlegung und Umsetzung der Risikostrategie, Risikokultur und der Risikoappetit des Instituts									
Kapital, Finanzierung und Liquidität, Treasury									
Sanierung und Abwicklung									
Stresstests									
Einrichtung einer unabhängigen Risikomanagementfunktion und/oder Bewertung ihres Aufbaus, ihrer Funktionsweise und Wirksamkeit									

Policies über Risikomanagement und entsprechende Verfahren und Maßnahmen										
Gesetze und Verordnungen betreffend das Risikomanagement										
Rechnungswesen in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen										
Finanzinformationen und Meldewesen										
Einrichtung der Compliance-Funktion und/oder Bewertung ihres Aufbaus, ihrer Funktionsweise und Wirksamkeit										
Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung										
Policies über Compliance und entsprechende Verfahren und Maßnahmen										
Whistleblowing-Mechanismen										
Einrichtung/Ausgestaltung der Internen Revision und/oder Bewertung ihres Aufbaus, ihrer Funktionsweise und Wirksamkeit										
Festlegung und Überwachung des (jährlichen) Revisionsplans										

Allgemeine Anforderungen									
C. Geschäftsleitung, Strategie und Entscheidungsfindung									
Dieser Abschnitt stellt das Wissen, Fachwissen und die Fähigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung dar. Darüber hinaus bewertet dieser Abschnitt die kollektiven Fähigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung, Entscheidungen zu treffen.									
	Die Namen der Personen (mind. 2 Personen), die den meisten Mehrwert für die bestimmte erforderliche Erfahrung bieten, sind mit einem „X“ markiert							Kollektive Bewertung für die Geschäftsleitung als Ganzes in ihrer aktuellen Zusammensetzung (=Maximalwert der Einzelbewertungen)	
								1 = Nicht vorhanden	
								2 = Gering	
								3 = Mittel-Gering	
								4 = Mittel-Hoch	
								5 = Hoch	
Prozess- und Aufgabenmanagement sowie Führung und Unterstützung von anderen									
Angabe des Tons an der Unternehmensspitze: Übereinstimmung von Wort und Tat und Handeln gemäß eigener angegebener Werte und Überzeugungen									
Entwicklung der Kultur des Instituts									
Überwachung des Tagesgeschäfts									
Soziale, ethische und berufliche Standards									

Hinzuziehung von externen Experten für die korrekte Erfüllung eigener Aufgaben										
Entwicklung und Umsetzung von Strategie und Geschäftsmodellen										
Erkennung und Nutzen von Chancen im Hinblick auf nachhaltige Geschäftstätigkeit										
Abstimmung von Produkten auf bestimmte Kundenzielgruppen										
Ermittlung der langfristigen Interessen des Unternehmens bei der Bewertung von Produkten, Dienstleistungen und Märkten, auf denen das Unternehmen tätig ist, und entsprechendes Handeln										
Klare und transparente Kommunikation über Strategie, Richtlinien und Ziele im Institut oder Konzern										
Externe Kommunikation und Wissen, wann Interessensgruppen (z.B. Aufsichtsbehörden, Anteilseigner, Kunden und Abschlussprüfer) informiert werden müssen										
Generelle Organisation von internen Entscheidungsprozessen										
Vorsitz in internen Entscheidungsgremien, in Ausschüssen oder Komitees										
Überwachung von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder von leitenden Angestellten										
Sicherstellung ausreichender Sitzungsfrequenzen										
Kommunikation in mehrsprachigem Umfeld (sofern erforderlich)										

Informationsbeschaffung (intern oder extern), um rechtzeitige und gut informierte Entscheidungen zu treffen										
Berichtswesen von Fachausschüssen oder Komitees an die gesamte Geschäftsleitung und/oder den Aufsichtsrat										
Sicherstellung, dass in einem Entscheidungsprozess ausreichende Alternativen abgewogen werden										
Förderung eines offenen und integrativen Entscheidungsprozesses mit der Möglichkeit des konstruktiven und starken Hinterfragens von Vorschlägen										
Abwägung der Interessen aller Interessensgruppen in einem Entscheidungsprozess										
Erkennen und Ansprechen von Interessenkonfliktthematiken in Entscheidungsprozessen										
Entscheidungsfindung im Einklang mit der Unternehmensstrategie										
Festlegung und Formalisierung von getroffenen Entscheidungen										

Erfahrungsübersicht

Dieser Abschnitt stellt eine Übersicht über frühere Berufserfahrung auf dem Banken- oder Finanzsektor, die in der Geschäftsleitung, im eigenen Institut oder an anderer Stelle vorhanden ist, zusammen. Er bietet zudem eine schnelle Übersicht über sonstige Erfahrungen. Die Übersicht hilft bei der Bewertung der kollektiven Eignung auch angesichts der Notwendigkeit, über verschiedenartige Erfahrungen zu verfügen, und der Notwendigkeit, eine geeignete Nachfolgeplanung einzurichten.

Entsprechenden Jahre der Berufserfahrung werden hier eingetragen (Anzahl).								
Jahr, in dem das Mandat erneuert werden muss								
Anzahl von Jahren der Tätigkeit in einer nicht-leitenden Position im eigenen Institut/Konzern								
Anzahl von Jahren der Tätigkeit in einer leitenden Position im eigenen Institut/Konzern								
Anzahl von Jahren der Erfahrung im Banken- oder Finanzsektor in großen Instituten außer im eigenen Institut								
Anzahl von Jahren der Erfahrung im Banken- oder Finanzsektor in mittleren Instituten, außer das eigene Institut								
Anzahl von Jahren der Erfahrung im Banken- oder Finanzsektor in kleinen Instituten, außer das eigene Institut								
Anzahl von Jahren in Geschäftsleitungspositionen								
Anzahl von Jahren der Erfahrung, außer Geschäftsleitung oder Finanzsektor (z.B. akademischer Bereich, Rechtswesen, ...)								

Gesamtbild der kollektiven Eignung

Dieser Abschnitt bewertet die kollektive Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der Darstellung der Erfahrung aller Mitglieder im Zusammenhang mit der Gesamtzusammensetzung der Geschäftsleitung.

Wie lauten die Stärken der Geschäftsleitung?

Wie lauten die Schwächen der Geschäftsleitung? Wie und in welchem zeitlichen Rahmen werden diese abgestellt oder abgemildert? Wie effektiv waren die bereits ergriffenen Maßnahmen, um Schwächen abzustellen oder abzumildern?

[Hier kann ein sich aus der Geschäftsstrategie ergebender zukünftige Wissens- und Erfahrungsbedarf angegeben werden: bspw: IT-Kenntnisse]

Überlegungen bezüglich der Gesamtzusammensetzung der Geschäftsleitung

Erläuterung, aus welchen Gründen diese Zusammensetzung der Geschäftsleitungsfunktion angemessen und wirksam ist; z.B.:

- Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern?
- Welche Rollen haben die verschiedenen Personen für die Dynamik von Gruppendiskussionen und Entscheidungen?
- Welche besonderen Eigenschaften haben Mitglieder, die zur kollektiven Eignung beitragen?
- Ist die Größe des Gremiums angemessen?

Unter Berücksichtigung einer langfristigen Sicht auf das Institut (große Herausforderungen stehen bevor, z.B. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells, Fusionen oder Übernahmen, Restrukturierung, neue Märkte, ...), aber auch auf die Nachfolgeplanung: Wie lauten die zukünftigen Erfordernisse für die kollektive Eignung der Geschäftsleitung?

F. Kollektive Eignung (Eignungsmatrix) für den Aufsichtsrat

Abstimmung der kollektiven Eignung auf das Geschäftsmodell
<p>Geschäftsmodell der Wiener Privatbank SE:</p> <p>Private Banking</p> <ul style="list-style-type: none"> - Private Banking Österreich/International, CEE, CIS und Institutional - Vermögensverwaltung und -beratung - Private Brokerage, individuelle Finanzierungen - Goldinvestments für Privatinvestoren <p>Asset Management</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fondsmanagement (Publikums- und Dachfonds) - Portfolioerstellung und -management - Analysen und Marktbeobachtung <p>Capital Markets, Brokerage, Research</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapitalmarktmissionen (Private & Public Offerings) - Brokerage für institutionelle Investoren - Publikation von Markt- und Unternehmensanalysen <p>Immobilienprodukte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsorge- und Alt-Wiener-Vorsorgewohnungen - Vorsorgewohnungen - Immobiliennahe Anleihen <p>Immobilien dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immobilienmakler
<p>Hauptrisiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Markt-, Kredit-, Reputations- und Liquiditätsrisiken - Änderung der Fee Struktur durch MiFID II - Generelle Kostenstruktur - Geschäftsverlauf zT abhängig von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insb. Zinslandschaft)
<p>Strategie (zukunftsgerichtete Perspektive):</p> <p>Private Banking</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selektive Ausweitung des Kreditbuches insb. auf dem Real-Estate Sektor - Verstärkte Cross-Selling-Prozesse zwischen Private Banking/Immobilien- bzw. Immobiliendienstleistungskunden - Neukundenakquise - Empfehlungskunden <p>Asset Management</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandskunden - Private Banking - Cross-Selling - Vertriebspartner - Kooperationen - Institutional Sales (zB KAGs, Fondsgesellschaften) <p>Capital Markets, Brokerage, Research</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Bestandskunden - Neukundenakquise - Institutional Sales <p>Immobilienprodukte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstärkter Direktvertrieb bei Bestands- und Neukunden - Aktive Angebotspolitik der einzelnen Produkte - Institutionelle Kunden (andere Banken) - (Externe) Makler und Vertriebspartner - Cross-Selling Private Banking/Immobilienmakler <p>Immobiliendienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cross-Selling der Dienstleistungen - Ausbau Maklertätigkeit <p>Digitalisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer mittelfristigen Digital Road Map - Neue Wachstumsquellen - Mehr Kundennähe (Online-Banking, App) - Effizienzgewinne 									
<p>Hauptrisiken im Zusammenhang mit dieser Strategie:</p> <p>Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hintanhaltung der Neukundenakquise und Cross-Selling Aktivitäten <p>Niedrigzinsumfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhte Zinssensibilität der Kunden bei Neuanfragen im Einlagen- und Kreditbereich - Erhöhte Volatilität an den Aktienmärkten iZm der Zinswende <p>Steigender Kostendruck aufgrund geringer Margen resultierend aus Digitalisierung/Fintechs</p> <p>Digitalisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunden über den Vorteil der Nutzung des TIPAS-Postfaches zu überzeugen - Ausbau des Archivsystems für sämtliche Prozesse im Unternehmen - Online Kundenidentifikation mittels WEB-ID 									
<p><i>Dieser Abschnitt bildet die erforderliche kollektive Erfahrung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit den Haupteigenschaften des aktuellen Geschäftsmodells des Instituts, seiner Strategie und den damit verbundenen Hauptrisiken, die zu kontrollieren sind, ab.</i></p>									
		<p><i>Die Namen der Personen (mind. 2 Personen), die den meisten Mehrwert für die bestimmte erforderliche Erfahrung bieten, sind mit einem „X“ markiert</i></p>						<p>Kollektive Bewertung für den Aufsichtsrat als Ganzes in seiner aktuellen Zusammensetzung (=Maximalwert der Einzelbewertungen)</p>	
									1 = Nicht vorhanden
									2 = Gering
									3 = Mittel-Gering
									4 = Mittel-Hoch
									5 = Hoch
Geschäftsmodell/-strategie des Konzerns									

Wichtige Geschäftszweige	Private Banking																			
	Asset Management																			
	Capital Markets, Brokerage, Research																			
	Immobilien																			
Wichtige Regionen	Österreich																			
	CEE																			
	CIS																			
Wichtige Tochtergesellschaften	Matejka & Partner																			
	Wiener Privatbank Immobilien																			
	Wiener Stadthäuser																			
	ATI Vermögens-treuhand																			
Wichtige Produktlinien	Kreditgeschäft																			
	Wertpapier-geschäft																			
	Immobilien																			
Kreditrisiko inklusive ESG-Risikofaktoren	Kontrahenten-bzw. Ausfallrisiko																			
	Länder- bzw. Transferrisiko																			
	Restrisiko aus Kreditrisiko-minderungs-techniken																			
Marktrisiko inklusive ESG-Risikofaktoren	Marktpreis- risiken im Wertpapier- Handels u. Bankbuch																			
	Fremdwährungs- risiken im Bankbuch																			
Zinsrisiko	Zinsänderungs- risiko im Bankbuch																			
Operationelles Risiko inklusive ESG-Risikofaktoren																				
Konzentrationsrisiko	Immobilien- konzentrations- risiko																			
IT-Risiko																				
Rechts- / Reputationsrisiko inklusive ESG-Risikofaktoren																				

Allgemeine Anforderungen									
A. Governance									
<i>In diesem Abschnitt werden die Governance Fähigkeiten dargestellt.</i>									
	<i>Die Namen der Personen (mind. 2 Personen), die den meisten Mehrwert für die bestimmte erforderliche Erfahrung bieten, sind mit einem „X“ markiert</i>							Kollektive Bewertung für den Aufsichtsrat als Ganzes in seiner aktuellen Zusammensetzung (=Maximalwert der Einzelbewertungen)	
								1 = Nicht vorhanden	
								2 = Gering	
								3 = Mittel-Gering	
								4 = Mittel-Hoch	
								5 = Hoch	
Aufbau und Funktionsweise einer Verwaltungsorganisation									
Aufbau und Funktionsweise eines internen Kontrollsystems									
Aufbau und Funktionsweise von konzernweiten Governance-Regelungen (z.B. Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften und/oder Niederlassungen)									
Eignungsbeurteilung von Mitgliedern des Leitungsorgans oder von Inhabern von Schlüsselfunktionen									
Policies und Verfahren für die Einführung, Schulung und berufliche Entwicklung der Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstiger Mitarbeiter									
Vergütungspolitik und -verfahren und Verwendung von Anreizen, um Verhalten zu beeinflussen									

Nachfolgeplanung für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat									
Policies für die Auslagerung von Dienstleistungen und Aufsicht von ausgelagerten Tätigkeitsfeldern									

Allgemeine Anforderungen									
B. Risikomanagement, Compliance und Audit									
Dieser Abschnitt stellt die Erfahrung der Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Vielzahl an Themen aus dem Risikomanagementsystem dar. Darüber hinaus stellt dieser Abschnitt die Erfahrung des Aufsichtsrats hinsichtlich der Compliance und der internen Revision dar.									
	Die Namen der Personen (mind. 2 Personen), die den meisten Mehrwert für die bestimmte erforderliche Erfahrung bieten, sind mit einem „X“ markiert							Kollektive Bewertung für den Aufsichtsrat als Ganzes in seiner aktuellen Zusammensetzung (=Maximalwert der Einzelbewertungen)	
								1 = Nicht vorhanden	
								2 = Gering	
								3 = Mittel-Gering	
								4 = Mittel-Hoch	
								5 = Hoch	
Festlegung und Umsetzung der Risikostrategie, Risikokultur und der Risikoappetit des Instituts									
Kapital, Finanzierung und Liquidität, Treasury									
Sanierung und Abwicklung									

Stresstests										
Bewertung des Aufbaus der Risikomanagementfunktion, ihrer Funktionsweise und Wirksamkeit										
Policies über Risikomanagement und entsprechende Verfahren und Maßnahmen										
Gesetze und Verordnungen betreffend das Risikomanagement										
Rechnungswesen in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen										
Finanzinformationen und Meldewesen										
Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung										
Bewertung des Aufbaus der Compliance-Funktion, ihrer Funktionsweise und Wirksamkeit										
Policies über Compliance und entsprechende Verfahren und Maßnahmen										
Whistleblowing-Mechanismen										
Bewertung der Ausgestaltung, der Funktionsweise und Wirksamkeit der Internen Revision										

Festlegung und Überwachung des (jährlichen) Revisionsplans									
---------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Allgemeine Anforderungen

C. Geschäftsleitung, Strategie und Entscheidungsfindung

Dieser Abschnitt stellt das Wissen, Fachwissen und die Fähigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats dar. Darüber hinaus bewertet dieser Abschnitt die kollektiven Fähigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats, Entscheidungen zu treffen.

	Die Namen der Personen (mind. 2 Personen), die den meisten Mehrwert für die bestimmte erforderliche Erfahrung bieten, sind mit einem „X“ markiert								Kollektive Bewertung für den Aufsichtsrat als Ganzes in seiner aktuellen Zusammensetzung (=Maximalwert der Einzelbewertungen)
									1 = Nicht vorhanden 2 = Gering 3 = Mittel-Gering 4 = Mittel-Hoch 5 = Hoch
Allgemeines Wissen zu Prozess- und Aufgabenmanagement sowie Führung und Unterstützung von anderen									
Angabe des Tons an der Unternehmensspitze: Übereinstimmung von Wort und Tat und Handeln gemäß eigener angegebener Werte und Überzeugungen									
Entwicklung der Kultur des Instituts									
Überwachung der Tätigkeiten der Geschäftsleitung									
Soziale, ethische und berufliche Standards									

Hinzuziehung von externen Experten für die korrekte Erfüllung eigener Aufgaben										
Entwicklung und Umsetzung von Strategie und Geschäftsmodellen										
Erkennung und Nutzen von Chancen im Hinblick auf nachhaltige Geschäftstätigkeit										
Ermittlung der langfristigen Interessen des Unternehmens bei der Bewertung von Produkten, Dienstleistungen und Märkten, auf denen das Unternehmen tätig ist, und entsprechendes Handeln										
Klare und transparente Kommunikation über Strategie, Richtlinien und Ziele im Institut oder Konzern										
Externe Kommunikation und Wissen, wann Interessensgruppen (z.B. Aufsichtsbehörden, Anteilseigner, Kunden und Abschlussprüfer) informiert werden müssen										
Generelle Organisation von internen Entscheidungsprozessen										
Vorsitz in internen Entscheidungsgremien, in Ausschüssen oder Komitees										
Überwachung von Mitgliedern der Geschäftsleitung										
Sicherstellung ausreichender Sitzungsfrequenzen										
Kommunikation in mehrsprachigem Umfeld (sofern erforderlich)										
Informationsbeschaffung (intern oder extern), um rechtzeitige und gut informierte Entscheidungen zu treffen										
Berichtswesen von Fachausschüssen oder Komitees an den Aufsichtsrat										
Sicherstellung, dass in einem Entscheidungsprozess ausreichende Alternativen abgewogen werden										
Förderung eines offenen und integrativen Entscheidungsprozesses mit der Möglichkeit des konstruktiven und starkes Hinterfragen von Vorschlägen										

Abwägung der Interessen aller Interessensgruppen in einem Entscheidungsprozess									
Erkennen und Ansprechen von Interessenkonfliktthematiken in Entscheidungsprozessen									
Entscheidungsfindung im Einklang mit der Unternehmensstrategie									
Festlegung und Formalisierung von getroffenen Entscheidungen									

Erfahrungsübersicht									
<p><i>Dieser Abschnitt stellt eine Übersicht über frühere Berufserfahrung auf dem Banken- oder Finanzsektor, die im Aufsichtsrat vorhanden ist, zusammen. Er bietet zudem eine schnelle Übersicht über sonstige Erfahrungen. Die Übersicht hilft bei der Bewertung der kollektiven Eignung auch angesichts der Notwendigkeit, über verschiedenartige Erfahrungen zu verfügen, und der Notwendigkeit, eine geeignete Nachfolgeplanung einzurichten.</i></p>									
Entsprechenden Jahre der Berufserfahrung werden hier eingetragen (Anzahl).									
Jahr, in dem das Mandat erneuert werden muss									
Anzahl von Jahren der Tätigkeit in einer nicht-leitenden Position im eigenen Institut/Konzern									
Anzahl von Jahren der Tätigkeit in einer leitenden Position im eigenen Institut/Konzern									
Anzahl von Jahren der Erfahrung im Banken- oder Finanzsektor in großen Instituten außer im eigenen Institut									
Anzahl von Jahren der Erfahrung im Banken- oder Finanzsektor in mittleren Instituten, außer das eigene Institut									
Anzahl von Jahren der Erfahrung im Banken- oder Finanzsektor in kleinen Instituten, außer das eigene Institut									
Anzahl von Jahren in Geschäftsleitungspositionen									
Anzahl von Jahren der Erfahrung, außer Geschäftsleitung oder Finanzsektor (z.B. akademischer Bereich, Rechtswesen, ...)									

Gesamtbild der kollektiven Eignung

Dieser Abschnitt bewertet die kollektive Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Darstellung der Erfahrung aller Mitglieder im Zusammenhang mit der Gesamtzusammensetzung des Aufsichtsrats.

Wie lauten die Stärken des Aufsichtsrats?**Wie lauten die Schwächen des Aufsichtsrates? Wie und in welchem zeitlichen Rahmen werden diese abgestellt oder abgemildert? Wie effektiv waren die bereits ergriffenen Maßnahmen, um Schwächen abzustellen oder abzumildern?**

[Hier kann ein sich aus der Geschäftsstrategie ergebender zukünftige Wissens- und Erfahrungsbedarf angegeben werden: bspw: IT-Kenntnisse]

Überlegungen bezüglich der Gesamtzusammensetzung des Aufsichtsrats

Erläuterung, aus welchen Gründen diese Zusammensetzung der Geschäftsleitungsfunktion angemessen und wirksam ist; z.B.:

- Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern?
- Welche Rollen haben die verschiedenen Personen für die Dynamik von Gruppendiskussionen und Entscheidungen?
- Welche besonderen Eigenschaften haben Mitglieder, die zur kollektiven Eignung beitragen?
- Ist die Größe des Gremiums angemessen?

Unter Berücksichtigung einer langfristigen Sicht auf das Institut (große Herausforderungen stehen bevor, z.B. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells, Fusionen oder Übernahmen, Restrukturierung, neue Märkte, ...), aber auch auf die Nachfolgeplanung: Wie lauten die zukünftigen Erfordernisse für die kollektive Eignung des Aufsichtsrats?

Annex III – Erforderliche Unterlagen zur Anzeige bei der FMA gem. § 73 BWG

Formular 1 – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung

Formular 1a – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung bei Geschäftsleitern

Hiermit bestätigt die Wiener Privatbank SE, dass der Vergütungs- und Nominierungsausschuss in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ Herrn/Frau, geb. am TT.MM.JJJJ, gemäß der bankinternen Fit & Proper Policy als „fit & proper“ – somit für die Funktion des Geschäftsleiters als geeignet – befunden hat.

Ort und Datum

Wiener Privatbank SE

Formular 1b – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung beim Aufsichtsratsvorsitzenden

Hiermit bestätigt die Wiener Privatbank SE, dass der Vergütungs- und Nominierungsausschuss in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ Herrn/Frau geb. am TT.MM.JJJJ gemäß der bankinternen Fit & Proper Policy als „fit & proper“ – somit für die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden geeignet – befunden hat.

Ort und Datum

Wiener Privatbank SE

Formular 1c – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung bei gewählten Aufsichtsräten

Hiermit bestätigt die Wiener Privatbank SE, dass der Vergütungs- und Nominierungsausschuss in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ Herrn/Frau geb. am TT.MM.JJJJ gemäß der bankinternen Fit & Proper Policy als „fit & proper“ – somit für die Funktion als Aufsichtsrat geeignet – befunden hat.

Ort und Datum

Wiener Privatbank SE

Formular 1d – Bestätigung der bankinternen Eignungsprüfung bei Inhabern von Schlüsselfunktionen

Hiermit bestätigt die Geschäftsleitung der Wiener Privatbank SE, dass Herr/Frau geb. am TT.MM.JJJJ für die Position als Inhaber einer Schlüsselfunktion geeignet ist.

Ort und Datum

[Unterschrift]

Formular 2 – Eidesstattliche Erklärungen

Im Falle einer Erstbestellung (gilt nicht für Wiederbestellungen) holt die WPB eine entsprechende eidesstattliche Erklärung ein. Die Erklärung erfolgt gemäß den von der FMA jeweils auf der Incoming-Plattform zur Verfügung gestellten Mustern./ siehe <https://webhost.fma.gv.at/incomingplattform/ip.htm>.

Formular 2a – Eidesstattliche Erklärung für Geschäftsleiter

Das jeweils aktuelle Formular ist auf der Incoming-Plattform abzurufen <https://webhost.fma.gv.at/incomingplattform/ip.htm>.

Formular 2b – Eidesstattliche Erklärung für Aufsichtsratsvorsitzende

Das jeweils aktuelle Formular ist auf der Incoming-Plattform abzurufen <https://webhost.fma.gv.at/incomingplattform/ip.htm>.

Formular 2c – Eidesstattliche Erklärung für Aufsichtsräte

Das jeweils aktuelle Formular ist auf der Incoming-Plattform abzurufen <https://webhost.fma.gv.at/incomingplattform/ip.htm>.

Formular 2d – Eidesstattliche Erklärung für den Leiter der Internen Revision

Das jeweils aktuelle Formular ist auf der Incoming-Plattform abzurufen <https://webhost.fma.gv.at/incomingplattform/ip.htm>.

Sollte das Formular „Eidesstattliche Erklärung“ für eine spezielle Funktion der Schlüsselkräfte bei der FMA nicht abrufbar sein, kann der folgende Mustertext herangezogen und angepasst werden:

ERKLÄRUNG

*hinsichtlich der Voraussetzungen der/s [Schlüsselkraft]
gem § [XX BWG/WAG/Fm-GwG] iVm § 5 Abs 1 Z 6 und 7 BWG*

Ich, [NAME] , geboren am [XX.XX.XXXX], erkläre hiermit an Eides statt, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (in der jeweils geltenden Fassung) vorliegt, weder über mein Vermögen noch über das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte mir ein maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet oder ein im Rahmen des Konkursverfahrens allenfalls abgeschlossener Sanierungsplan nicht erfüllt wurde, und dass auch keine damit vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Die aktuelle Fassung des § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 der GewO 1994 idGF lautet

§ 13. (1) Natürliche Personen sind von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie

i. von einem Gericht verurteilt worden sind

- a. a) wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder*
- b. b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und*

*ii. die Verurteilung nicht getilgt ist.
Von der Ausübung eines Gastgewerbes sind natürliche Personen ausgeschlossen, wenn gegen sie eine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt. Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend. Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen. Dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.*

iii. Wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, ist von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 € oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

iv. Rechtsträger sind von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende (§ 38 Abs. 2) ausgeschlossen, wenn

- 1. das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und*
- 2. der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall*

v. Eine natürliche Person ist von der Ausübung des Gewerbes als Gewerbetreibender ausgeschlossen, wenn ihr ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person zusteht oder zugestanden ist, bei dem

der Ausschluss von der Gewerbeausübung gemäß Abs. 3 eintritt oder eingetreten ist. Trifft auf den Rechtsträger ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 4 zu, ist die natürliche Person nur von der Ausübung eines Gewerbes, das Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung beinhaltet, ausgeschlossen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

- vi. Eine natürliche Person, die durch das Urteil eines Gerichtes eines Gewerbes verlustig erklärt wurde oder der eine Gewerbeberechtigung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 entzogen worden ist, ist von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn durch die Ausübung dieses Gewerbes der Zweck der mit dem Gerichtsurteil ausgesprochenen Verlustigerklärung des Gewerbes oder der Entziehung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 vereitelt werden könnte. Dies gilt auch für eine natürliche Person, die wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Entziehungsgründe Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 gegeben hat.

Weiters erkläre ich an Eides statt, dass

- ich über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfüge und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an meiner für die Wahrnehmung der Funktion **[Schlüsselkraft]** erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben (§ **[XX BWG/WAG/Fm-GwG]** iVm § 5 Abs. 1 Z 7 BWG);
- weder finanzielle (z.B. Darlehen oder Beteiligungen) noch nicht-finanzielle Interessen oder Beziehungen (z.B. Angehörigkeitsverhältnisse im Sinne von § 72 StGB zu Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans oder zu Inhabern von Schlüsselfunktionen) bestehen, die eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Leitung der Compliance-Funktion beeinträchtigen und Zweifel an der erforderlichen finanziellen Solidität, wirtschaftlichen Unabhängigkeit und persönlichen Zuverlässigkeit begründen können. Falls die vorstehende Erklärung nicht abgegeben werden kann, sind konkrete Angaben zu den bestehenden finanziellen (z.B. Darlehen oder Beteiligungen) und nicht-finanziellen Interessen oder Beziehungen (z.B. zur Person, deren Funktion im Unternehmen und zum Angehörigkeitsverhältnis) zu machen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bin mir bewusst, dass unvollständige oder falsche Angaben in der Selbstauskunft die persönliche Zuverlässigkeit einschränken können.

Datum

UNTERSCHRIFT DES **[FUNKTION
EINFÜGEN]**

Annex IV – Definitionen zu Fähigkeiten

Nachstehend finden sich die begrifflichen Definitionen der Fähigkeiten, übernommen aus Anhang III – Dokumentationsanforderungen für Ersternennungen der EBA Leitlinien 2017/12:

- a. **Authentizität:** Übereinstimmung von Wort und Tat, verhält sich gemäß eigener angegebener Werte und Überzeugungen. Teilt seine oder ihre Absichten, Vorstellungen und Gefühle offen mit, fördert ein Klima der Offenheit und Aufrichtigkeit und informiert die Aufsichtsperson ordnungsgemäß über die tatsächliche Situation und gibt gleichzeitig Risiken und Probleme an.
- b. **Sprache:** Kann mündlich auf strukturierte und übliche Weise kommunizieren und Texte in der Landessprache oder Arbeitssprache des Standorts des Instituts verfassen.
- c. **Entschlossenheit:** Trifft rechtzeitige und gut informierte Entscheidungen durch umgehendes Handeln oder Anwendung einer bestimmten Vorgehensweise, z.B. durch Ausdrücken seiner oder ihrer Ansichten, ohne diese aufzuschieben.
- d. **Kommunikation:** Ist in der Lage, eine Botschaft in verständlicher und akzeptabler Weise sowie in geeigneter Form zu vermitteln. Konzentriert sich auf Klarheit und Transparenz beider Seiten und fördert eine aktive Rückmeldung.
- e. **Urteil:** Kann Daten und unterschiedliche Vorgehensweisen abwägen und eine logische Schlussfolgerung erzielen. Prüft, erkennt und versteht die wesentliche Elemente und Aspekte. Verfügt über den Weitblick, um über seinen oder ihren Verantwortungsbereich hinauszuschauen, insbesondere beim Umgang mit Problemen, die die Kontinuität des Unternehmens gefährden können.
- f. **Kunden- und qualitätsorientiert:** Konzentriert sich auf die Bereitstellung von Qualität und, wenn möglich, darauf, Möglichkeiten der Qualitätsverbesserung zu finden. Konkret bedeutet dies Vorenthaltung der Zustimmung von Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen und zum Investitionsaufwand, z.B. bei Produkten, Bürogebäuden oder Beteiligungen, in Situationen, in denen er oder sie aufgrund eines mangelnden Verständnisses der Architektur, Grundsätze oder Grundannahmen nicht in der Lage ist, die Risiken ordnungsgemäß einzuschätzen. Ermittelt und untersucht die Wünsche und Bedürfnisse von Kunden, stellt sicher, dass Kunden keine unnötigen Risiken eingehen, und veranlasst die Übermittlung von richtigen, vollständigen und ausgewogenen Informationen an Kunden.
- g. **Führungsstärke:** Bietet Anleitung und Orientierungshilfe für eine Gruppe, entwickelt und fördert Teamarbeit, motiviert und ermutigt das vorhandene Personal und gewährleistet, dass Mitarbeiter über die berufliche Kompetenz verfügen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Nimmt Kritik auf und sorgt für einen Rahmen für eine kritische Diskussion.
- h. **Loyalität:** Identifiziert sich mit dem Unternehmen und hat ein Zugehörigkeitsgefühl. Zeigt, dass er oder sie ausreichend Zeit für die Stelle aufwenden kann und seine oder ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen kann, verteidigt die Interessen des Unternehmens und arbeitet objektiv und kritisch. Erkennt und antizipiert mögliche persönliche und geschäftliche Interessenkonflikte.
- i. **Äußeres Bewusstsein:** Überwacht Entwicklungen, Machtzentren und Haltungen im Unternehmen. Ist gut über relevante finanzielle, wirtschaftliche, soziale und sonstige Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene, die sich auf das Unternehmen auswirken können, sowie über die Interessen von Interessensvertretern informiert und kann diese Informationen effektiv nutzen.

- j. **Verhandlungsgeschick:** Ermittelt und zeigt gemeinsame Interessen in einer auf Konsens ausgerichteten Weise auf, während er oder sie gleichzeitig die Verhandlungsziele verfolgt.
- k. **Überzeugend:** Kann die Ansichten von anderen durch Überzeugungskraft und den Einsatz von natürlicher Autorität und Fingerspitzengefühl beeinflussen. Ist eine starke Persönlichkeit und in der Lage, eine feste Haltung zu behaupten.
- l. **Teamarbeit:** Ist sich der Konzerninteressen bewusst und leistet einen Beitrag zum allgemeinen Ergebnis; kann als ein Mitglied eines Teams arbeiten.
- m. **Strategischer Scharfsinn:** Ist in der Lage, eine realistische Sicht über zukünftige Entwicklungen zu erarbeiten und dies in langfristige Ziele zu überführen, z.B. durch Anwendung von Szenario-Analysen. Dabei berücksichtigt er oder sie Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, in angemessenem Maße und ergreift geeignete Maßnahmen, um diese zu kontrollieren.
- n. **Stressresistenz:** Ist belastbar und kann auch unter großem Druck und in unsicheren Situationen gleichbleibende Leistungen erbringen.
- o. **Verantwortungsgefühl:** Versteht interne und externe Interessen, bewertet sie sorgfältig und gibt Rechenschaft für sie ab. Verfügt über die Fähigkeit, zu lernen, und ist sich darüber bewusst, dass seine oder ihre Handlungen sich auf die Interessen der Interessensvertreter auswirken.
- p. **Vorsitz** in Besprechungen: Ist in der Lage, den Vorsitz in Besprechungen wirksam und effizient innezuhaben und eine offene Atmosphäre zu schaffen, die jeden dazu ermutigt, sich gleichberechtigt zu beteiligen; ist über die Pflichten und Verantwortlichkeiten von anderen informiert.